Die Varianten der Sozialversicherung in den außereuropäischen Ländern

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Dr. rer. pol.
der hohen Philologisch-Historischen Abteilung
der Philosophischen Fakultät der Universität Basel

vorgelegt von

Esther Pines
aus Riga

Berlin-Charlottenburg 1939

Druck: Karl u. Richard Hoffmann, Bln.-Charlottenburg, Schillerstraße 44.

Genehmigt von der Philologisch-Historischen Abteilung der Philosophischen Fakultät der Universität Basel auf Antrag der Herren Professoren Dr. Louis V. Furlan und Dr. Edgar Salin.

Basel, den 10. Juli 1936.

Prof. Dr. Herman Schmalenbach

Dekan

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Inhalt.

	Seite
Einleitung	5
1. Kapitel: Die Länder des Britischen Weltreiches.	10
2. Kapitel: Die Länder des Britischen Weltreiches (Schluß)	31
3. Kapitel: Ostasien.	77
4. Kapitel: Vier südamerikanische Republiken.	97
Schluß: Rückblick, Ausblick und Entwicklungstendenzen der Sozialversicherung in den außereuropäischen Ländern.	118
Anhang	123

Einleitung.

Die Sozialversicherung stellt eine organisatorische Zusammenfassung gleichbedrohter Kreise zur Erwerbung von Rechtsansprüchen auf bestimmte Leistungen bei denjenigen Wechselfällen des Lebens dar, die eine Beeinträchtigung oder ein Aufhören der Arbeitsfähigkeit nach sich ziehen. Die Arbeitsfähigkeit wird in erster Linie durch Krankheit, Unfall, Alter, Invalidität und Tod bedroht und deren Verwertung wird durch die konjunkturellen und strukturellen Marktschwankungen gefährdet. Mit dieser Feststellung sind auch die wichtigsten Aufgabenkreise der Sozialversicherung umschrieben, und somit unterscheiden wir in der Praxis hiernach die folgenden neun Zweige der Sozialversicherung: 1. Krankenversicherung, 2. Unfallversicherung, 3. Invalidenversicherung, 4. Altersversicherung, 5. Sterbegeldversicherung, 6. Witwenversicherung, 7. Waisenversicherung, 8. Mutterschaftsversicherung und 9. Arbeitslosenversicherung. Da die Arbeitslosenversicherung infolge der dabei zu verfolgenden konjunkturellen und strukturellen Schwankungen eine Sonderstellung einnimmt, sei sie von dem Bereich unserer Untersuchung ausgenommen.

Für die Zwecke der folgenden Darstellung, sei es gestattet, einige wenige Hauptpunkte der Entwicklung der Sozialversicherung in den europäischen Hauptländern herauszugreifen. Die eigentliche Heimat der Sozialversicherung ist Deutschland. In der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 wurde die Schaffung einer Sozialversicherung angekündigt, „die dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaft seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, gewährleistet". In dieser Botschaft waren bereits drei Zweige der Arbeiterversicherung, nämlich die Kranken-, die Unfall- sowie die Alters- und Invaliditätsversicherung, angedeutet. Die Trennung der deutschen Sozialversicherung in die drei genannten Zweige ist sowohl historisch als auch sachlich begründet. Aus politischen, wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Grün-

den erwies es sich nicht als zweckmäßig, die gesamte Sozialversicherung auf einmal ins Leben zu rufen. Die beiden dringendsten Zweige waren die Kranken- und Unfallversicherung. Zuerst kam die Krankenversicherung durch das Gesetz vom 15. Juni 1883 zustande, denn ihre Entwicklung vor der Einführung des Obligatoriums hatte gezeigt, daß eine Versicherung in erheblichem Umfange auf der Basis der Freiwilligkeit nicht erreicht werden könnte. Dieses Gesetz, das für fast alle in gewerblichen Betrieben beschäftigten Arbeiter den Versicherungszwang brachte, wurde in der Folge verschiedenen Abänderungen und namentlich Erweiterungen unterworfen.

Gewährte die Krankenversicherung Unterstützung für vorübergehende Notfälle, so bezweckte die Unfallversicherung die Gewährung eines geldlichen Ausgleichs für die durch Betriebsunfälle verursachte Erwerbsbeschränkung in Form einer fortdauernden Rente. Die historische Anknüpfung an die Haftpflichtgesetzgebung hatte zur Folge, daß die Unfallversicherung in den Jahren 1884 bis 1887 bloß auf bestimmte Industrie- und Gewerbezweige Anwendung fand; der Kreis der versicherungsberechtigten Personen wurde aber immer wieder ausgedehnt. Die Lasten der Unfallversicherung wurden ausschließlich auf den Unternehmer, je nach Höhe der in den einzelnen Betrieben gezahlten Löhne und je nach der Gefahrklasse, in die der Betrieb eingereiht wurde, umgelegt. Die Landesgesetzgebung hatte die Möglichkeit, das Obligatorium auch auf die landwirtschaftlichen Betriebe auszudehnen. Wie die Unfallversicherung so ist die Alters- und Invalidenversicherung auf Rentengewährung eingestellt. Sie wurde durch das Gesetz vom 22. Juni 1889 ins Leben gerufen und sollte den Arbeitern für die Zeit des Nachlassens der Arbeitskraft eine fortlaufende Rentenunterstützung gewähren, um sie vor der Inanspruchnahme der Armenfürsorge zu bewahren. Die 1911 verkündete Reichsversicherungsordnung, das nächst dem Bürgerlichen Gesetzbuch größte Gesetzgebungswerk Deutschlands, brachte eine wichtige sachliche Neuerung dadurch, daß sie der Invalidenversicherung noch die Hinterbliebenenversicherung anfügte. Eine bedeutsame Erweiterung nach österreichischem Vorbild fand die deutsche Sozialversicherung ferner durch die auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1911 eingeführte Angestellten- und Privatbeamtenversicherung, durch die eine weite Gruppe des Mittelstandes erfaßt wurde.

Von den europäischen Staaten, welche mit Abweichungen dem deutschen Vorbild folgten, sollen im folgenden einige herausgeholt werden. Besonderer Erwähnung bedarf hierbei die dänische Gesetzgebung, die bereits im Jahre 1891 eine beitragsfreie Staatsbürgerversorgung in Form von Altersrenten für würdige Hilfsbedürftige einführte. Als abweichend von der deutschen Gesetzgebung sei die Regelung der Sozialversicherung Großbritanniens hervorgehoben. Die Grundlage dieser Sozialversicherung bildet das Krankenversicherungsgesetz vom Jahre 1911, das in den Jahren 1926 und 1927 durch das Witwen- und Waisengesetz erweitert wurde. Die Krankenversicherung mit der die Invalidenversicherung verbunden ist, sieht ein Obligatorium für alle Personen, die im Alter von 16 bis 65 Jahren eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, vor. Die Organisation der Krankenversicherung ist den unter bestimmten Bedingungen zugelassenen Kassen (approved societies) übertragen. Eine eigentliche Unfallversicherung besteht in England nicht. Die englische Unfallentschädigung, die die Gesetzgebung der Dominions weitgehend beeinflußt hat, soll weiter unten zur Darstellung gebracht werden. Im Jahre 1908 hat Großbritannien nach dem Vorbild der Dominions Australien und Neuseeland, eine Alters-Staatsbürgerversorgung eingeführt. In der Schweiz ist ein Entwurf, der darauf abzielte, eine weitgreifende obligatorische Krankenversicherung einzuführen, im Jahre 1900 durch ein Referendum abgelehnt worden. Die Verwerfung war namentlich auf das Obligatorium zurückzuführen. Dabei standen die Mitglieder der freien Krankenkassen dem Gesetz besonders feindlich gegenüber. Dieser Widerstand der Kassen wurde beseitigt, indem in einem neuen Gesetzentwurf alle Krankenkassen, sofern sie bestimmte Minimalforderungen erfüllen, subventioniert wurden; dieser Gesetzentwurf, in welchem die Eidgenossenschaft es den Kantonen überließ, die Versicherungspflicht einzuführen, wurde im Februar 1912 durch eine Volksabstimmung angenommen. Durch das gleiche Gesetz wurde auch die für die ganze Schweiz einheitlich geregelte Unfallversicherung eingeführt, wobei ein Obligatorium für die Arbeitnehmer in Industrie und Gewerbe besteht. In Frankreich hat die Sozialversicherung erst spät Eingang gefunden. Auch heute hat Frankreich noch keine obligatorische Unfallversicherung; die Schadenersatzpflicht der Arbeitgeber bei Arbeitsunfällen wird

durch ein Gesetz vom Jahre 1898 geregelt. Vor dem Kriege bestand als einzige Zwangsversicherung die im Jahre 1910 eingeführte Altersversicherung und erst im Jahre 1930 kam es zur Einführung einer Krankenversicherung, die mit einer Invaliden- und Altersversicherung verbunden ist.

Schon aus diesem knappen Überblick ergibt sich, daß in den europäischen Staaten verschiedene Versicherungssysteme nebeneinander bestehen, und daß die Entwicklung und Verbreitung der Sozialversicherung sich nicht aus der jeweiligen Wirtschaftsordnung ableiten läßt. Von einer schematischen Einführung der Sozialversicherungsgesetze in den Kolonien haben die europäischen Hauptmächte abgesehen. In einem Anhang geben wir einen Überblick der in den einzelnen Kolonien wirksamen Sozialversicherungsgesetze.

Das Ziel dieser Arbeit ist es, die voneinander abweichende und widerspruchsvolle Entwicklung in den einzelnen außereuropäischen Ländern herauszuarbeiten und aufzuzeigen, wie das Problem der Sozialversicherung gelöst wurde bzw. welcher Surrogate man sich dabei bedient hat. Ausgenommen von der Betrachtung ist Sibirien, welches einen integrierenden Bestandteil Sowjet-Rußlands bildet und in die dortige umfassende Sozialversicherungsgesetzgebung einbezogen ist. Die Vereinigten Staaten von Amerika werden in dieser Arbeit ebenfalls nicht berücksichtigt, da diese Arbeit in der Hauptsache bereits im Jahre 1936 fertiggestellt worden ist. Wohl hatte die Privatversicherung von Angestellten und Arbeitern in Amerika in Form der „industrial insurance" schon seit Jahrzehnten einen außerordentlichen Umfang angenommen, doch hatte man der individualistischen Ordnung gemäß von jedem Zwangseingriff des Staates abgesehen. Erst durch die wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungen der letzten Depressionsperiode wurde die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung auf die Zweckmäßigkeit der Einführung einer Sozialversicherung gelenkt. „Wir zahlen jetzt für die verderblichen Folgen der ökonomischen Unsicherheit — und teuer"[1]) heißt es in einer Botschaft des Präsidenten Roosevelt. Und erst seit dem New Deal, der sich wie aus der Bezeichnung

[1]) Singer. I. Einführung der Sozialversicherung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Das Versicherungsarchiv. Wien April 1935.

hervorgeht, die Aufgabe stellt, durch einen „Neuen Kurs" die Schäden und Versäumnisse der früheren Zeit gutzumachen, ist auch das Gebiet der sozialen Versicherung in den Aufgabekreis des Staates gezogen worden.

Diese Untersuchung war noch vor dem Erscheinen der beiden Übersichtswerke des Internationalen Arbeitsamtes: International Survey of Social Service und International Survey of Social Service in 1933, fertiggestellt, und sie stützt sich in erster Linie auf Quellenmaterial sowie auch auf die durch mündliche Rücksprache mit Vertretern der verschiedenen Länder im Internationalen Arbeitsamt gewonnenen Einzelheiten.

1. Kapitel.

Die Länder des Britischen Weltreiches.

Australien und Neuseeland.

Die Länder des Britischen Weltreichs, das mit seinen 500 Millionen Einwohnern eine Fläche von 39½ Millionen qkm bedeckt, bilden eine lose Staatengruppe ohne einheitliche Verwaltung. Zu dieser Staatengruppe gehören außer dem Vereinigten Königreich, die Dominions (Kanada, Australien, Neuseeland, Südafrika) ferner das Indische Reich sowie zahlreiche Kolonien in allen Erdteilen. Eine Sonderstellung nehmen dabei die Mandatsgebiete sowie Ägypten ein. Die zwei ersten Kapitel dieser Arbeit behandeln die Sozialversicherung der Dominions Australien, Neuseeland, Kanada und Südafrika, die mit ihrer Gesetzgebung vom Mutterlande völlig unabhängig sind, sowie die in Indien und im Mandatsland Palästina getroffene Regelung. Australien und Neuseeland werden in einem ersten besonderen Kapitel besprochen, da die dort eingeführte einzigartige Staatsbürgerversorgung einen Sonderfall darstellt. Das zweite Kapitel beanspruchen Kanada, Südafrika, Indien und Palästina; was schließlich die übrigen britischen Kolonialländer anlangt, so können wir hier von einer auf Einzelheiten gehenden Untersuchung absehen, ohne dabei der wünschenswerten Vollständigkeit Abbruch zu tun, da die meisten dieser Gebiete nur die ersten Ansätze einer sozialpolitischen Gesetzgebung aufweisen.

Damit ist schon zum Ausdruck gebracht, daß man keinesfalls von einer einheitlichen sozialpolitischen Entwicklung des Britischen Weltreiches sprechen kann; kennzeichnend sind vielmehr die extremen Unterschiede, welche die sozialpolitische Gesetzgebung in den einzelnen Teilen des Reiches aufweist. Der Mangel einer einheitlichen Entwicklung schließt jedoch eine indirekte gegenseitige Beeinflussung Englands und der Dominions auf dem Gebiete der Sozialversicherung keineswegs aus. So sind die in England im Jahre 1908 eingeführten Altersrenten auf die Staatsbürgerversorgung Australiens und Neusee-

lands vom Jahre 1897 zurückzuführen. Wichtiger noch ist der Einfluß, den das Mutterland auf die Entwicklung der Unfallhaftung in den Dominions ausgeübt hat. Da das englische Workmen's Compensation Act von 1897 und 1906 nach und nach in nur wenig modifizierter Form von den einzelnen Dominions übernommen worden ist (Workmen's Compensation Act: Australien (1911), Neuseeland (1912), Südafrika (1914, 1917, 1931), Indien (1923), Palästina (1927) soll es hier kurz zusammengefaßt werden. Das Employers Liability Act vom Jahre 1880 hatte bereits die Haftpflicht der Arbeitgeber festgestellt; allerdings stand dem Verletzten bei Betriebsunfällen ein Anspruch nur dann zu, wenn er nachweisen konnte, daß der Unternehmer selbst an dem Unfall schuld war. Da dieses Gesetz die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Arbeitnehmer erschwerte, wurde im Jahre 1897 eine neues Unfallhaftungsgesetz eingeführt (Workmen's Compensation Act, 1906 erweitert); dieses umfaßt sämtliche Industrie-, Handels- und Landwirtschaftsbetriebe, bedient sich aber im Gegensatz zu der auf dem Kontinent meist üblichen Methode nicht der Aufzählung der einzelnen Berufszweige, sondern bezieht sich auf alle in einem Arbeitsvertragsverhältnis stehende Arbeitnehmer; auf Angestellte jedoch nur bis zu einem Gesamtarbeitseinkommen von £ 250 (1923 wurde die Einkommensgrenze auf £ 350 heraufgesetzt). Die Haftung erstreckt sich auf jegliche Arbeit („in any employment"). Unter Arbeitsunfall versteht der Gesetzgeber „die aus der Arbeit und im Laufe der Arbeit" eingetretene persönliche Beeinträchtigung des Arbeiters, die Arbeitsunfähigkeit oder den Tod zufolge hat. Ein Entschädigungsanspruch besteht aber nicht bei Unfällen, die auf grobe oder vorsätzliche Fahrlässigkeit des Verletzten zurückzuführen sind. Die Leistungen umfassen Barentschädigungen bei Erwerbsunfähigkeit und im Todesfalle. Bei Erwerbsunfähigkeit hat der Arbeiter einen Anspruch auf eine Barentschädigung in der Höhe von mindestens 50% seines Grundlohns, wobei der Grundlohn nach dem durchschnittlichen Monatsverdienst berechnet wird. Ein Unterschied zwischen dauernder und vorübergehender Erwerbsunfähigkeit wird nicht gemacht. Im Todesfall beträgt die Entschädigungssumme das 156fache des Wochenlohns bis zum Höchstbetrage von £ 500; dabei müssen die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen den Nachweis der wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Verstorbenen

erbringen. Ausländer genießen die gleiche Rechtsstellung wie die britischen Staatsangehörigen. Wohnt der Anspruchsberechtigte in einem andern Teil des Britischen Reichs, so ist er nur entschädigungsberechtigt, wenn ein Gegenseitigkeitsabkommen besteht. Die Kosten der Entschädigung werden allein von den Arbeitgebern getragen, die sich freiwillig versichern können.

Um die Wende des letzten Jahrhunderts wurde die ganze Welt auf die sprunghafte soziale Gesetzgebung Neuseelands und Australiens aufmerksam, die in der Einführung von gesetzlich bestimmten Grund- und Minimallöhnen sowie Sozialversicherungsgesetzen gipfelte. Bei der Einführung der sozialen Gesetze spielten gewisse theoretische Grundsätze eine Rolle. In den 80er Jahren zeigte sich in Neuseeland, das bereits im Jahre 1873 ein Frauen- und Kinderarbeitsschutzgesetz eingeführt hatte, ein großes Interesse für den utopischen Sozialismus. Der damalige Arbeitsminister R e e v e s glaubte einen Staatssozialismus, wie ihn die Fabian Society propagierte, durch gesetzgeberische Maßnahmen einführen zu können. Seine 1890 verfaßte Abhandlung „Some Historical Articles on Communism and Socialism", die einen Überblick der utopisch-sozialistischen Theorie vermittelte, wurde zum sozialen Manifest der neuseeländischen Reformbewegung.

Daneben ist die soziale Gesetzgebung Neuseelands auf den kolonialen Opportunismus zurückzuführen, der eine Erweiterung der staatlichen Funktionen forderte. Ein gewisser Opportunismus ist das charakteristische Merkmal aller Kolonisationsländer. In diesen Ländern, wo es keine liberalen Traditionen des Laissez-faire gibt, ist die Versuchung, sich des Staates zu bedienen, besonders groß. Siegfried urteilt darüber folgendermaßen:[1]) „There was a perfect mania for appealing to the State".

Das Verständnis für die Entwicklung und Verbreitung der Sozialversicherung wird erleichtert durch die Kenntnis der wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, denen die Bevölkerung in den betreffenden Ländern unterworfen ist. Es mag daher für den Gang unserer Untersuchungen nicht ohne Interesse sein, jeweilen einige wirtschaftsgeographische Daten vorauszuschicken.

[1]) Siegfried, A. New Zealand and the Democracy. London 1907. S. 46.

Was insbesondere Australien anbelangt, so ist es der kleinste und am dünnsten besiedelte Kontinent; den natürlichen Verhältnissen entsprechend lebt fast die gesamte 6½ Millionen zählende Bevölkerung Australiens und die 1½ Millionen zählende Bevölkerung Neuseelands an der Küste. Die weitgehende Urbanisierung Australiens wird durch die Tatsache veranschaulicht, daß 49,28% von der Gesamtbevölkerung Australiens auf die sechs großen Städte entfallen, während in Neuseeland 62% der Bevölkerung in Städten wohnen.[2]) Diese Zahlen sind um so bemerkenswerter, als man in Betracht ziehen muß, daß die durchschnittliche Bevölkerungsdichte Australiens auch heute erst 0,84 Personen pro qkm und auch die Neuseelands nicht mehr als 5,52 Personen pro qkm beträgt. Der Grund für diese geringe Dichte liegt in der Unfruchtbarkeit des Innern des Erdteils.

Die australische Bevölkerung besteht in der Hauptsache aus den Nachkommen der weißen Einwanderer. Die ersten Versuche zu einer dauernden Ansiedlung einer weißen Bevölkerung bildeten die englischen Strafverschickungen nach Australien gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Die entscheidende Wendung in der Entwicklung der Kolonie brachte die Entdeckung der Goldgruben. Als 1851 die ersten großen Goldfunde bekannt wurden, strömten zahlreiche Einwanderer ein, und bald darauf war etwa ein Viertel der Gesamtbevölkerung Australiens im Goldbergbau beschäftigt. Durch die Erschwerung der Einwanderung weicht der früher sehr starke Männerüberschuß, das typische Merkmal junger im Anfang der Besiedlung stehender Länder, langsam einer regelmäßigeren Verteilung der Geschlechter. Heute ist die Bedeutung des Bergbaus im wirtschaftlichen Leben Australiens im Verhältnis zu früher zurückgegangen; dagegen sind ca. 30% der Beschäftigten Australiens in der Industrie tätig, da die Industrialisierung des Landes mit Hilfe eines ausgedehnten Schutzzollsystems gefördert wird.

Wie bereits oben hervorgehoben, wurde die öffentliche Meinung der Welt um die Wende des Jahrhunderts auf die sozialpolitische Entwicklung Neuseelands aufmerksam, denn

---

[2]) Allan G. Fisher. The Drift to the Town. The Economic Record. The Journal of the Economic Society of Australia and New Zealand. Melbourne 1929. S. 236.

in Neuseeland wurden neue Wege der sozialpolitischen Gesetzgebung eingeschlagen. Diese neuen Wege gipfelten in der sogenannten Staatsbürgerversorgung, deren Besonderheit darin besteht, daß sie allen Staatsbürgern bei Erreichung eines bestimmten Alters einen Anspruch auf Altersrenten zuerkennt; d. h. hier wird das eigentliche Versicherungsprinzip umgangen, denn weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sind zur Zahlung irgendwelcher Beiträge verpflichtet. Die Staatsbürgerversorgung unterscheidet sich von der Armenunterstützung dadurch, daß die Altersrente auf Grund eines Rechtsanspruchs gewährt wird, und daß sie die nachteiligen Folgen der Armenunterstützung im Sinne einer Minderung der bürgerlichen Rechte nicht nach sich zieht. Die Mittel für die Altersrenten werden aus den allgemeinen Staatseinnahmen, mithin namentlich aus den Steuereinnahmen bestritten, zu welchen auch die Altersrentenempfänger mehr oder minder, sei es in der Form direkter, sei es in der Form indirekter Steuerleistungen beigetragen haben mögen.

Die Frage der Staatsbürgerversorgung ist in der sozialpolitischen Literatur lebhaft erörtert worden. Sie wurde in erster Linie von den Staatssozialisten propagiert. Insbesondere haben die englischen Sozialisten die Staatsbürgerversorgung einer Sozialversicherung vorgezogen, denn nur diese entspräche dem Grundsatz des Rechts auf Arbeit.[3]) Die Stellungnahme der britischen Arbeiterpartei wird durch Cole folgendermaßen charakterisiert: „Socialists were strongly opposed to the contributory principle, which they regarded as a denial of the Socialist doctrine. They preferred non-contributory measures".[4]) Dagegen fehlen auch die entschiedenen Gegner nicht. So hat Zacher das System der Staatsbürgerversorgung sehr scharf kritisiert und ihm vorgeworfen, es laufe darauf hinaus, in ganz mechanischer Weise den Besitzlosen auf Kosten der Besitzenden ein gewisses Existenzminimum zu gewährleisten.[5]) Eine vermittelnde Stellung nimmt Manes ein, der die Staatsbürgerver-

[3]) The Insurance Bill and the Workers. Fabian Society. London 1911. Cole, G. D. H. A short History of the British Working Class People. London 1927. Band III.

[4]) Cole, G. D. H. A short History of the British Working Class People. London 1927. Band I. S. 50.

[5]) Zacher. Die Arbeiterversicherung im Ausland. Berlin 1908.

sorgung als eine Zwischenstufe zwischen der Sozialversorgung und der Armenunterstützung ansieht, sie aber keinesfalls als minderwertig gegenüber der Sozialversicherung betrachtet wissen möchte.[6])

Nach diesen einleitenden Bemerkungen soll auf die Sozialversicherung Australiens und Neuseelands im einzelnen eingegangen werden. Die obligatorische Sozialversicherung umfaßt sowohl in Australien wie in Neuseeland die Alters- und Invalidenversorgung sowie Mutterschaftsbeihilfen; in Australien besteht daneben eine Unfallversicherung, während man in Neuseeland über die Unfallhaftung nicht hinausgegangen ist. Daneben bestehen in beiden Dominions noch freiwillige Hilfskassen (friendly societies) die ihre Mitglieder gegen Krankheit und Invalidität versichern und beim Todesfall den Hinterbliebenen ein Sterbegeld aushändigen.

Altersversorgung in Neuseeland. Bereits im Jahre 1887 hatte das neuseeländische Ministerium Atkinson eine nach deutschem Muster zu schaffende Altersversicherung befürwortet. Die Altersversorgung, die aber erst im Jahre 1898 eingeführt wurde, ist allein auf den damaligen Ministerpräsidenten John Seddon zurückzuführen, der dreimal den Versuch gemacht hatte, das Parlament zur Annahme einer Altersrentenvorlage zu zwingen.[7]) In seiner Befürwortung des Gesetzes erklärte Seddon ausdrücklich, daß das umständliche Versicherungssystem Deutschlands für ein Kolonialvolk ungeeignet sei, ja er ging soweit zu behaupten, daß zur Eintreibung der Zwangsbeiträge eine stehende Armee unumgänglich sei.[8]) Nach dem Beispiel Dänemarks[9]) setzte er sich daher für eine beitragsfreie Altersversorgung ein, wie sie bereits oben im Prinzip charakterisiert worden ist.

---

[6]) Manes, A. Staatsbürgerversorgung. Versicherungslexikon. Berlin 1909. S. 1189.

[7]) Government of New Zealand. Parliamentary Debates, 27. Sept. 1894 Wellington.

[8]) Drummond. The Life and Work of R. Seddon. London 1910. S. 328.

[9]) Die Annahme von Manes, daß die neuseeländische Gesetzgebung sich ohne Kenntnis der dänischen Versicherung entwickelt hat, ist irrig. (Manes, A. Die Arbeiterversicherung in Australien. Die Arbeiterversicherung im Ausland. Berlin 1908. S. 95.)

Da Seddon den Gesetzentwurf kurz vor einer Wahl eingebracht hatte, warf man ihm Wählerfang vor, denn die neuseeländische Arbeiterpartei hatte sich unter dem Einfluß der britischen Labour Party für eine vom Staate zu tragende Sozialversicherung eingesetzt. Auch die in dem National Council of Women organisierte weibliche Wählerschaft[10]) hatte die Einführung der beitragsfreien Altersversorgung befürwortet.[11]) Nach der Wahl kämpfte Seddon weiter für die Altersvorlage im Parlament und am 1. November 1898 wurde das Altersversorgungsgesetz angenommen. Die Regierung hatte zunächst nur für drei Jahre die Berechtigung erhalten, die für die Rentenbewilligung erforderlichen Mittel ohne weitere parlamentarische Zustimmung aufzuwenden. Da aber die Altersversorgung von der Bevölkerung günstig aufgenommen wurde, nahm das Parlament am 18. Oktober 1900 eine Entschließung an, die den dauernden Charakter des Gesetzes festlegte. Dieses Gesetz ist bis zum Jahre 1936 kaum geändert worden; es diente zum Vorbild der im Jahre 1911 zugunsten der verwitweten Mütter und im Jahre 1929 zugunsten der Blinden angenommenen Gesetze. Im Jahre 1936 wurden Invalidenrenten für die dauernd erwerbsunfähigen Personen eingeführt und von nun an wird die Blindheit als ein Sonderfall der Invalidität betrachtet. Diese drei Rentengesetze werden einheitlich verwaltet. Die Alters- und Invalidenrenten werden an neuseeländische Staatsangehörige, die eine Wohnsitzdauer von 25 Jahren innerhalb Neuuseelands aufzuweisen haben, gewährt. Im Jahre 1936 wurde der Rentenbezug erleichtert, wobei auch die nachzuweisende Wohnsitzdauer auf 20 Jahre herabgesetzt wurde. In diesem Zusammenhang sei auch das im Jahre 1937 von Neuseeland und Australien getroffene Abkommen erwähnt, wonach die Aufenthaltszeit auf dem Gebiete jedes der beiden Dominions für den Erwerb des Rechts auf die von jedem der beiden Staaten gewährte Alters- und Invalidenrente angerechnet wird. Solche Abkommen sollen

---

[10]) Das Frauenwahlrecht wurde in Neuseeland bereits im Jahre 1893 eingeführt.

[11]) Der neuseeländische Frauenbund hat in einem Bericht an die Pan Pacific Womens Conference im Jahre 1928 dargelegt, daß die Einführung der Altersrenten und Witwenpensionen zum Teil auf den Einfluß der weiblichen Wählerschaft zurückzuführen ist. (Condliffe, J. B. New Zealand in the Making. London 1930. S. 367.)

mit Großbritannien und anderen Teilen des Britischen Weltreiches ebenfalls abgeschlossen werden. Die Altersrenten werden von der Erreichung des 65. Lebensjahres bei Männern und des 60. Lebensjahres bei Frauen abhängig gemacht. Die Invalidenrenten werden bereits vom 16. Lebensjahr an gewährt, während die Blindenrenten unverändert an ein Mindestalter von 20 Jahren gebunden sind, wobei nur gänzliche Blindheit berücksichtigt wird.

Um die Witwenrenten zu erhalten, muß man einen Aufenthalt von drei Jahren innerhalb Neuseelands nachweisen können. Diese Renten werden nur an Frauen mit Kindern ausbezahlt und können daher als Mutterschaftsbeihilfen angesehen werden, wobei noch hervorzuheben wäre, daß das Gesetz sich ausdrücklich auch auf ledige Mütter sowie verlassene Ehefrauen erstreckt. Eine Rente wird nicht gewährt, wenn das eigene Vermögen des Antragstellers £ 500 übersteigt.

Ausgeschlossen von der Anwendung der Gesetze sind alle Ausländer. Im Gegensatz zu der Regelung Australiens erstrecken sich in Neuseeland die Gesetze auch auf die Maoris,[12]) sofern sie nicht Kriegsentschädigungen erhalten,[13]) sowie seit dem Jahre 1936 auf eingebürgerte Asiaten. In den Jahren 1926, 1932 und 1936 ist infolge des Steigens der Lebenshaltungskosten eine Erhöhung der Rentensätze vorgenommen worden. Die Höchstaltersrente beträgt seit dem Jahre 1936 £ 58.10 s. Die Invalidenrente, die auch die Blindenrente umfaßt, beläuft sich auf £ 1 wöchentlich, die Mutterrente wurde auf £ 1.10 s. wöchentlich für das erste Kind erhöht, steigt bei jedem weiterem Kind um 10 s., wobei die Höchstsumme £ 4.10 s. nicht übersteigen darf. Über den Umfang, den die Altersversorgung in Neuseeland angenommen hat, gibt die nachstehende Zusammenstellung Auskunft:[14])

---

[12]) Am 31. April 1937 zählte man 84 474 Maoris. (Official Year Book of New Zealand. Wellington 1938. S. 52.)

[13]) Im Jahre 1937 erhielten lediglich noch 36 Maoris Kriegsentschädigungen. (Official Year Book of New Zealand. Wellington 1936. S. 54.)

[14]) Ebenda. S. 593.

Jahr	Personen über 65[15])	Anzahl der Rentenempfänger	Ausbezahlte Rentensumme £
1899	42 906	12 582	313 018
1933	84 571	34 932	1 271 157
1936	99 277	43 309	1 718 601

Im März 1938 wurden bereits 59 964 Renten gezählt, während sich die entsprechende Jahresausgabe auf £ 3 398 710 belief.[16]) Dieses sprunghafte Steigen der ausbezahlten Rentensumme ist eine direkte Folge der im Jahre 1936 vorgenommenen Erhöhung der Sätze. Im Jahre 1936 bekamen 2 318 Maoris Rentenentschädigungen. Während 1933 noch 5% der maorischen Bevölkerung Rentenempfänger waren, sinkt der Anteil der Rentenempfänger von Jahr zu Jahr. Im Jahre 1937 wurden 7 491 Invalidenrenten im Betrage von £ 478 165 ausbezahlt. Verwitwete Mütter erhielten 1937 die Summe von £ 412 280 die auf 4 753 Witwen und 9 766 Kinder verteilt wurde.[17])

Alters- und Invalidenversorgung in Australien. Die Alters- und Invalidenversorgung Australiens ist auf die Gesetzgebung Neuseelands zurückzuführen. Im März 1899 gelangten die ersten Altersrenten in Neuseeland zur Auszahlung und im Jahre 1901 nahmen bereits zwei australische Staaten, Neusüdwales und Victoria, Altersversorgungsgesetze nach dem Vorbild der neuseeländischen Regelung an. In Neusüdwales war die Parteikonstellation dem Gedanken der Altersversorgung günstig, denn die Arbeiterpartei hatte ihr weiteres Verbleiben in der Koalitionsregierung mit den Liberalen von der Einführung einer sozialen Gesetzgebung abhängig gemacht. Da auch die übrigen Parteien dem nicht ablehnend gegenüberstanden, so verliefen die Debatten im Parlament in vollster Harmonie, und dem Antrag des Premierministers Sir William Lyne auf Einführung der Altersversorgung wurde ohne jeglichen Widerstand Folge geleistet. Das Gesetz, das am 1. Juli 1901 in Kraft trat, stellte

[15]) Eine Statistik der Frauen über 60 ist nicht vorhanden.

[16]) Internationales Jahrbuch der Sozialpolitik. Herausgegeben vom Internationalen Arbeitsamt. Genf 1938. S. 365.

[17]) Official Year Book of New Zealand. Wellington 1938. S. 600.

im wesentlichen eine Nachahmung des neuseeländischen Vorbildes dar.[18])

Auch das Altersversorgungsgesetz Victorias glich ganz dem neuseeländischen Vorbild, hatten doch auf Veranlassung des damaligen Ministerpräsidenten Sir George Turner zwei Kommissare im Jahre 1899 die Wirkung der Altersversorgung an Ort und Stelle geprüft. Am 1. Januar 1901 trat das Altersversorgungsgesetz Victorias, zunächst allerdings nur als vorübergehende Maßnahme in Kraft, wobei das Ausgabebudget vom Parlament nur auf sechs Monate genehmigt wurde. Da es übereilt eingeführt war, wies es Mängel auf und belastete den Staat unverhältnismäßig stark. Sir George Turner's Nachfolger Peacock war denn auch bemüht, die von seinem Vorgänger gemachten Fehler auszugleichen und insbesondere die Kosten zu verbilligen. Auch die Parlamente von Queensland und Südaustralien hatten sich mit der Frage der Altersversorgung beschäftigt, ohne daß es indes zu Gesetzentwürfen gekommen wäre. Im Jahre 1905 hatte das Parlament des Commonwealth einen Ausschuß zur Prüfung einer für den gesamten Commonwealth einzuführenden Altersversorgung eingesetzt; dabei ist es von der richtigen Erwägung ausgegangen, daß bei der fluktuierenden Bevölkerung der australischen Staaten eine anders geregelte soziale Versicherung um so mehr mit schweren Nachteilen für die Bevölkerung verbunden wäre, als als Voraussetzung des Rentenanspruchs oft ein ununterbrochener 25jähriger Wohnsitz in dem gleichen Staate verlangt wurde. Dieser Ausschuß hat in einem Bericht[19]) die Einführung der Altersversorgung in allen australischen Staaten befürwortet. Im Jahre 1908 wurde dann tatsächlich ein für den ganzen australischen Commonwealth geltendes Altersversorgungsgesetz eingeführt, das in den Jahren 1916, 1919, 1923, 1925 und 1932 geändert wurde, in seinen wesentlichen Bestimmungen aber noch heute gilt. Dieses Gesetz war insofern weitergehend als die Gesetze von Neusüdwales und Victoria, als die Versorgung auch auf Invalide und Blinde ausgedehnt wurde. Die Parlamentdebatten verliefen im allgemeinen recht ruhig und das Versorgungsgesetz wurde einstimmig angenommen, lediglich das

[18]) Reeves, W. P. State Experiments in Australia. London 1910. S. 282.

[19]) Report of Royal Commission on Old Age Pensions. Melbourne 1906.

Problem der Deckung der Kosten war Anlaß einer lebhaften Debatte. Die Befürworter der beitragsfreien Versicherung wiesen auf die besonderen Verhältnisse Australiens hin.[20]) Senator Millen: „It appears to me that one of the first essentials of a system of compulsory contribution must be some fixity in regard both the workmen and their employment. Now that is the very quality we lack in Australia. A very large percentage of our workmen is nomadic. They are here to-day and gone to morrow. Our bush labour is distinctly so. Rarely with bush is one man engaged in the same place for a considerable period and with one employer. This continual movement on the part of the population and the intermittent character of the employment of large numbers of our workmen prevent the German system from squaring with our condition".

Das zum Bezug der Altersrenten berechtigende Alter wurde für Männer auf 65 und für Frauen auf 60 Jahre festgesetzt. Ferner wird guter Leumund, und ein ununterbrochener Aufenthalt von 25 Jahren verlangt. Die Invalidenrenten werden an Personen, die infolge eines Unfalls oder Gebrechens dauernd völlig erwerbsunfähig sind, gewährt. Personen unter 16 Jahren können die Invalidenrenten nicht beziehen. Eine weitere Voraussetzung für den Bezug der Invalidenrenten ist ein ununterbrochener Aufenthalt von 5 Jahren. Da nur dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit berücksichtigt wird, bedeutet das Gesetz nur eine Teillösung des Problems der Invalidität. Als Sonderfall der Invalidität wird die Blindheit betrachtet. Hier muß der Rentenbewerber ein Mindestalter von 16 Jahren erreicht haben und „dauernd blind" sein. Dieser Begriff ist dem Ermessen der Rentenbehörde weitgehend überlassen. Die Auszahlung der Alters- und Invalidenrenten wird davon abhängig gemacht, daß die eigenen Mittel des Antragstellers £ 400 nicht übersteigen. Das Alters- und Invalidengesetz schließt von seiner Anwendung aus alle Ausländer, alle Eingeborenen Australiens, Neuseelands, Afrikas und der Inseln des Stillen Ozeans[21]) und alle Asiaten,

---

[20]) Commonwealth of Australia Parliamentary Debates. Session 1907/1908. Melbourne. Band II. S. 6022.

[21]) Die Zahl dieser Eingeborenen beträgt 77 159, von denen 23 461 Mischlinge sind. Der Ausschluß ist zum Teil auf die soziale Lage der Eingeborenen zurückzuführen, denn von den 53 698 reinen Eingeborenen haben nur 11 301 reguläre Beschäftigung, während 28 685 Nomaden sind und

gleichviel ob sie das Bürgerrecht haben oder nicht, es sei denn sie seien in Australien geboren. Dieser Ausschluß der Asiaten richtet sich in erster Linie gegen die Chinesen;[22]) er ist nur aus der gesamten Gesellschafts- und Wirtschaftspolitik Australiens zu verstehen und nicht als reine rassische Diskriminierung aufzufassen.[23]) Die Frage des Ausschlusses der Asiaten wurde auf der Imperial Conference im Jahre 1918 behandelt; im April 1919 hatte der Commonwealth eine Gleichbehandlung der Britisch-Inder versprochen. Am 7. Oktober 1926, ein Jahr nach Erteilung des Wahlrechts, machte Australien zugunsten der Eingeborenen Britisch-Indiens eine Ausnahme, indem es sie von den die Asiaten diskriminierenden Bestimmungen des Versicherungsgesetzes ausnahm.[24])

Die Leistungen der Alters- und Invalidenversorgung erstrecken sich auf ärztliche Fürsorge und Barentschädigung. Die ärztliche Fürsorge umfaßt Hausbehandlung und vierwöchentliche Krankenhausbehandlung. Die Barentschädigung wird nach den Lebenskosten und dem anderweitigen Einkommen des Bezugsberechtigten bestimmt. Das bei der Bemessung der Rente zugrunde gelegte Einkommen berücksichtigt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen. Die Höchstrente beträgt wöchentlich £ 1, während das zulässige Höchsteinkommen auf 32 s. 6 d. festgesetzt wurde. Während sich die Rentensätze bisher nach der Meßziffer der Preise richteten, werden sie vom Jahre 1937 an in der Höhe festgesetzt, die unter Einhaltung des

---

10 785 in Stämmen leben. (Official Year Book of Australia. Canberra 1923. S. 374.)

[22]) Nach dem Official Census von 1921 beträgt bei einer Gesamtbevölkerung von 5 435 734 Personen die Zahl der Asiaten 28 215, von diesen sind 17 175 Chinesen und 6 918 Britisch-Inder.

[23]) Mit den Goldfunden in den fünfziger Jahren setzte eine unerwartete Zunahme der chinesischen Einwanderung ein. Im Jahre 1853 erschienen in Victoria einige Chinesen; im nächsten Jahr zählte man bereits 2 000 und 1857 nicht weniger als 25 400 Chinesen. Von diesen waren etwa 20 000 im Goldbergbau beschäftigt. Die australische Bevölkerung wollte aber die hohen Löhne verteidigen und deshalb nur solche Einwanderer zulassen, die schon in ihrer Heimat an eine allgemeine hohe Lebenshaltung gewöhnt waren. Durch verschiedene Landungs- und Kopfsteuern erreichte man eine allmähliche Minderung der „gelben Gefahr". Im Jahre 1897 wurden dann auch die heute noch bestehenden Einwanderungsbestimmungen eingeführt.

[24]) Commonwealth of Australia. Parliamentary Debates, 5. Aug. 1926 S. 4956.

Höchstbetrages, der zuständige Kommissar in jedem Einzelfall nach Prüfung der Verhältnisse als vernünftig und ausreichend ansieht. Der durchschnittliche Wochensatz belief sich im Juni 1936 auf 17 s. 4 d. Ein Vergleich mit den Renten Englands, wo die Höchstrente 10 s. wöchentlich beträgt, läßt diese Sätze auffallend hoch erscheinen.[25]) Dabei muß neben der Währungsdisparität Australiens[26]) die Tatsache berücksichtigt werden, daß die australischen Löhne diejenigen Englands bedeutend übersteigen.[27]) Rentenempfänger, die Insassen von Altersheimen sind, erhalten einen Pflegesatz von 13 s. 6 d. wöchentlich. Eine Möglichkeit der Unterbringung der Rentner in besonderen Anstalten ist nicht vorhanden. Die Organisation des Versorgungsgesetzes liegt bei den Rentenämtern der Zentralregierung und bei den Friedensrichtern. Das Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Friedensrichters geht an den zuständigen Minister.

Um eine Übersicht der Entwicklung der Alters- und Invalidenversorgung zu bekommen, ist es notwendig, die Zahl der Rentenempfänger in den einzelnen Jahren zu kennen. Nachstehende Tabelle gibt die absolute Zahl der Rentenempfänger wie auch die Zahl der Rentenempfänger pro 1000 der Bevölkerung für eine Reihe von Jahren wieder:[28])

---

[25]) Die beitragsfreie Staatsbürgerversorgung. Herausgegeben vom Internationalen Arbeitsamt. Genf 1933. S. 45.

[26]) Im Jahre 1932 war der Kurs des australischen Pfundes £ 100 = £ A. 125,125. Bulletin Mensuel de Statistique. Societé des Nations Genf 1936. S. 172.)

[27]) Dies wird durch die folgende Tabelle veranschaulicht:

	Wochenlohn im Oktober 1931:	
	Melbourne	London
Ungelernter Bauarbeiter	74 s. 3 d.	43 s.
Gelernter Bauarbeiter	111 s. 10 d.	80 s.

(International Labour Review. International Labour Office. Genf 1932. Band I. S. 105, 109.)

[28]) Invalid and Old Age Pensions Statement. Government of Australia. Canberra 1931/32. S. 12. Official Year Book of Australia. Canberra 1932. S. 400.

Jahr abschließend mit dem 30. Juni	Anzahl der Alters- -Rentenempfänger	Invaliden-	Insgesamt	Pro 1000 der Bevölkerung[29]) Alters- Rentenempfänger-	Invaliden-
1910	65 492	—	65 492	150	—
1911	45 502	7 451	82 953	171	17
1920	99 172	35 231	134 401	189	67
1930	155 196	63 304	218 500	240	97
1932	183 317	72 292	255 609	281	111
1936	206 748	80 487	287 235	352	
1937	215 690	83 369	299 086	359	

Für die 299 000 Rentner wurden im Jahre 1936/37 £ 14 000 000 ausgegeben. Das ständig anhaltende Steigen der Zahl der Rentenempfänger ist durch das Aufhören der Einwanderung zu erklären. Australien hatte in früheren Jahren eine unverhältnismäßig hohe Zahl jüngerer und mittlerer Jahrgänge aufzuweisen, während die älteren Jahrgänge schwächer besetzt waren. Mit dem Rückgang der Einwanderungsbewegung hat sich die Altersgruppierung der Bevölkerung normalisiert, worauf oben bereits hingewiesen worden ist.[30]) Eine Untersuchung der Rentenbezieher nach dem Geschlecht zeigt, daß die weiblichen Rentenbezieher überwiegen, und zwar machten sie in dem Jahr 1935/36 58% der Altersrentenbezieher und 57% der Invalidenrentenbezieher aus.[31]) Hervorzuheben ist ferner, daß die Lebensdauer der australischen Bevölkerung beträchtlich länger ist, als die der Bevölkerung der meisten europäischen Länder, da eine viel größere Anzahl von Personen das 65. bzw. 60. Lebensjahr erreicht. Eine diesbezügliche Untersuchung in den Jahren 1920/22 zeigte, daß die wahrscheinliche Lebensdauer der

---

[29]) Diese Zahlen geben den Anteil der Rentenbezieher pro 1000 der 65- bzw. 60jährigen Personen an.

[30]) Nachstehende Zusammenstellung gibt die Entwicklung des Altersaufbaues für die Jahre 1871—1933 wieder:

Jahr	Unter 15 In %	15—65 In %	Über 65 In %
1871	42,09	56,17	1,74
1911	31,65	64,08	4,27
1921	31,71	63,86	4,43
1933	27,55	65,97	64,8

(Official Year Book of Australia. Canberra 1937 S. 339.

[31]) Ebenda. S. 910.

männlichen Bevölkerung 59,1 und die der weiblichen Bevölkerung 63,3 Jahre betrug.[32])

Unfallhaftung in Australien und Neuseeland. Im Gegensatz zu der australisch-neuseeländischen Staatsbürgerversorgung, die neue Wege gegangen ist, stammt die Haftpflichtgesetzgebung Neuseelands und Australiens ursprünglich aus der Zeit, da die Gesetzgebung sich noch völlig an die des englischen Mutterlandes angeschlossen hatte; aber auch später wurden die englischen Unfallentschädigungsgesetze zum Vorbild genommen. Wir unterscheiden in Australien und Neuseeland die Epoche der Employer's Liability Act und der Workmen's Compensation Act.

Die in Neuseeland im Jahre 1910 eingeführte mehrfach geänderte Workmen's Compensation Act schließt sich völlig an das weiter oben wiedergegebene Gesetz an; abweichend ist nur die Höhe der Entschädigungssumme, die bei der Erwerbsunfähigkeit das 66⅔fache und im Todesfall das 208fache des Wochenlohnes bis zum Höchstbetrage von £ 1000 beträgt.[33]) Im Jahre 1935 wurde die Summe von £ 93166 an 5587 entschädigungsberechtigte Personen ausbezahlt.[34]) Daneben bekamen 1040 Personen, die der besonderen Bergarbeiterentschädigungsgesetzgebung unterliegen, Unfallentschädigungen in Höhe von £ 83 253.[35])

Mannigfaltiger ist die Regelung der Unfallentschädigung in Australien, da hier die Gesetzgebung bei den einzelnen Staaten liegt. Als erster Staat hatte Südausstralien im Jahre 1911 das englische Workmen's Compensation Act übernommen. Nach und

---

[32]) Eine Untersuchung der Lebensdauer für einige andere Länder ergab folgendes Bild:

	Neuseeland	Südafrika	England	Vereinigte Staaten	Japan
	1921/22	1920/22	1910/12	1909/11	1908/13
Männlich	62,8	55,6	51,5	49,9	44,3
Weiblich	65,4	59,2	55,4	53,2	44,7

(Official Year Book of Australia. Canberra 1927. S. 972.)

[33]) Als Kuriosität sei die Tatsache erwähnt, daß zum ersten Mal in der angelsächsischen Rechtsprechung durch einen neuseeländischen Rechtsspruch vom Jahre 1933 die Haftpflicht der Unternehmer bei Unfall oder Tod infolge Erdbebens beschränkt wurde. (Macdonald. — Worker's Compensation in New Zealand. Wellington 1934. S. V.)

[34]) Official Year Book of New Zealand. Wellington 1938. S. 823.)

[35]) Ebenda. S. 595.

nach haben die einzelnen Staaten[36]) ähnliche Gesetze eingeführt. Hervorzuheben ist die Tatsache, daß abweichend von der englischen Gesetzgebung, in allen Staaten, mit Ausnahme des Bundesgebietes, die Zwangsversicherung vorgeschrieben ist. Die Wahl des Versicherungsträgers ist jedoch dem Unternehmer freigestellt. Lediglich in Queensland wird die Versicherung bei einer staatlich anerkannten Versicherungskasse verlangt. Die einzelnen staatlichen Regelungen sehen eine Versicherungsgrenze für Arbeiter und Angestellte vor. Nur diejenigen Personen unterliegen der Versicherung, deren Arbeitseinkommen eine gewisse Summe nicht übersteigt; diese Summe schwankt zwischen £ 260 (Tasmanien) und £ 550 (Neusüdwales) jährlich. Wie wir bereits oben gesehen haben, wurde zwischen Neuseeland und Australien ein Abkommen unterzeichnet, wonach die Aufenthaltszeit in den beiden Dominions bei Zuerkennung der einzelnen Renten gegenseitig angerechnet wird. Diese Maßnahme ist kennzeichnend für die Tendenz der Zusammenarbeit der verschiedenen Teile des Britischen Weltreiches. So erlaubt jetzt eine tasmanische Verordnung die Zahlung der Unfallentschädigung nach allen britischen Dominions, mit denen diesbezüglich ein Gegenseitigkeitsabkommen besteht. Ähnlich sind in Queensland den in Malta wohnenden unterhaltsberechtigten Angehörigen eines verunglückten Arbeiters die den Landeseinwohnern zustehenden Rechtsansprüche zuerkannt worden.

Die Versicherung der Bergleute ist in Australien durch besondere Gesetze geregelt. So besteht in Neusüdwales eine Zwangsversicherung der Bergarbeiter, die durch die Workmen's

---

[36]) Nachstehend eine Übersicht der in den einzelnen Staaten bestehenden Arbeiterentschädigungsgesetze:

Commonwealth of Australia: Compensation for Industrial Accidents for Workers. 1930.

Neusüdwales: Insurance against Industrial Accidents and Occupational Diseases 1926—1929.

Nördliches Territorium: Insurance against Industrial Accidents and Occupational Diseases 1926—1929.

Quensland: Insurance against Industrial Accidents and Occupational Diseases 1926—1929.

Südaustralien: Insurance against Industrial Accidents, 1926—1929.

Tasmanien: Compensation of Industrial Accidents, 1927.

Westaustralien: Insurance against Industrial Accidents and Occupational Diseases, 1911—1927.

Compensation Act 1920 (geändert 1929) geschaffen wurde. Die Organisation der Versicherungskasse führt den Namen Broken Hill Compensation Act. Die Regierung haftet für die Hälfte der Entschädigungsansprüche, während die Gesamtheit der Unternehmer für die andere Hälfte aufkommt. Im Jahre 1935 zahlte diese Bergarbeiterversicherung £ 110 395 an 627 Personen aus.[37]) Ähnliche Gesetze bestehen in Westaustralien seit dem Jahre 1925 (Miners Phthisis Compensation Act) und in Tasmanien seit dem Jahre 1929.

Eine Übersicht der Durchführung des Workmen's Compensation Act für alle australischen Staaten ist nicht vorhanden. Nachstehend folgt eine Übersicht der Entwicklung in Neusüdwales, das ca. 50% der Bevölkerung des Commonwealth[38]) umfaßt:[39])

	Anzahl der Unfälle			Summe der ausbezahlten Entschädigungen
	Männlich	Weiblich	Zusammen	£
1927/28[40])	42 551	1 839	44 304	733 966
1931/32	22 523	1 456	23 979	510 860
1934/35	38 470	2 766	41 236	691 575

Die zwischen den beiden ersten Vergleichsdaten zu konstatierende Abnahme der Zahl der Entschädigungsberechtigten war auf den Rückgang der Zahl der Beschäftigten zurückzuführen.

Mutterschaftsbeihilfen in Australien. Nach dem australischen Mutterschaftsgesetz vom Jahre 1912 erhält jede Mutter[41]) bei der Geburt eines Kindes eine Unterstützung von £ 4, wobei ihr durch das Finanzgesetz vom 1. August 1934 für jedes weitere Kind unter 14 Jahren eine zusätzliche Unterstützung von 5 s. gewährt wird; seit dem Financial Emergency Act der Jahre 1931 und 1932 muß sie den Nachweis erbringen ,daß ihr Einkommen zusammen mit dem ihres Mannes £ 247, bei mehreren Kindern £ 299, in den letzten 12 Monaten nicht überstiegen hat. Im Jahre 1937 wurde eine Summe von

[37]) Official Year Book of New South Wales. Sydney 1934/35 S. 778.

[38]) Von insgesamt 6 804 000 Einwohnern Australiens zählt die Bevölkerung von Neusüdwales 2 680 000 Personen. (Ebenda. S. 316.)

[39]) Annual Report of the Workmen's Compensation Act. Sydney 1930/31. Official Year Book of New South Wales. Sydney 1931/32. 1934/35.

[40]) Das Arbeiterunfallentschädigungsgesetz trat erst am 1. Juli 1926 in Kraft.

[41]) Mit Ausnahme der eingeborenen und asiatischen Mutter.

£ 131 000 an 79 294 Mütter ausbezahlt.[42]) Unter diesen Müttern zählte man 60 Eingeborene und 84 Ausländerinnen. Im Jahre 1930, dem letzten Jahre vor der Festsetzung einer Höchsteinkommensgrenze, wurden £ 126 149 gewährt. Ein Vergleich mit anderen Ländern zeigt, daß die Geburtenrate Australiens im Jahre 1936 mit 17,8 Geburten pro 1000 der Bevölkerung recht niedrig ist. Seit der Jahrhundertwende ging die Säuglingssterblichkeit in Australien auffallend zurück. Die Todesrate der Säuglinge unter einem Monat fiel von 32,0 im Jahre 1907 auf 27,2 im Jahre 1932. Dagegen hat die im Jahre 1912 eingeführte Mutterschaftsentschädigung die Zahl der Todesfälle der Mütter an Kindbettfieber nicht vermindert.[43])

Witwenrenten in Neusüdwales. Im Jahre 1926 führte Neusüdwales Renten für Witwen ein. Voraussetzungen für den Rentenbezug sind inländische Staatsangehörigkeit und dreijähriger Aufenthalt in Neusüdwales. Außerdem darf das Vermögen der Bewerberin £ 1000 nicht übersteigen. Ausgeschlossen von der Rentenentschädigung sind Personen nichteuropäischer Abstammung. Die wöchentliche Höchstrente beträgt 17 s. 6 d. für die Witwe und 8 s. 8d. für jedes Kind unter 14 Jahren. Im Jahre 1932 wurde an 7 218 Personen die Summe von £ 638 970 ausbezahlt.

Freiwillige Hilfskassen in Australien und Neuseeland. Die Krankenversicherung Australiens und Neuseelands liegt bis heute in den Händen von Hilfskassen (friendly societies). Die meisten dieser Hilfskassen wurden von ehemaligen Mitgliedern englischer Arbeiterorden gegründet. Desgleichen haben einzelne Gewerkschaften Versicherungseinrichtungen für ihre Miglieder geschaffen.[44]) Die erste Hilfskasse wurde in den 30er Jahren in Sidney errichtet, nur wenige Jahre später gründete der „English Manchester Unity Independant Order of Old Fellows" eine ähnliche Hilfskasse in Neuseeland. Mit diesen Hilfskassen hatte die Gesetzgebung sich schon früh befaßt.

---

[42]) Maternity Allowance Statement. Commonwealth of Australia. Canberra 1937. S. 378.

[43]) Royal Commission on Maternity Insurance. Commonwealth of Australia. Melbourne 1924/25. S. 19.

[44]) Allerdings ergab es sich bei einer in den Jahren 1924/25 vorgenommenen Zählung in Australien, daß von den 70 000 Gewerkschaftsmitgliedern nur 30 000 Versicherungsbeiträge zahlen. Eine Statistik für spätere Jahre ist nicht vorhanden. (Royal Commission on National Insurance. Commonwealth of Australia. Melbourne 1925.

Bereits im Jahre 1843 wurde in Neusüdwales ein Gesetz angenommen, das gewisse Regeln für die Hilfskassen aufstellte; auch Neuseeland führte im Jahre 1856 ein ähnliches Gesetz ein. Diese beiden Gesetze wurden aber kaum beachtet. Eine in den folgenden Jahren vorgenommene Untersuchung zeigte die Zahlungsunfähigkeit sämtlicher Hilfskassen. Erst durch ein weiteres Gesetz vom Jahre 1877 wurde die Staatsaufsicht in Neuseeland wirksam begründet; in den 90er Jahren schritt man daher auch in den australischen Staaten im Anschluß an die englischen Gesetze von 1878 und 1896 zu einer neuen Gesetzgebung. Die Gesetze, die mit denjenigen Neuseelands und untereinander weitgehend übereinstimmten, schrieben einen Registrierzwang der Hilfskassen vor. Die Vorlagen der Rechnungs- und Versicherungspläne mußten an den staatlichen Registrar zwecks Begutachtung eingeschickt werden; ferner wurde ein staatlicher Zwang auf Beobachtung der Versicherungstechnik und der Einhaltung der Unterstützungen eingeführt. Die meisten Hilfskassen setzen sich aus Haupt- und Zweigkassen zusammen. Die Hauptkasse bestimmt die Handlungslinie und überwacht die Arbeit der einzelnen Zweigkassen. Obgleich der Hauptzweck dieser Kassen die Vorsorge für die Mitglieder ist, pflegen sie gleichzeitig den geselligen Verkehr ihrer Mitglieder.[45])

Die Aufnahmebedingungen werden von den Kassen selbst bestimmt. Sie können sich auf Beruf, Geschlecht oder Gesundheit erstrecken. In erster Linie wirkt aber das religiöse und soziale Moment zur Entstehung solcher Kassen bei. Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der Mitglieder der Hilfskassen in den Jahren 1888/89 und 1934/35:[46])

	1888/89	1934/35
Neusüdwales	53 448	204 526
Queensland	13 988	67 653
Victoria	84 765	166 180
Südaustralien	30 289	71 043
Tasmanien	8 692	24 584
Westaustralien	771	23 377
Gesamtsumme	189 953	557 463

[45]) Die Riten sind oft in der Form freimaurerischer Zeremonien gehalten.

[46]) Schachner, R. Die sozialpolitische Frage in Australien und Neuseeland. Jena 1911. S. 298.

Official Year Book of Australia. Canberra 1937. S. 865.

Von diesen Mitgliedern bekamen im Jahr 1934/35 128 422 Personen Krankenunterstützung und 6 363 Personen Hinterbliebenenentschädigung. Die Ausgaben aller Hilfskassen beliefen sich im Jahre 1934/35 auf £ 421 013. Im Jahre 1936 zählte die Hilfskasse in Neuseeland 108 059 Mitglieder. Die Einnahmen der Kasse setzen sich fast ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen zusammen. Die Beiträge schwanken zwischen 1 s. 2 d. und 1 s. 10 d. wöchentlich. Die Frauen zahlen gewöhnlich nur halbe Beiträge und erhalten die Hälfte des Krankengeldes. Die Leistungen der Kasse erstrecken sich auf ärztliche Hilfsleistungen und Arzneimittel sowie Kranken- und Sterbegeld. Diese sind im allgemeinen seit Jahrzehnten nicht erhöht worden, so daß sie in keinem Verhältnis zu den gestiegenen Lebenshaltungskosten steht. Im Jahre 1937 betrugen die Ausgaben der Kasse £ 359 433.[47])

Projekte zur Vereinheitlichung der Sozialversicherung in Australien und Neuseeland. In beiden Ländern waren schon seit Jahren Bestrebungen im Gang, eine Reform der Sozialversicherung herbeizuführen. So hatte die australische Regierung bereits im Jahre 1923 einen parlamentarischen Ausschuß eingesetzt, der die Möglichkeit der Einführung eines einheitlichen und vollständigen Bundesversicherungssystems prüfen sollte. In dem in den Jahren 1925/27 veröffentlichtem Bericht wies der Ausschuß besonders darauf hin, daß die durchschnittlichen australischen Löhne nicht ausreichend waren, um die Arbeiter im Krankheitsfall vor Not zu schützen, und daß auch die bestehenden freiwilligen Kassen nur 30% der für die Versicherung in Frage kommenden Bevölkerung zu erfassen vermocht haben. Er befürwortete daher die Einführung einer obligatorischen Krankenversicherung, die er aber in ein einheitlich verwaltetes Bundesversicherungssystem eingebaut wissen wollte. Dieses Versicherungssystem sollte neben der Krankenversicherung die bereits bestehende Alters- und Invalidenversorgung, die Unfallversicherung sowie die Mutterschaftsbeihilfen umfassen.

---

[47]) Official Year Book of Australia. Canberra 1937. S. 688.
Official Year Book of New Zealand. Wellington 1937. S. 690.

Dabei wollte man das Prinzip der beitragsfreien Alters- und Invalidenversorgung aufheben,[48]) indem die von den Unternehmern und Arbeitern aufzubringenden Mittel auf die einzelnen Versicherungszweige verteilt werden sollten; lediglich die Mutterschaftsbeihilfen würden noch zu Lasten des Staates gehen. Die Empfehlungen dieses Berichtes wurden aber nicht befolgt und erst im Jahre 1935 als Folge des gestiegenen Aufwandes für die Alters- und Invalidenversicherung wurde die Einführung einer Bundesversicherung erneut in Erwägung gezogen. Es folgte im Jahre 1937 ein neuer Bericht, demzufolge die Kranken- und Rentenversicherung wie in Großbritannien auf der Beitragspflicht aufgebaut und von einer Hauptstelle verwaltet werden soll. Weiter empfiehlt der Bericht die Einführung eines Einheitsbeitrages in ungefähr gleicher Höhe für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie einheitlicher Leistungssätze, die größtenteils höher bemessen werden sollen als in Großbritannien. Auch wären entgegen dem dortigen Beispiel neben den Altersrenten Kinderbeihilfen zu gewähren. Die Arbeiterpartei hat sich, treu ihren ehemaligen Prinzipien, dagegen gewandt, daß die Renten statt aus öffentlichen Mitteln im Wege der Beitragsleistung gedeckt werden sollen. Im Hinblick auf Einwände auch seitens der Landwirte und der Ärzteschaft versprach die Regierung in einem bald vorzulegenden Gesetzentwurf gewisse Punkte zu ändern.

In Neuseeland wird die Einführung einer Pflichtversicherung, die den Schutz aller Staatsangehörigen gegen Alter, Krankheit, Invalidität und Ableben zu übernehmen hätte, in Erwägung gezogen. Die Mittel dieser Versicherung, die einer Volksversicherung entsprechen würde, sollen aus dem Ertrag einer Steuer von 1 s. je Pfund Sterling Lohn, und einem gleich hohen Staatsbeitrag aufgebracht werden.

---

[48]) Manes bezeichnet dies als „einen Sieg der Sozialversicherung über die Staatsbürgerversorgung". Manes, A. Sieg der Sozialversicherung. (Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Berlin 1930. S. 223.)

2. Kapitel.

Die Länder des Britischen Weltreichs. (Schluß.)

Kanada, Südafrika, Indien und Palästina.

Kanada.

Kanada, das mit seinen 10½ Millionen Einwohnern und dem gewaltigen Territorium von 9 592 000 qkm die außerordentlich geringe Bevölkerungsdichte von 10 Einwohnern pro qkm aufweist, ist in erster Linie ein Agrarland. Die Bedeutung, welche der Landwirtschaft im Gesamtrahmen der kanadischen Wirtschaft zukommt, läßt sich zahlenmäßig an Hand der Berufsstatistik und aus den jährlichen Produktionszahlen ersehen. Nach der letzten Berufszählung vom Jahre 1931 waren 31% der Bevölkerung in der Landwirtschaft tätig; auf die landwirtschaftliche Erzeugung kamen bei Einschluß der Fischerei und Jagd 52% des jährlichen Nettoproduktionswertes. Diese umfangreiche Agrarproduktion Kanadas überschreitet bei weitem die Bedürfnisse der im Verhältnis zum natürlichen Reichtum des Landes geringen Bevölkerung. Kanada ist daher heute eines der wichtigsten landwirtschaftlichen Überschußländer; gleichzeitig gilt es als das mineralreichste Land der Welt. Obwohl der Abbau vorwiegend aus verkehrstechnischen Gründen bisher nur wenig in Angriff genommen wurde, bildet die kanadische Bergbauindustrie bereits heute einen Faktor von größter weltwirtschaftlicher Bedeutung. (Kanada ist das dritte Golderzeugungsland der Welt und steht an der Spitze aller Platinerzeugungsländer.) Eine außerordentlich günstige Vorbedingung für die Industrialisierung bilden ferner neben den großen Forstbeständen die reichen Wasserkräfte Kanadas. Im Anschluß an die günstige Rohstoffbesorgung haben sich in erster Linie die Fisch- und Gemüsekonservenindustrie, die Holzstoff- und Papierindustrie, und neuerdings auch die Kunstseidenproduktion entwickelt, daneben finden wir auch Industriezweige von Weltbedeutung, die, wie die Automobil-, Gummi- und Textilindustrie, ihr Rohmaterial gänzlich oder zum großen Teil einführen müssen. Da Kanada seit dem Jahre 1763 dem Britischen Welt-

reich angehört, macht sich in der sozialpolitischen Gesetzgebung, die zum Kompetenzbereich der einzelnen Provinzen gehört, der englische Einfluß geltend, daneben findet sich insbesondere in Quebec eine französische Richtung in der Gesetzgebung, die auf den französischen Ursprung der Bewohner dieser Provinz zurückzuführen ist. Im folgenden soll die Sozialversicherung Kanadas, die eine Altersversorgung, Mutterschaftsbeihilfen sowie eine Unfallversicherung umfaßt, im einzelnen dargestellt werden. Von einer Darstellung der außerordentlich verbreiteten freiwilligen Versicherungen durch Gesellschaften oder Hilfskassen soll hier abgesehen werden.

Altersversorgung in Kanada. Die Möglichkeit der Einführung einer Altersversorgung für das ganze Land wurde im Parlament bereits im Jahre 1907 besprochen, und schon damals ein Ausschuß eingesetzt, der die Frage der Versorgung prüfen sollte[1]) und der sich für die Einführung einer Altersversorgung aussprach; dennoch wurden weitere Schritte erst im Jahre 1924 unternommen, nachdem die Gewerkschaften die Forderung nach einer Altersversorgung aufgestellt hatten.[2]) Im Jahre 1927 erklärte sich die Regierung des Dominion bereit, sofern die Provinzen Altersversorgungen, die bestimmten Voraussetzungen entsprachen, einführten, ¾ des Kostenaufwandes der einzelnen Provinzen zu übernehmen. Bei diesen Voraussetzungen handelt es sich um eine Mindestdauer des Wohnsitzes von 20 Jahren innerhalb des Dominions und von 5 Jahren innerhalb des Landesgebietes, um den Besitz der britischen Staatsangehörigkeit[3]), sowie um die Erreichung des 70. Lebensjahres. Außerdem darf das jährliche Einkommen des Rentenbewerbers $ 365 nicht übersteigen. Ausgeschlossen von den einzelnen Altersversorgungsgesetzen sollen die Indianer, soweit sie den Regelungen des Department of Indian Affairs unterliegen,[4]) sowie

[1]) „A select Committee was appointed by the House to make an inquiry into an Old Age Pensions System for Canada with power to send for persons, papers and to report from time to time". (Parliament of Canada: Debates. Ottawa 1906/07. S. 19 011/12 und S. 1822—1839.)

[2]) The Trades and Labour Congress of the Dominions, der 140 000 Mitglieder umfaßt, verlangte in einer Entschließung im Jahre 1923 die Einführung einer Altersversorgung.

[3]) Eine Frau gilt auch nach der Heirat mit einem Ausländer weiter im Sinne des Gesetzes als britische Staatsangehörige.

[4]) Von den 122 920 Indianern unterlagen im Jahre 1933 108 102 der

die Eskimos, sein.[5]) Alle Provinzen mit Ausnahme des Yukon-Gebiets nahmen diese Bedingungen an und führten in den Jahren 1927—1936 Altersversorgungsgesetze ein; auch im Yukon-Gebiet sind neuerdings Bestrebungen im Gange, eine Altersversorgung einzuführen. Die Provinz Quebec hatte mit der Einführung der Altersrenten bis zum Jahre 1936 gezögert, denn ein von ihr im Jahre 1930 eingesetzter Prüfungsausschuß hatte eine beitragspflichtige Altersversicherung für das ganze Dominion empfohlen. Als Alternativmöglichkeit sah der Ausschuß die Einführung einer besonderen beitragspflichtigen Altersversicherung für die Provinz Quebec unter stärkerer Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Bevölkerung vor. Der Ausschuß hielt eine solche Maßnahme für gerechtfertigt, im Hinblick darauf, daß die Bevölkerung Quebecs zu den Kosten der Altersversorgung erheblich beigetragen hatte ohne irgendwelche Renten zu beziehen.[7]) Erst 6 Jahre später hat Quebec sich bereit erklärt, sich dem bestehenden Altersversorgungssystem anzuschließen. Die Altershöchstrente ist in allen Provinzen einheitlich auf $ 240 jährlich festgesetzt, wobei diese Summe um den Betrag des Einkommens des Rentners gekürzt wird. Besondere Anstalten für Rentenberechtigte finden sich in keiner Provinz; wird aber der Rentner in einer privaten Anstalt untergebracht, so kürzt man die Rente um den Wert des unentgeltlichen Unterhalts. Die Verwaltung der Altersversorgung ist Sache der einzelnen Provinzialregierungen, wobei Alberta, Britisch-Kolumbien und Manitoba dem Unfallentschädigungsamt

---

Verwaltung des Department of Indian Affairs. Im Jahre 1931 hat das Department $ 1 050 727 für die Gesundheitsfürsorge dieser Indianer ausgegeben. Die übrigen 13 818 Indianer sind im Besitze aller bürgerlichen Rechte. (Department of Indian Affairs. Ottawa 1931. The Canada Year Book. Ottawa 1933. S. 1044.)

[5]) Im Jahre 1931 zählte man 5 979 Eskimos, die zum größten Teil in Stämmen leben. (The Canada Year Book. Ottawa 1933.)

[6]) Von den 10½ Millionen Einwohnern Kanadas wohnen 5½ Millionen in der Stadt und die übrigen 5 Millionen auf dem Lande. Die Bevölkerungsverteilung sieht innerhalb Quebecs folgendermaßen aus: 1 813 606 Stadtbewohner und 1 060 649 Landbewohner. Gesamtsumme: 2 874 255. (The Canada Year Book. Ottawa 1933. S. 130.)

[7]) Da Quebec ungefähr 26% der Einkommensteuer des Dominions zahlt, hat es $ 2 730 000 von den $ 10 500 000 aufgebracht, die das Dominion als Zuschuß an die Provinzen zum Zwecke der Altersversorgung bereits ausbezahlt hat. (Internationale Rundschau der Arbeit. Herausgegeben vom Internationalen Arbeitsamt. Genf 1933. S. 662.)

sämtliche Ausgaben der Altersrentenbehörde übertragen haben; in den übrigen Provinzen bestehen besondere Verwaltungsanstalten. Nachstehende Tabelle zeigt den Stand der Altersversorgung für das Jahr 1933:[8])

	Alberta	Brit. Kolumb.	Manitoba	Neuschottland	Nord-Westter.	Ontario	Saskatchewan	Quebec
Anzahl d. Rentenempfänger	9 755	11 650	11 859	13 914	7	57 508	11 701	45 752
Durchschnittliche monatl. Summe in Dollar	18.29	19.04	18.68	14.64	18.98	18.39	16.50	17.79
Zahl der Rentenempfänger in % der Gesamtbevölkerung	1,22	1,54	1,67	2,59	0,07	1,56	1,26	1,48
Zahl d. Personen über 70 Jahre in % der Gesamtbevölkerg.	2,33	3,60	3,09	5,03	1,00	4,39	2.36	3,07
Regierungsausgaben	1 531 354	1 928 123	1 985 967	1 818 753	1 679	9 405 601	1 745 940	8 846 402

Die Gesamtzahl der Rentenbezieher machte im Jahre 1937 174 889 Personen aus. Die ausbezahlte Summe belief sich auf $ 28 726 691. Eine Betrachtung der obenstehenden Tabelle zeigt, daß die Zahl der Rentenempfänger in den einzelnen Provinzen sich weitgehend an den Anteil der über 70 Jahre alten Personen angleicht. Der ungleichmäßige Altersaufbau ist eine Folge der zeitlich verschiedenen Kolonisationsperioden der einzelnen Provinzen. Zu den Altersrenten sind im Jahre 1937 Blindenrenten hinzugetreten. Nach Vollendung des 40. Lebensjahres hat jeder blinde britische Untertan Anspruch auf eine Rente, deren Höchstsatz $ 240 jährlich beträgt. Im Jahre 1937 wurden 507 Blindenrenten, deren Summe sich auf $ 16 319 belief, ausbezahlt.

[8]) The Canada Year Book. Ottawa 1938. S. 780.

Unfallversicherung in Kanada. Das erste Haftpflichtgesetz Kanadas, das im Jahre 1886 in Ontario eingeführt wurde und sich auf die Auszahlung einer Abfindungssumme im Todesfall beschränkte, hat die Entwicklung der Unfallhaftung Kanadas wesentlich beeinflußt, denn es diente zum Vorbild den in den übrigen Provinzen in den Jahren 1891—1911 angenommenen Unfallhaftungsgesetzen. Dieser führende Einfluß auf die Gestaltung der kanadischen Unfallversicherung blieb der Provinz Ontario auch fernerhin vorbehalten und ihr erstes im Jahre 1917 im Anschluß an die Untersuchung eines parlamentarischen Ausschusses eingeführtes Unfallversicherungsgesetz wurde bald von den übrigen Provinzen nachgeahmt.[9]) Lediglich die Prinz Eduard Insel hat bis heute von der Einführung einer Unfallversicherungsgesetzgebung abgesehen. Diese einzelnen Unfallversicherungsgesetze schließen sich teilweise an den englischen Workmen's Compensation Act an; so ist die Definition des Arbeitsunfalls von der englischen Gesetzgebung übernommen, wobei in Alberta, Britisch-Kolumbien, Manitoba und Neuschottland auch die auf höherer Gewalt beruhenden Gefahren eingeschlossen sind.[10]) Ferner sind wie in England alle in einem Arbeitsvertragsverhältnis stehenden Personen erfaßt, wobei Quebec als einzige Provinz von der Versicherung alle Arbeitnehmer ausschließt, deren jährliches Einkommen $ 1 500 übersteigt. Die Gesetze von Ontario, Quebec, Alberta und Saskatchewan bestehen aus zwei Teilen; während sich der erste Teil mit der Unfallversicherung der Industrie- und Handelsbetriebe beschäftigt, regelt der zweite Teil die Unternehmerhaftpflicht der übrigen Betriebe.

[9]) Nachstehend eine Übersicht der in den einzelnen Provinzen bestehenden Unfallentschädigungsgesetze:
Dominion: Governement Employer's Compensation Act, 1927.
Alberta: Workmen's Compensation Act, 1918, 1928, 1929, 1933.
Britisch-Kolumbien: Workmen's Compensation Act, 1916, 1922.
Manitoba: Workmen's Compensation Act, 1917, 1920, 1932.
Neubraunschweig: Workmen's Compensation Act, 1918, 1932.
Neuschottland: Workmen's Compensation Act, 1917, 1932.
Ontario: Workmen's Compensation Act, 1914, 1922, 1933.
Saskatchewan: Workmen's Compensation Act, 1918, 1933.
Quebec: Workmen's Compensation Act, 1928, 1933.
Yukon: Workmen's Compensation Act, 1917.

[10]) Unter höherer Gewalt werden hier „zufällige Ereignisse, die auf physischen oder natürlichen Ursachen beruhen", verstanden. Die Entschädigung bei Betriebsunfällen. Internationales Arbeitsamt. Genf 1925. S. 167.

Während aber in Ontario und Quebec der Entschädigungsbetrag durch die Vermittlung einer staatlichen Entschädigungsbehörde ausbezahlt wird, ist in Alberta und Saskatchewan der Unternehmer direkt zur Zahlung des Entschädigungsbetrages verpflichtet; durch das Unternehmerhaftpflichtgesetz werden in diesen beiden Provinzen eigentlich nur die Eisenbahnangestellten erfaßt, und der Widerstand gegen dieses Gesetz ist begreiflich. Die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer sowie die Hausangestellten und Heim- und Gelegenheitsarbeiter sind in allen Provinzen sowohl von der Unfallversicherung, wie auch von der Unternehmerhaftpflichtgesetzgebung, ausgeschlossen. Die Leistungen der Unfallversicherungsgesetze erstrecken sich auf ärztliche Hilfe und Barentschädigung. Zwar macht das Gesetz im Gegensatz zur englischen Regelung einen Unterschied zwischen vorübergehender und dauernder Erwerbsunfähigkeit, doch zeigt eine Betrachtung der Höhe der Entschädigungssummen, das praktisch die Entschädigungssummen bei vorübergehender und dauernder Erwerbsunfähigkeit gleich bleiben, und zwar beträgt die Entschädigungssumme in allen Provinzen, mit Ausnahme von Neubraunschweig, $66^2/_3$% des Grundlohnes. Neubraunschweig gewährt lediglich 55% des Grundlohnes. Nachstehende Übersicht gibt die Höhe der Entschädigungssummen beim Todesfall in den einzelnen Provinzen wieder:

	Monatliche Hinterbliebenenentschädigung $	Sterbegeld $
Alberta	35	125
Britisch-Kolumbien	35	100
Manitoba	40	150
Neubraunschweig	30	100
Ontario	40	125
Saskatchewan	40	125
Quebec	[11])	125
Yukon	[12])	500
Neuschottland	30	210

[11]) In Quebec beträgt die Hinterbliebenenentschädigung 30% des Grundlohnes.

[12]) In Yukon wird eine einmalige Pauschalsumme in Höhe von $ 2500 gewährt.

Abweichend von der englischen Regelung ist in allen Provinzen mit Ausnahme des Yukongebietes die obligatorische Versicherung bei einer öffentlichen Kasse vorgeschrieben, die hierfür ein Monopol besitzt.

Lediglich Saskatchewan gestattet die Versicherung bei privaten Gesellschaften. Die finanzielle Verwaltung der Versicherung ist Sache der in allen Provinzen bestehenden Entschädigungsämter. Diese Ämter sind ferner für die Festsetzung der Gefahrenklassen und die Einreihung der Unternehmer in die verschiedenen Klassen zuständig. Die Kosten der Ämter werden von den Provinzen getragen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick der Leistungen der Arbeiterunfallversicherungen für das Jahr 1937 wieder:[13])

	Anzahl der Unfälle	Barentschädigung $	Ärztl. Hilfe $	Ausbezahlte Gesamtsumme $
Neuschottland	10 925	1 189 710	190 846	1 380 556
Neubraunschweig	[14])	348 075	177 626	525 701
Ontario	66 368	3 837 589	2 292 371	6 129 961
Manitoba [15])	9 299	702 321	211 307	913 628
Alberta [15])	4 834	436 498	262 801	699 299
Britisch-Kolumbien [15])	29 677	2 536 166	595 894	3 132 060
Quebec	63 000	[16])		5 742 650

Mutterschaftsbeihilfen in Kanada. Die ersten Bemühungen um die Einführung von Mutterschaftsbeihilfen gehen bis in das Jahr 1910 zurück, als die Gewerkschaften die Bundesregierung veranlassen wollten, ein erstes Mutterschaftsbeihilfengesetz einzuführen. Da aber die sozialpolitische Gesetzgebung in den Kompetenzbereich der Provinzialregierungen gehört, war die Bundesregierung für diese Frage nicht zuständig. Als erste Provinz hat dann Manitoba im Jahre 1916 ein Mutterschaftsbeihilfengesetz angenommen, und die übrigen Provinzen folgten diesem Vorbild in den Jahren 1916—1930. Lediglich die Prinz-Eduard-Insel sowie Yukon und das Nord-West-Territorium haben von der Einführung von Mutterschaftsbeihilfen abgesehen. Bei der Annahme von gesetzlichen Regelungen haben die kanadischen

[13]) The Canada Year Book. Ottawa 1938. S. 757.
[14]) Eine Statistik der Unfälle ist nicht vorhanden.
[15]) Diese Statistiken beziehen sich auf das Jahr 1936.
[16]) Es ist nur die Gesamtausgabesumme bekannt.

Provinzen sich nicht nur von den in den Vereinigten Staaten gemachten Erfahrungen leiten lassen[17]), sondern auch Untersuchungen über die Zahl der verwitweten Mütter und deren wirtschaftliche Verhältnisse vorgenommen.[18]) Der Bezug der Mutterrente wird in allen Provinzen von dem Verlust des Ernährers durch Tod, Geisteskrankheit oder Invalidität,[19]) dem Besitz der britischen Staatsangehörigkeit,[20]) einer in den einzelnen Provinzen verschieden langen Mindestwohndauer,[21]) sowie der Mindestanzahl von zwei Kindern abhängig gemacht.[22]) Ausgeschlossen von der Gesetzgebung sind die in Reservaten lebenden Indianer. Die Renten werden nur verheirateten Müttern gewährt. Die geschiedenen Mütter werden in keiner Provinz berücksichtigt und lediglich in Britisch-Kolumbien wird das Gesetz auch auf die unverheirateten bzw. verheiratet gewesenen Mütter ausgedehnt.[23]) Obwohl sich der Mother's Allowance Board im Jahre 1925 für eine allgemeine Ausdehnung

---

[17]) In Oklohama wurde bereits seit dem Jahre 1908 Kindern von verwitweten Müttern Unterstützung gewährt und bei der im Jahre 1909 in Washington auf Veranlassung des damaligen Präsidenten T. Roosevelt einberufenen Konferenz wurde eine Resolution angenommen, die forderte, „daß Kindern und würdigen Müttern, denen die Hilfe des normalen Ernährers fehlt, eine Unterstützung gewährt werden soll". (Proceedings of the Conference of the Care of Dependant Children. Washington 1909.)

[18]) Diese Untersuchungen waren meist recht eingehender Natur. Ontario hatte sich z. B. mit 36 Einzelstaaten der Vereinigten Staaten sowie mit Manitoba, Alberta und Saskatchewan in Verbindung gesetzt. (An Investigation on Mothers's Allowance. Toronto 1920.)

[19]) Neubraunschweig und Neuschottland gewähren Renten lediglich an verwitwete Mütter. Alberta auch an verlassene Frauen.

[20]) Bemerkenswert ist, daß die westlichen Provinzen Alberta, Manitoba, Saskatchewan, die verhältnismäßig viel Ausländer aufweisen, von dem Erfordernis der britischen Staatsangehörigkeit absehen. In Manitoba muß entweder die Mutter britische Untertanin oder das Kind in Kanada geboren sein. Zum Vergleich sei angeführt, daß von 44 Einzelstaaten der Vereinigten Staaten nur 11 die amerikanische Staatsangehörigkeit verlangen.

[21]) Die nachstehende Übersicht zeigt die Mindestdauer des Wohnsitzes, der sich auf das ganze Landesgebiet erstreckt, für die einzelnen Provinzen: 1½ Jahre — Alberta, Britisch-Kolumbien. 2 Jahre — Manitoba, Ontario, Saskatchewan. 3 Jahre — Neubraunschweig, Neuschottland.

[22]) Ontario und Saskatchewan haben Gegenseitigkeitsverträge bezüglich des Anrechnens der Dauer des Wohnsitzes abgeschlossen.

[23]) „Unmarried mothers receive allowance on exactly the same basis as married mothers". (Cohen, J. L. Mother's Allowance Legislation in Canada. London 1927. S. 43.)

der Gesetze auf die unverheirateten Mütter einsetzte, sind in den übrigen Provinzen diesbezüglich bisher keine Schritte unternommen worden.[24]) Das Vermögen der rentenbeanspruchenden Mutter darf eine gewisse Höchstsumme nicht übersteigen. Diese Höchstsummen schwanken zwischen $ 1 500 und $ 4 000 in den einzelnen Provinzen.[25]) Die Leistungen der Mutterschaftsbeihilfen erstrecken sich auf ärztliche Hilfe und Bargeld. Die folgende Übersicht zeigt die in den einzelnen Provinzen festgesetzten monatlichen Höchstrenten:

	Mutter $	erstes Kind $	weiteres Kind $	Zusammen $
Alberta	20	25	—	—
Britisch-Kolumbien	—	42,50	7,50	—
Neubraunschweig	—	—	—	65 [26])
Neuschottland	—	—	—	60 [26])
Saskatchewan	—	8	—	30 [27])
Ontario	—	40	5	80 [28])
Manitoba	—	—	—	89
Quebec	—	—	—	— [29])

Die Gesetzgebung Manitobas setzt keine Höchstrente fest, sondern ermächtigt die Rentenbehörde zur Zuerkennung einer im Einzelfall angemessen erscheinenden Rente unter Zugrundelegung von Haushaltsplänen, die der Zahl und dem Alter der

[24]) The Mother's Allowance Board nahm folgende Entschließung an: „The present character of the mother should be the essential moral qualification of an applicant whose child has been born, or whose children have been born out of lawful wedlock". Die Befürworter der allgemeinen Ausdehnung des Gesetzes auf ledige Mütter wiesen darauf hin, daß die sonstigen Unterhaltungskosten der unehelichen Kinder unverhältnismäßig hoch sind. Die unehelichen Kinder machen $^1/_6$ der sich in privater Fürsorge, $^1/_9$ der sich in städtischer Fürsorge und $^1/_4$ der sich in der Staatsfürsorge befindlichen Kinder aus. (Proceedings of the Mother's Allowance Board. Toronto. 1925.)

[25]) In Saskatchewan ist „jede Frau, die infolge ihrer Armut nicht in der Lage ist, für ihr Kind zu sorgen", zum Bezuge der Rente berechtigt.

[26]) Hier wird die Höchstrente ohne Rücksicht auf die Kopfzahl festgesetzt.

[27]) Der Höchstbetrag macht nur 50% der ausbezahlten Renten in den anderen Provinzen aus; dies ist eine Folge der wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Jahres 1931.

[28]) Verschiedene Rentensätze für Stadt und Landbewohner. Die Höchstrente auf dem Land beträgt lediglich $ 30.

[29]) Erst im Jahre 1937 eingeführt. Weitere Angaben nicht vorhanden.

Kinder angepaßt sind. In diesen Plänen werden die Lebenshaltungskosten für die städtischen und ländlichen Bezirke verschieden berechnet. Der Haushaltsplan, der für eine Mutter mit drei Kindern zur Anwendung gelangt, beträgt höchstens $ 74.[30]) Alle Gesetze sehen die Nachprüfung der Renten in regelmäßigen Zwischenräumen vor; diese werden dann mit Rücksicht auf veränderte Verhältnisse höher oder niedriger festgesetzt, wobei sie bei Wiederverheiratung der Mutter gänzlich fortfallen. Die Gesamtlasten der Mutterschaftsbeihilfen werden in Britisch-Kolumbien, Neubraunschweig, Neuschottland und Saskatschewan von den Provinzen getragen. Alberta und Manitoba zahlen die Beihilfen zur Hälfte, während die zweite Hälfte von der Wohngemeinde des Antragstellers bestritten wird. In Ontario wird die Hälfte von dem Haushalt der Provinzen, und die zweite Häfte von dem Haushalt der Gemeinden getragen. Diese Gemeinden werden gleichmäßig, d. h. ohne Berücksichtigung der Zahl der Antragsteller, herangezogen. Die Verwaltung der Gesetze ist Sache der Provinzialregierungen. In jeder Provinz besteht ein Ausschuß und eine Anzahl örtlicher Stellen, die dem Ausschuß gegenüber die allgemeine Verantwortung für die Durchführung des gesamten Versicherungssystems übernehmen. Nachstehende Tabelle gibt die Übersicht des Standes für das Jahr 1937 wieder:[31])

	Zahl der unterstützten Mütter	Zahl der unterstützten Kinder	Betrag der ausbezahlten Renten in $
Alberta	2 319	5 172	575 508
Britisch-Kolumbien	1 517	3 191	682 588
Manitoba	1 141	3 271	445 049
Neuschottland	1 222	3 630	363 981
Ontario	12 856	28 700	4 582 547
Saskatchewan	2 958	7 487	482 411

[30]) Zum Vergleich seien noch einige andere Haushaltspläne für eine gleiche Familie angeführt, die von dem kanadischen Arbeitsministerium nach den Preisen des Jahres 1928 berechnet wurden:

Haushaltplan für Arme	61.70 $
Haushaltplan für ausreichende Lebenshaltung	88.30 $
Haushaltplan für angemessene Lebenshaltung	104.18 $

(Die beitragsfreie Staatsbürgerversorgung. Internationales Arbeitsamt. Genf 1933. S. 95.)

[31]) The Canada Year Book. Ottawa 1938. S. 802.

Neben den oben geschilderten sozialen Versicherungsgesetzen, finden wir in Kanada zwei Gesetze, die die Versicherung von besonderen Arbeitnehmergruppen regeln. So behandelt das Pensionsgesetz der Eisenbahnarbeiter und Angestellten (ehemaliges Grand Trunk Act von 1906/07, geändert 1929) die Versicherungsansprüche der staatlichen Eisenbahnarbeiter, während ein neuschottländisches Gesetz vom Jahre 1923 sich mit der Subventionierung von Bergarbeiterhilfskassen befaßt. Während das erste Gesetz den 70 625 staatlichen Eisenbahnarbeitern einen Alters- und Invalidenrentenanspruch zuerkennt, erhalten durch das neuschottländische Gesetz Hilfskassen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, das Recht auf Subvention. Um sich ein Bild von der Bedeutung dieser Gesetze zu machen, ist es notwendig einige Durchführungsergebnisse zu kennen. So erhielten im Jahre 1933 3 195 Eisenbahnarbeitnehmer Renten in Höhe von $ 1 869 851 ausbezahlt. Im gleichen Jahr zählten die vier anerkannten neuschottländischen Hilfskassen 10 943 versicherte Personen, von denen 378 entschädigungsberechtigt waren. Die Ausgaben dieser vier Hilfskassen beliefen sich für 1933 auf $ 155 000. Diese Summe wird von den Arbeitgebern, Arbeitnehmern und von der Regierung aufgebracht, wobei der Anteil der Regierung von der Höhe des Kohlenverkaufspreises abhängig gemacht wird. Obwohl wir hier von einer Darstellung der kanadischen Hilfskassen absehen, ist es notwendig zu erwähnen, daß auch die Pensionseinrichtungen der privaten Arbeitgeber in Kanada außerordentlich verbreitet sind. Fast alle größeren Unternehmen haben solche Hilfskassen, die ihre Arbeitnehmer gegen Invalidität und Alter versichern, eingerichtet.

Projekte zur Einführung einer Krankenversicherung in Kanada. Obwohl bereits im Jahre 1928 sich ein besonderer Prüfungsausschuß für die Einführung eines einheitlichen Versicherungssystems unter besonderer Berücksichtigung der Krankenversicherung einsetzte, wurden von der Zentralregierung diesbezüglich keine weiteren Schritte unternommen. Die Provinzen Alberta und Britisch-Kolumbien haben daraufhin diese Frage einer neuerlichen Prüfung von sich aus unterzogen und bereits in den Jahren 1935 bzw. 1936 Krankenversicherungsgesetze angenommen. Allerdings sind diese Gesetze noch nicht

in Kraft getreten, wobei die Verzögerung auf wirtschaftliche und finanzielle Gründe zurückzuführen ist.

Südafrika.

Südafrika, das mit seinen 8½ Millionen Einwohnern eine Bevölkerungsdichte von nur 5,8 Personen pro qkm erreicht, ist ein Agrarland. Nach der letzten, im Jahre 1921 vorgenommenen Berufszählung waren 30% der europäischen Berufstätigen und 75% der Eingeborenen in der Landwirtschaft tätig, wobei die Struktur der südafrikanischen Agrarwirtschaft durch die extensive Viehwirtschaft charakterisiert wird, und die Viehhaltung wertmäßig an erster Stelle des Produktionsergebnisses steht. Zwar wurde das Wirtschaftsleben Südafrikas durch die Entdeckung der Goldfelder am Witswatersrand entscheidend beeinflußt, und der ergiebige Goldbergbau wurde auch schnell zur wichtigsten Produktion Südafrikas (1935 war Südafrika mit 35% an der Weltgoldproduktion beteiligt), dennoch waren im Jahre 1921 nur 3,7% der europäischen Beschäftigten und 6,3% der Eingeborenen im Bergbau tätig. Seit dem Kriege wird die Industrialisierung Südafrikas, die zu einer ständig steigenden Zahl der Industriearbeiter führt, durch wirtschaftspolitische Maßnahmen stark gefördert. Das zentrale Problem Südafrikas liegt in dem Zusammenleben der verschiedenen Rassen. Einer europäischen Bevölkerung von 1 920 000 Personen stehen 6 567 900 Eingeborene gegenüber.[32]) Diese Frage wird noch durch die Tatsache kompliziert, daß langsam eine Schicht weißer Proletarier entstanden ist, die sozial auf niedrigstem Niveau steht und sich in ihrer Lebensführung den Eingeborenen nähert. Die Lösung dieses Poor-White-Problems gilt als die schwierigste Frage des ganzen Landes. Die Zahl dieser Poor White wird auf 150 000 geschätzt, beträgt also ebensoviel wie die Zahl der Inder, deren Einordnung in die Wirtschaft auch auf besondere Schwierig-

[32]) Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Bevölkerung auf die einzelnen Rassen im Jahre 1936:

Europäer	2 003 857
Bantu (Eingeborene)	6 596 689
Halbfarbige	769 661
Asiaten	219 691
Gesamtbevölkerung	9 589 898

(Official Year Book of the Union of South Africa. Pretoria 1938. S. 1034.)

keiten stößt. Dieser Fragenkomplex der Rassen- und Lebensstandardverschiedenheiten beeinflußt entscheidend das südafrikanische Wirtschaftsleben; so wurden durch die Colour Bar Act vom Jahre 1926 die Eingeborenen von verschiedenen Arbeiten ferngehalten. Auch die südafrikanische Sozialversicherung mußte versuchen, eine geeignete Lösung für dieses Problem zu finden. Im folgenden soll die erst in den Anfängen der Entwicklung stehende Sozialversicherung, die eine Altersversorgung, eine Unfallhaftung sowie Mutterschaftsbeihilfen umfaßt, im einzelnen dargestellt werden; daneben soll auch die obligatorische Versicherung der Eisenbahn- und Hafenarbeiter sowie die freiwillige Versicherung durch Hilfskassen behandelt werden.

Altersversorgung in Südafrika. Im Jahre 1926 wurde durch den Generalgouverneur der Südafrikanischen Union ein parlamentarischer Ausschuß eingesetzt, der die Aufgabe erhielt, die Frage der Einführung einer allgemeinen Sozialversicherung zu prüfen. Dieser Ausschuß verlangte in einem 1927 vorgelegten Bericht als ersten Schritt zur Einführung einer Sozialversicherung die Gewährung von Staatspensionen an notleidende, alte und dauernd erwerbsunfähige Personen. Als Folge dieser Empfehlungen hat die Regierung den gesetzgebenden Körperschaften 1928 einen Gesetzentwurf vorgelegt, der am 1. Januar 1929 in Kraft trat, und der im wesentlichen den in anderen Teilen des Britischen Weltreichs bestehenden Gesetzgebungen entspricht. Das Gesetz umfaßt alle über 65 Jahre alten europäischen und gemischtrassigen Personen (Halbfarbige),[33]) die seit mindestens 5 Jahren britische Untertanen sind, und die die letzten 15 Jahre vor Erreichung des

[33]) Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß der Begriff „Halbfarbige" für dieses Gesetz erstmalig definiert werden mußte: a coloured person means any person, who is neither white nor

a) a Turk or a nember of a race or tribe whose national or ethnical home is Asia, nor

b) a member of an aboriginal race or tribe of Africa, nor

c) a Hottentot, Bushman or Koranear, nor

d) a person who is residing in a native location under the same condition as a native, nor

e) an American negro

and includes a member of the race commonly called Cape Malays and of the race or class commonly called Grigna. (Report of Commission of Inquiry regarding Cape Coloured Population of the Union. Union of South Africa. Pretoria 1937. S. 9.)

65. Lebensjahres in der Union gelebt haben. Im Jahre 1937 wurde das Rentenalter für Frauen von 65 auf 60 Jahre herabgesetzt. Personen, die weniger als 5 Jahre die britische Staatsangehörigkeit besitzen, müssen den Nachweis erbringen, seit mindestens 25 Jahren in der Union ansässig gewesen zu sein. Bezüglich der Wohnsitzvoraussetzungen ist der Abschluß von Gegenseitigkeitsvereinbarungen mit solchen Staaten vorgesehen, in denen ähnliche Einrichtungen bestehen.[34]) Heirat einer südafrikanischen Staatsangehörigen mit einem Ausländer schließt, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, nicht von dem Bezug der Altersrente aus. Ausgeschlossen von der Rentengewährung sind Eingeborene und Asiaten, so daß die Altersversorgung nur ca. 30% der Gesamtbevölkerung umfaßt. Der Ausschuß, der die Einführung der Altersversorgung veranlaßte, befürwortete den Einschluß der Asiaten, setzte sich aber für den Ausschluß der Eingeborenen ein, den er mit der Unmöglichkeit einer unterschiedlichen Behandlung der Stadt- und Landbewohner begründete.[35]) Demgegenüber hat der Ausschuß eine Erhöhung der Armenunterstützung an Eingeborene empfohlen, obwohl genauere Angaben über die bis dahin ausbezahlten Beträge und die Anzahl der unterstützungsbedürftigen älteren Eingeborenen nicht vorhanden waren. Bemerkenswert ist, daß der Ausschuß im dritten veröffentlichten Bericht selber eine unterschiedliche gesetzliche Behandlung der Land- und Stadtbewohner befürwortete und sich damit im Widerspruch zum eigenen ersten, oben wiedergegebenen, Bericht stellte.[36])

---

[34]) Innerhalb des Britischen Weltreichs bestanden schon lange Bestrebungen zur Verwirklichung der Gegenseitigkeit, die aber bisher ergebnislos blieben.

[35]) „The conditions in which the vast majority of the native population of the Union are at present living makes it impossible in our opinion to bring them within the scope of any scheme of old age or invalidity pensions. There is no doubt that a section of the native population is living in towns and industrical centres under conditions very similar to those of the coloured workers, but the difficulty of applying any statutory distinction between them and other natives for the purpose of this report seems to us at present insuperable." (First Report of the Commission on Old Age Pensions and National Insurance. Union of South Africa. Cape Town 1927.)

[36]) „An insurance scheme cannot under present circumstances be applied in the rural and tribal areas of the Union." (Third Report of the Commission on Old Age Pensions and National Insurances. Union of South Africa. Pretoria 1929. S. 36.)

Während daher dem ersten Bericht zufolge die Eingeborenen infolge der Unmöglichkeit einer unterschiedlichen Behandlung der Stadt- und Landbewohner von der Gesetzgebung ausgeschlossen werden sollten, würden dem dritten Bericht zufolge die Altersrenten nur an Stadtbewohner ausbezahlt werden, und somit 75% der Eingeborenen, die in der Landwirtschaft beschäftigt waren, wiederum ausgenommen. Im Dezember 1930 nahm die Eingeborenentagung eine Resolution an, in der die Regierung aufgefordert wurde, die Altersversorgung auch auf Eingeborene auszudehnen.[37]) Diese Forderung wurde von der Regierung abgelehnt, indem sie darauf hinwies, daß bei einer Einbeziehung der Eingeborenen in die Altersversorgung die europäische Bevölkerung sofort einen höheren Steuerbeitrag der Eingeborenen verlangen würde.[38]) Es blieb daher bei dem oben erwähnten Ausschluß der Eingeborenen und Asiaten.

Die Aufbringung der Mittel für die Altersversorgung erfolgt in Südafrika durch den Staat aus den allgemeinen Staatsmitteln. Im Gegensatz zu den oben geschilderten Gründen, die für die Einführung der beitragsfreien Staatsbürgerversorgung in Australien und Neuseeland maßgebend waren, ging man in Südafrika von rein praktischen Erwägungen aus, indem man die in den Anfängen stehende Industrie nicht durch Beiträge belasten wollte. Dies geht aus dem zweiten Bericht des obenerwähnten Ausschusses hervor:[39]- „The cost of non contributory schemes is borne by the general revenue of the State and these, to a large extent at any rate are supplied by taxation on the profits of industry and services, or on accumulated wealth. But in a contributory scheme limited as it must

[37]) „Respectfully yet strongly urges the Government to take into its favourable consideration the expediency of introducing a Bill to amend the Old Age Pensions Act as to include in its scope members af the aboriginal races of the land." (Zit. nach Dalton, J. P. Introduction to Social Insurance. Johannesburg 1934. S.95.)

[38]) „The discrimination between Europeans and Natives was on account of the entirely different conditions prevailing. There was not much likelihood of the benefits of the Act being extended to Natives. If this were to be done Europeans would immediately demand that Natives should pay more taxes." (Dalton, J. P. Introduction to Social Insurance. Johannesburg 1934.)

[39]) Second Report of the Commission on Old Age Pensions and National Insurance. Union of South Africa. Pretoria 1928. S. 62.

be to these engaged in the industries the whole burden (except where a subsidiary is given by the State) falls directly on the industries and that too not as a tax on property, but as an addition to the cost of production. Industrial development in South Africa, outside the goldmining industry is at present only in its beginnings and it would not be reasonable to impose on it at once the whole scheme of social legislation indicated in our term of reference. We recommend therefore that provisions continue to be made for old age without at present attempting to place these benefits on a contributory basis."

Die Altersrenten folgen dem Vorbild der Armenfürsorgegesetzgebung. Die Rente wird allen Personen verweigert, die unterhaltspflichtige und -fähige Verwandte besitzen. Der Betrag, den das Einkommen des Berechtigten zuzüglich der Rente nicht überschreiten darf, wurde 1937 für die Europäer auf £ 72 und für die Farbigen auf £ 39 jährlich erhöht. Die Farbigen haben überhaupt einen niedrigeren Rentenanspruch als die Europäer. Es besteht eine gleitende Regelung, die die Höhe der Rente für Europäer je nach der Höhe des Einkommens zwischen £ 6 bis £ 30 schwanken läßt. Im Jahre 1937 wurde der Höchstbetrag der Jahresrente auf £ 42 erhöht. Die Rente der Halbfarbigen beträgt entsprechend £ 6 bis £ 18 jährlich, wobei auch hier 1937 eine Erhöhung der Rente auf £ 22 stattgefunden hat. Nachstehende Tabelle gibt den Stand der Altersrenten für das Jahr 1937 wieder und veranschaulicht gleichzeitig den Anteil der Rentenempfänger in den einzelnen Rentenkategorien:[40])

Rentensätze £	Anzahl der Rentenempfänger Europäer:	Ausbezahlte Summen (in £)
42	9 924	416 808
36	14 076	506 520
30	15 429	462 870
24	6 723	161 352
18	1 935	32 830
12	915	10 980
6	242	1 452
Gesamt:	49 238	1 594 812

[40]) Official Year Book of the Union of South Africa 1938. Pretoria S. 239.

Rentensätze £	Anzahl der Rentenempfänger Farbige:	Ausbezahlte Summen (in £)
21	199	4 179
18	4 876	87 660
15	382	5 730
12	2 089	25 068
9	4 988	44 892
6	5 977	35 862
Gesamt:	18 505	203 391

Obwohl die rassebedingten Unterschiede des Lebensstandards durch Festsetzung einer verschiedenen Rentenskala weitgehend berücksichtigt worden sind, zeigt es sich, daß der Prozentsatz der Europäer in den höheren Rentenkategorien denjenigen der Halbfarbigen übertrifft. Die Verwaltung der Altersversorgung liegt in den Händen einer Sonderbehörde, die über mehrere Ortsstellen verfügt. Bei Unwürdigkeit des Rentners zum Bezug der Rente kann die Rentenbehörde nach eigenem Ermessen einen Treuhänder ernennen. Die zuständigen Zentralstellen der Rentenbehörden sind als Rechtsschutz vorgesehen.

Bei der Behandlung der Frage der Altersversorgung ist es wichtig zu wissen, daß Südafrika wie alle Einwanderungsländer noch keine normale Alterszusammensetzung hat, und daß in Zukunft nicht nur die absolute, sondern auch die relative Zahl der älteren Personen steigen wird. Vom Jahre 1921 bis zum Jahre 1933 ist der Prozentsatz der über 65 Jahre alten europäischen Bevölkerung von 3,21 auf 4,98 gestiegen.[41]) Untersuchungen oder irgendwelche Angaben über die Bevölkerungszusammensetzung der Eingeborenen fehlen vollkommen. Der zur Untersuchung der Einführung der Altersversorgung eingesetzte Ausschuß nahm an, daß die älteren Jahrgänge auch weiterhin erheblich zunehmen werden, und glaubte, daß sie 1941 5,3% und 1951 6% erreichen würden. Dabei wäre noch zu bemerken, daß der Ausschuß mit seiner Annahme für 1931 eher zu niedrig gegriffen hat, indem er nur mit einem Pozentsatz von 4,04 gerechnet hat.

[41]) Official Year Book of the Union of South Africa. Pretoria 1921, 1937. S. 1045.

Unfallversicherung in Südafrika. Vor der Gründung der südafrikanischen Union im Jahre 1910 bestanden bereits Unfallhaftungsgesetze in Kapstadt und Transvaal. Das erste Unfallhaftungsgesetz der Union ist im Juli des Jahres 1914 eingeführt und in den Jahren 1917, 1931 und 1934 geändert worden. Dieses Gesetz schloß sich völlig an das oben wiedergegebene englische Gesetz des Jahres 1906 an und ist im Jahre 1925 entsprechend dem Übereinkommen des Internationalen Arbeitsamtes auch auf Berufskrankheiten ausgedehnt worden. Abweichend von der englischen Regelung war die Versicherungsgrenze, die in Südafrika £ 600 beträgt. 1935 wurde aber das bestehende Gesetz weitgehend geändert, so daß sich eine völlige Neugestaltung ergab.

Auch bei der Unfallhaftung mußte das Problem der Rassenverschiedenheit berücksichtigt werden. Die Unfallhaftung der Eingeborenen war bereits durch das Native Regulation Act des Jahres 1911 geregelt, das eine Zusammenfassung der früher bestehenden einzelnen Provinzialgesetzgebungen bedeutet. Das allgemeine Entschädigungsgesetz des Jahres 1914 brachte zwar keinen ausdrücklichen Ausschluß der eingeborenen Arbeiter, hob aber hervor, daß das Gesetz sich nicht auf Personen erstreckt, „whose rights to compensation are governed by the Native Labour Regulation Act". Daß diese Regelung eine tatsächliche Benachteiligung der Eingeborenen bedeutete, ging aber klar bei einer Gegenüberstellung der Leistungen der beiden Gesetze hervor. Bei diesen Arbeitern handelte es sich um die „detribalized" (zu keinem Stamm mehr gehörenden Eingeborenen). Diese Eingeborenen, die von ihrem Stamm völlig losgelöst sind, unterscheiden sich wirtschaftlich gesehen in nichts von andren Arbeitern, die von ihrem Lohn ihre Familien unterhalten und Renten und Steuern bezahlen müssen. Dennoch wurden sie von der Gesetzgebung so behandelt, als ob sie große Rücklagen in dem Stammesvermögen besitzen. Eine genaue Statistik der Anzahl dieser Eingeborenen fehlt. Für 1931 nahm der Leiter der Eingeborenenarbeit an,[42] daß es 80 000 bis 90 000 solcher Familien gebe, und daß 24 000 davon in den Goldbergwerken am Witwatersrand beschäftigt sind.

[42]) Report of the Select Committe on the Subject of the Workmen's Compensation Bill. Union of South Africa. Cape Town 1931. S. 127.

Im Jahre 1934 wurde eine Kommission eingesetzt, die eine Erweiterung und Verbesserung des Unfallentschädigungsgesetzes vorschlagen und insbesondere darüber entscheiden sollte, ob eine obligatorische Staatsversicherung der Zwangsversicherung mit freier Wahl des Versicherungsträgers vorzuziehen sei.[43]) Diese Kommission hatte ein Pflichtversicherungssystem befürwortet, dem alle Arbeitgeber mit Ausnahme der Landwirte beizutreten verpflichtet wären. Sie befaßte sich insbesondere auch mit der Entschädigung der asiatischen und eingeborenen Arbeiter und glaubte annehmen zu müssen, daß deren Diskriminierung auch weiterhin aufrechterhalten werden sollte. Lediglich die Halbfarbigen, die wie wir oben gesehen haben, auch in die Altersrentengesetzgebung einbezogen wurden, sollten von der Unfallversicherung erfaßt werden. Das Parlament wußte keinen anderen Ausweg als die Einsetzung einer neuen Kommission zur Überprüfung dieser Frage. Die neue Komission[44]) berichtete nun, daß die Asiaten bisher nur auf eine Zwischenstufe zwischen Europäern und Eingeborenen gestellt wurden. Es war nicht bekannt, daß Asiaten in nennenswertem Umfange Entschädigungen nach dem Native Regulation Act 1914 verlangt hätten. Es wurde aber angenommen, daß das Rentenprinzip infolge der Schwierigkeiten der Identifizierung für Asiaten nicht angemessen sei. Außerdem waren die Schwierigkeiten der Kostenbewertung infolge des niedrigen Lebensstandards und infolge Unkenntnis des Alters auch sehr groß. Die Kommission wies alle anderen Argumente als unstichhaltig zurück, glaubte dagegen trotz der gegenteiligen Beteuerungen seitens des Kommissars für Einwanderung der Inder tatsächlich annehmen zu müssen, daß die Frage der Identifizierung große Schwierigkeiten bereiten könne.[45]) Die

---

[43]) Report of the Select Committee on the Subject of the Workmen's Compensation Bill. Union of South Africa. Cape Town 1934. Workmen's Compensation Bill. Union of South Africa. Pretoria 1934.

[44]) Report of the Technical Commission on Workmen's Compensation Act. Pretoria 1932. S. 13.

[45]) Bemerkenswert in diesem Zusammenhange sind die Schilderungen des Captain Horn über die Schwierigkeiten, die diejenigen Gesellschaften in Niederländisch-Indien begegnen, die Altersrenten für die eingeborenen Arbeiter errichtet haben: Die Frage nach dem Alter, die nur durch Fingerabdrücke festgestellt werden kann; die Vielweiberei und das häufige Wechseln der Frauen; die Ansprüche der Kinder, die mit der Mutter den

Frage des Lebensstandards wurde von der Kommission aufmerksam untersucht; der Kommissar für indische Einwanderung wurde verhört, der mitteilte, daß obwohl die ältere Generation äußerst sparsam lebt und im allgemeinen einen niedrigeren Lebensstandard als die Europäer aufweist, sich die Ansprüche der jüngeren Generation allmählich den europäischen angleichen. Diese Tatsachen bestätigten die Kommission in ihrer Ansicht, daß eine Kapitalentschädigung weniger gefährlich für Asiaten als für Europäer ist; den Europäern mußten monatliche Renten gewährt werden, weil größere Kapitalentschädigungssummen oft vergeudet wurden. Befremdend wirkt hierbei aber die Folgerung, daß die Asiaten wegen der bei ihnen verbreiteten Sparsamkeit mit einer niedrigeren Summe entschädigt werden sollten.[46]) „In the case of Indians however, we are informed, owing to their thrifty habits, they would make better use of lump sums and would generally be able to maintain themselves from the prudent use of the lump sum in a way that is not likely with Europeans." Da bei der weiteren Untersuchung die Kommission annehmen zu können glaubte, daß der Lebensstandard der Asiaten sich demjenigen der Halbfarbigen allmählich angleiche und da auch in wachsendem Maße Ehen zwischen den Mitgliedern der beiden Rassegemeinschaften geschlossen werden, setzte sie sich für die Gleichstellung der Asiaten ein.[47]) In der Frage der Eingeborenenentschädigung befürwortete sie nicht nur die vorgesehene niedrigere Entschädigungssumme der Eingeborenen, sondern auch die Form der Kapitalentschädigung und setzte sich damit im Gegensatz zu dem einstimmig gefaßten Ansicht, daß eine Kapitalentschädigung weniger gefährlich für Beschluß der Native Economic Commission, die im Jahre 1930 die Frage der eingeborenen Arbeiter studiert hatte und monatliche Zahlungen der Entschädigungssummen befürwortete.[48]) Der Leiter

---

Stamm verlassen. Dennoch zeigte Captain Horn, daß diese Schwierigkeiten überwindbar seien. (Transactions of the Eight International Congress of Actuaries. New York 1927. Band I. S. 344.)

[46]) Report of the Technical Commission on Workmen's Compensation Act. Union of South Africa. Pretoria 1932. S. 13.

[47]) „We have come to the conclusion that in these circumstances it would be advisable, and we therefore recommend that Asiatics should be treated on the same basis as Europeans and the coloured races." (Report of the Technical Commission on Workmen's Compensation Act. Union of South Africa. Pretoria 1932. S. 13.

[48]) „That in the case of Natives where the disability is unintended it

des Ausschusses für Eingeborenenarbeit suchte die Kommission zu bewegen, den stammlosen (detribalized) Eingeborenen eine höhere Entschädigungssumme zu gewähren. Die Kommission glaubte angesichts der Schwierigkeiten der Klassifizierung dies ablehnen zu müssen.[49]) Das weiter unten dargestellte im Jahre 1935 eingeführte Unfallversicherungsgesetz berücksichtigt im wesentlichen die Empfehlungen der Kommission. Von nun an unterliegen alle Arbeitnehmer, einschließlich der Eingeborenen, Farbigen und Asiaten, sofern sie auf Grund eines Arbeits- oder Lehrvertrages beschäftigt sind und sofern ihr Einkommen weniger als £ 600 beträgt, der Gesetzgebung. Das Gesetz sieht Entschädigungen für alle Unfälle und gewisse Krankheiten, die infolge oder gelegentlich der Arbeit entstanden sind, vor. Die Leistungen bestehen sowohl in ärztlicher Hilfe wie auch in Barentschädigung. Die ärztliche Hilfe wird aber nur für die Dauer von einem Jahr gewährt und darf die Höchstsumme von £ 100 nicht übersteigen. Die Geldleistungen werden nach dem Lohne des Verunfallten berechnet, wobei eine Höchstgrenze von £ 33.8 s. 8 d. monatlich oder £ 400 im Jahr besteht. Das Gesetz unterscheidet vorübergehende und dauernde Arbeitsunfähigkeit. Bei vorübergehender gänzlicher Arbeitsunfähigkeit hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine monatliche Entschädigung in Höhe von 60% des Lohnes bei einer Lohnsumme bis zu £ 20 und in Höhe von 35% für höhere Lohnbezüge. Die Entschädigung wird in dieser Höhe für höchstens zwölf Monate gewährt. Dauert die Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf dieser Zeit noch an, so wird für weitere 6 Monate eine auf 50% des ersten (d. i. bis £ 20) und 25% des zweiten Lohnteiles (d. i. über £ 20) ermäßigte Entschädigung gewährt. Bei vorübergehender teilweiser Arbeitsunfähigkeit erhält der Verunfallte den Teil

---

seems desirable that compensation should be made by way of periodical payments." (Report of the Native Economic Commission. Union of South Africa. Cape Town 1932. S. 941.)

[49]) We were impressed with this view, but found we could not recommend the inclusion of such a provision in our bill, for the reason that we could obtain no reliable estimate of the number of such Natives nor even a suitable definition of this class of Natives; it would seem that the difficulty being the fact, that in many cases the point at which a Native becomes detribalized cannot be fixed." (Dalton, J. P. Some Aspects of Workmen's Compensation Act in South Africa. The South African Journal of Economics. Cape Town. Dezember 1933.)

der Entschädigung, der dem Grad der Hinderung seiner Arbeitsfähigkeit entspricht. Desgleichen richtet sich auch bei dauernder Arbeitsunfähigkeit die Form der Entschädigung nach dem Grade der Arbeitsunfähigkeit: eine Minderung der Arbeitsfähigkeit um mindestens 70% wird in Form einer Rente, eine solche bis 40% in Form eines Kapitalbetrages, eine Arbeitsunfähigkeit endlich zwischen 40 bis 70% sowohl in Form einer Rente als auch in der einer Kapitalabfindung entschädigt. Die Rente beträgt bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit 50% des Monatslohnes bis zu £ 20 und 25% von den weiteren Lohnbezügen. Eine Erwerbsminderung von 40% berechtigt zu einer Abfindung in Höhe des 16fachen Lohnteiles + des 9fachen Betrages des ersten Lohnteiles. Beim Ableben des Arbeitnehmers hat die Witwe Anspruch auf eine Einmalleistung bis zur Höhe des doppelten Jahreslohnes des Verstorbenen. Obwohl die eingeborenen Arbeiter in das Gesetz eingeschlossen wurden, bestehen für sie entsprechend den Vorschlägen der Kommission andere Entschädigungssätze. Bei vorübergehender gänzlicher Arbeitsunfähigkeit erhält der eingeborene Arbeiter für höchstens 6 Monate eine Rente in Höhe von 60% seines Lohnes. Bei dauernder Arbeitsunfähigkeit hat er Anspruch auf eine Abfindung, deren Höhe sich nach dem Monatslohn richtet. Bei dauernder, teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird die Abfindung entsprechend gekürzt. Beim Ableben eines eingeborenen Arbeiters werden die Hinterbliebenenbezüge von den Behörden festgesetzt. Wie wir oben erwähnt haben, setzte sich die Kommission für eine Zwangsversicherung ein, und auch das Gesetz sieht für alle Arbeitgeber, mit Ausnahme der Landwirte, eine Versicherung auf Gegenseitigkeit oder bei einer Gesellschaft vor. Nur die Arbeitgeber, die den Nachweis erbringen, einen Sonderfonds, der zur Deckung der gesetzlichen Haftpflicht genüge, geschaffen zu haben, sind von dieser Verpflichtung befreit. Die nachstehende Tabelle gibt die Zahl der Unfälle für das Halbjahr Juli-Dezember 1935 an:[50])

Europäer	Eingeborene	Asiaten	Farbige	Gesamtzahl
9 086	7 553	330	2 147	19 116

Diese Zahlen sind natürlich, insbesondere was die Eingeborenen

[50]) Official Year Book of the Union of South Africa. Pretoria 1938. S. 289

anbetrifft, unvollständig. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die von den wichtigsten Versicherungsgesellschaften im ersten Halbjahr der Versicherungspflicht (Juli—Dezember 1935) ausbezahlten Versicherungssummen:[51])

	£
Europäer	157 825
Eingeborene	58 395
Asiaten	1 605
Farbige	31 816
Gesamtsumme	249 641

Die Entschädigung der besonders gefährdeten Bergarbeiter ist erstmalig im Jahre 1911 und später durch das mehrfach, zuletzt im Jahre 1936 geänderte Miners Phthisis Act, geregelt worden. Durch dieses Gesetz wird den Arbeitern bestimmter aufgezählter Bergwerke, die während oder infolge der Untertagearbeit an Schwindsucht erkranken, eine Entschädigung gewährt. Dabei kennt das Gesetz zwei Formen der Entschädigung, Kapitalentschädigung und monatliche Rentenzahlungen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Grade der Erkrankung.

Die Kosten werden allein von den Arbeitgebern getragen; die Beiträge sind nach der Höhe des Einkommens, der ausgezahlten Lohnsumme der beschäftigten Arbeiter und der Erkrankungsrate gestaffelt. Die Verwaltung liegt in den Händen des Miners Phthisis Board, der von der Regierung eingesetzt worden war. Für die eingeborenen Arbeiter ist der Direktor des Ausschusses für eingeborene Arbeiter zuständig. Einen Überblick der Ausgaben für das Finanzjahr 1933/34 gewährt folgende Tabelle:[52])

	£
Entschädigung gewährt nach früheren Gesetzen	121
Entschädigung gewährt nach dem Gesetz 1919	112 596
Entschädigung gewährt nach dem Gesetz 1925	603 112
Ärztliche Hilfe und Bestattungskosten	6 218
Zinsen	5 088
Andere Ausgaben	22 397
Überweisungen an den Sonderfonds	51 248
Gesamtsumme	800 780

Im Jahre 1937 bekamen 1 769 Bergleute eine Entschädigung, wobei der monatliche Durchschnittsbetrag £ 12.7.3 ausmachte.

[51]) Official Year Book of the Union of South Africa. Pretoria 1938. S. 293.

[52]) Ebenda S. 313.

Mutterschaftsbeihilfen in Südafrika. Das einzige heute geltende Gesetz über Mutterschaftsbeihilfen stammt aus dem Jahr 1918 und bildet einen Teil des südafrikanischen Fabrikgesetzes. Dieses Gesetz verbietet den Frauen die Arbeit vier Wochen vor und fünf Wochen nach der Entbindung. Beim Nachweis der Mittellosigkeit, sowohl der Frau als auch des Ehemannes, wird ein Betrag in Höhe von höchstens 20 s. wöchentlich ausbezahlt. Aus einer Statistik für 1936 ist zu ersehen, daß die Todesrate der Wöchnerinnen 5,10 pro 1000 Geburten beträgt. Die allgemeine Mortalitätsrate war mit 9,12 im Jahre 1937[53]) äußerst niedrig. Dabei ist es wichtig zu wissen, daß sich diese Angaben nur auf die europäische Bevölkerung beziehen. Es ist anzunehmen, daß die Mortalität der eingeborenen Bevölkerung viel höher als die der europäischen Bevölkerung ist; doch besteht die Pflicht zur Anmeldung der nichteuropäischen Geburten und Todesfälle nur in den städtischen Bezirken, und da die Mehrzahl der eingeborenen Arbeiter sich nur vorübergehend in der Stadt aufhält, sind die Statistiken der Bevölkerungsbewegung der nichteuropäischen Bevölkerung recht unvollständig.

Versicherung der Eisenbahn- und Hafenarbeitnehmer in Südafrika. Der größte Arbeitgeber der Südafrikanischen Union ist die staatliche Eisenbahnverwaltung, die gleichzeitig die Verwaltung der Häfen umfaßt. Im Jahre 1937 beschäftigte sie dauernd ca. 200 000 Personen. Bei der Verwaltung der Eisenbahnen besteht sowohl eine obligatorische Krankenkasse, der alle europäischen Arbeiter auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses beizutreten verpflichtet sind, wie auch eine Pensionseinrichtung. Die Mittel für beide Einrichtungen werden sowohl von den Mitgliedern wie auch von der Eisenbahnverwaltung aufgebracht. Während die Mitgliederbeiträge der Krankenkasse zwischen 2 s. bis 16 s. schwankten, betragen sie bei der Pensionskasse 4½% bis 6½% des jährlichen Lohnes. Die Ausgaben der Krankenkasse stellten sich für das Jahr 1937 auf £ 495 719.[54]) Durch den Public Service Pensions Act ist eine ähnliche Pensionskasse für die staatlichen Angestellten gegründet worden. Doch sind Einzelheiten über diese Kasse sowie Einrichtungen anderer Betriebe nicht vorhanden.

[53]) Official Year Book of the Union of South Afrika. Pretoria 1938.
[54]) Ebenda S. 216.

Freiwillige Hilfskassen in Südafrika. Die freiwilligen Hilfskassen bieten mit den privaten Versicherungsgesellschaften die einzige Möglichkeit sich gegen Krankheit zu versichern. Die älteste Kasse ist 1847 von einer Kirchengemeinde in Kapstadt gegründet worden. Die Kassen haben das Recht, ihre Aufnahmebedingungen selber festzusetzen. Zwar ist eine Eintragung ins Register fakultativ, jedoch besteht für alle Kassen die Verpflichtung, dem Office of Census and Statistics jährliche statistische Berichte zu übermitteln. 1936/37 zählte man 166 Kassen mit 233 527 Mitgliedern. Es lassen sich vier Arten von Kassen unterscheiden:[55])

Eigentliche Hilfskassen	32 962	Mitglieder
Bergwerkskassen	38 643	„
Eisenbahnerkassen	123 668	„
Gegenseitigkeitskassen	38 524	„

Die veröffentlichten Statistiken geben keine Auskunft über die Rassenangehörigkeit der Mitglieder, doch wird im allgemeinen angenommen, daß die Eingeborenen ca. 2% der Mitglieder ausmachen. Es bestehen 2 Kassen, die auf Eingeborene beschränkt sind, und eine Reihe anderer Kassen nimmt neben weißen Mitgliedern auch Halbfarbige auf. In den meisten Hilfskassen beträgt die Höhe des Krankengeldes für die ersten acht Krankheitstage £ 2; für die folgenden acht Tage £ 1; von da ab werden bis zur Wiederherstellung wöchentlich 3 s. ausbezahlt.

Die Kosten der Versicherung werden von den Mitgliedern getragen. Die Höhe des Beitrags schwankt in den verschiedenen Kassen erheblich. Es läßt sich dennoch ein wöchentlicher Durchschnittsbeitrag von 1 s. 6 d. für Mitglieder im Alter von 18 bis 25 Jahren und von 2 s. für Mitglieder im Alter von 26 bis 40 Jahren feststellen. Die Verwaltung liegt in den Händen der Kassen. Einen Überblick der Ausgaben für das Jahr 1936/37 gibt die folgende Tabelle:[56])

[54]) Official Year Book of the Union of South Africa. Pretoria 1938. S. 216.

[55]) Official Year Book of the Union of South Africa. Pretoria 1938. S. 213.

[56]) Ebenda.

	£
Barentschädigung (Krankengeld)	125 887
Ärztliche Hilfe	289 131
Hinterbliebenenbezüge	156 807
Hinterbliebenenbezüge beim Tode der Frau	7 603
Andere Barentschädigung	27 990
Verwaltung	62 691
Diverses	126 579
Gesamtsumme	796 579

Projekt zur Einführung einer Krankenversicherung in Südafrika. Der gleiche Ausschuß, der, wie wir oben gesehen haben, die Frage der Einführung der Altersversorgung untersuchte, erhielt den Auftrag, die Schaffung einer allgemeinen Sozialversicherung zu prüfen. Er sprach sich 1928 in einem umfangreichen Bericht für die Einführung einer obligatorischen Krankenversicherung, aus.[57]) Die Versicherung sollte sich nicht auf das ganze Land erstrecken, sondern auf die Stadtbezirke beschränkt bleiben, da wegen der geringen Bevölkerungsdichte in den ländlichen Bezirken und den zahlreichen in Stammgemeinschaften lebenden Eingeborenen eine allgemeine Versicherung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen würde.[58]) Obwohl die Frage, inwieweit die große Masse

[57]) Second Report of the Commission on Old Age Pensions and National Insurance. Union of South Africa. Pretoria 1928.

[58]) Die 10. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz nahm den Antrag des Regierungsvertreters Südafrikas und Spaniens an, durch den das Amt ersucht wurde, Maßnahmen zu treffen, die die Durchführung der Zwangsversicherung in solchen Ländern, die dünn bevölkert sind oder deren geographische Verhältnisse den Verkehr erschweren, erleichtern. (Internationale Rundschau der Arbeit. Herausgegeben vom Internationalen Arbeitsamt. Genf 1927. S. 822.: It has been suggested to us that natives should be excluded from the operation of any compulsory sickness insurance scheme, whether they are employed in industrial or rural areas. To do so would put a premium on the employment of native labour and would tend to deter an employer from employing whites, coloured people or Asiatics since he would be called upon to contribute to the sickness insurance of any employees belonging to these races and would have no similar liability in respect to his natives employees. We are convinced that it would be unfair and unjust to both the natives and the other classes if any distinction were made on the grounds of colour in an insurance scheme. We are in agreement with the views of the minister who introduced the Bill into the British Parliament that those at the bottom of the ladder are unable to contribute any portion of the insurance contributions, and that if employees

der in Stämmen lebenden Eingeborenen versicherungspflichtig zu erklären ist, offen gelassen wurde, sollten keine Ausnahmen aus Gründen der Rasse gemacht werden und der Ausschuß befürwortete die Versicherung der eingeborenen Arbeiter.[59]) Im Jahre 1936 wurde der Bericht eines neuen Ausschusses veröffentlicht. Auch dieser Ausschuß glaubt, daß die Versicherung nur in den städtischen Bezirken eingeführt werden kann. Die Verfasser empfehlen, diesen Schritt sobald als möglich zu tun, während nach dem Ergebnis ihrer Erhebungen in den Landbezirken und besonders in den Eingeborenengebieten bei dem stellenweise völligen Mangel an Ärzten und Krankenanstalten an eine solche Maßnahme nicht zu denken sei.

Indien.

Indien, das 352 Millionen Einwohner zählt und dessen Bevölkerungsdichte 87 Personen pro qkm beträgt, ist nach China das dichtbevölkertste Gebiet der Welt. Die Wirtschaft des Landes ist ganz auf agrarer Grundlage aufgebaut. So ergab die Berufszählung von 1931 einen landwirtschaftlichen Bevölkerungsanteil von über 67%; dazu tritt noch die große Zahl der gewerblich Tätigen, welche in den Dörfern in mehr oder weniger dorfgenossenschaftlicher Gebundenheit leben, und die fast alle im Besitze kleiner Grundstücke sind, welche sie neben ihrer Gewerbearbeit bebauen; die Zahl dieser Gewerbarbeiter wird auf weitere 9% der Bevölkerung geschätzt; rechnet man noch den Teil der Bevölkerung ohne Berufsangabe hinzu, welcher überwiegend auf dem Lande lebt, so ergibt sich, daß heute vier Fünftel der Bevölkerung unmittelbar landwirtschaftlich gebunden ist, wobei der Kleinbau und das Kleingut in der

---

elect to carry on their business with employees on low wages they should be required to bear the whole cost of the contribution, and so ensure that these people should obtain the medical and cash benefits under the scheme for it would be unfair to make the State bear theire share of contributions. This should be applied to all employees within the scope of the scheme, whether they are whites, coloured Asiatics or natives, whose wages are less than the prescribed amount, as natives are not the only employees working for low wages".

[59]) Second Report of the Commission on Old Age Pensions and National Insurance. Union of South Africa 1928. S. 26.

Landwirtschaft vorherrschen. Die jeweilige Wirtschaftslage hängt überwiegend vom Ausfall der Ernten ab, da die große Masse der Bevölkerung nur nach guten Ernten einen über die Selbstversorgung hinausgehenden Ertrag auf den Markt bringen kann. Die englische Regierung versucht daher durch den allmählichen systematischen Anbau einer künstlichen Bewässerung den Wassermangel zu bekämpfen und dadurch eine Milderung der des öfteren auftretenden Hungersnöte und gleichzeitig eine Steigerung der Erträge der für den Welthandel wichtigen Erzeugnisse zu erzielen. Die Bevölkerung ist durch Rassen- und religiöse Gegensätze sehr gespalten, wobei Hindus und Mohammedaner sich feindlich gegenüberstehen. Dabei sind die Hindus wiederum in Kasten geteilt, deren Zahl für ganz Indien auf 2000 geschätzt wird, und die die wirtschaftliche Struktur des Landes entscheidend beeinflussen; denn durch diese Kasten, deren gesellschaftliche Grenzen unüberbrückbar sind, ist die freie Berufswahl fast ausgeschlossen. Der Bildungsstand des Landes ist recht niedrig. Bei der Zählung von 1921 ergab es sich, daß von 1000 Einwohnern nur 76 Lesen und Schreiben konnten. Staatsrechtlich zerfällt Indien in das eigentliche Britisch-Indien („Indian Empire") und 560 indische Staaten,[60]) die teils dem Generalgouverneur direkt, teils lokalen Behörden unterstehen. Aus dieser verfassungsrechtlichen Stellung der indischen Staaten ergeben sich besondere Schwierigkeiten, denn sofern es sich um innere Angelegenheiten handelt, unterliegen sie als selbständige Staaten nicht der britisch-indischen Gesetzgebung.[61]) Andererseits war bei den indischen Arbeitgebern

[60]) Diese 560 Staaten umfassen insgesamt ein Gebiet von 711 000 Quadratmeilen, haben eine Gesamtbevölkerung von 72 Millionen, d. h. 40 % des Gesamtgebietes und etwa 25 % der gesamten Bevölkerung.

[61]) Die Verwicklungen, die sich daraus ergaben, wurden im Jahre 1927 in einem Brief des damaligen Vizekönigs, Lord Birkenhead, an den Generalsekretär des Internationalen Arbeitsamtes dargestellt. In diesem Briefe erklärte Lord Birkenhead, daß die Ratifizierung der Genfer Übereinkommen durch die Indische Regierung unmöglich sei, wenn die daraus entstehenden Verpflichtungen sich auch auf die indischen Staaten ausdehnen sollten. „The Legislature of British-India morever, cannot legislate for the States, nor can any matter relating to the affairs of a State form the subject of a question or motion in the Indian Legislature." . . .

„it follows therefore, that a Draft Convention can be ratified by India only in the sense that the obligations are accepted as applying to British-India." . . . .

die Tendenz vorhanden, jegliche Einführung von Sozialgesetzen von der Einbeziehung der indischen Staaten abhängig zu machen. Bisher haben aber lediglich Mysore und Baroda Unfallentschädigungsgesetze eingeführt, ohne daß nähere Angaben über deren Durchführung vorhanden wären.[62]) Wir werden daher im folgenden nur die in Britisch-Indien getroffenen Regelungen behandeln. Das Recht, Gesetze und Verwaltungsvorschriften über Arbeitsfragen für ganz Indien zu erlassen und durchzuführen, haben sowohl die indische Zentralregierung,[63]) als auch die Provinzialregierungen mit Genehmigung des Generalgouverneurs.[64]) Wir können daher in der indischen Sozialgesetzgebung drei verschiedene Gruppen unterscheiden: Gesetze, die von der Zentralregierung erlassen und durchgeführt werden, Gesetze, die von der Zentralregierung erlassen sind, aber von den Ortsbehörden durchgeführt werden und schließlich Gesetze, die von der Ortsbehörde sowohl erlassen als auch

---

„the practical difficulties, which in my view are unsurmountable, will make it clear that if obligations, arising out of a Draft Convention are not limited to British-India, the only cause open to the Government of India would be to refuse consistantly to ratify all Conventions a course which they would be most reluctant to adopt, as they have in the past in the progressive programme of social legislation, derived so much inspiration from the work of the International Labour Organization and have given so many tangible proofs of their sympathy with its objects."

(Pillai, P. P., India and the International Labour Organization. Patna University. Patna 1931. S. 170.)

[62]) Es ist aber wichtig zu wissen, daß in nur 48 dieser Indischen Fürstenstaaten Fabriken und Bergwerke vorhanden sind, und daß auch deren wirtschaftliche Bedeutung äußerst gering ist.

[63]) Die Fragen der Verwaltung wurden auch von den einzelnen Kommissionen behandelt. Während das Weißbuch des Jahres 1934 eine einzuführende Sozialversicherung zur Sache der Provinzen machen will, empfahl das Comittee on Indian Constitutional Reform (1933/34) die Sozialversicherungsgesetzgebung der Zentralregierung zu überlassen, um nicht von vornherein die Möglichkeit einer Gesamtregelung auszuschließen. (Sarkar, B. K., Social Insurance. Calcutta 1936. S. 8.)

[64]) Wenn im folgenden kurzweg von den Provinzen die Rede ist, so sind darunter die heute bestehenden neun sogenannten Governor's Provinces zu verstehen, nämlich: Madras, (Bombay, Bengal = United Provinces), Punjab, Bihar, Orissa, Central Provinces (einschließlich Berar), Burma, Assam. Sie bilden zusammen mit den sechs sogenannten Chief Committee Provinces, welche, wie ihr Name besagt, durch je einen Chief Commissioner von der Zentralregierung direkt verwaltet werden, das eigentliche Territorium Britisch-Indiens.

durchgeführt werden. So gehört das indische Fabrikgesetz zur zweiten Gruppe, denn es wurde zwar von der Zentralregierung erlassen, gibt aber den Ortsbehörden die Befugnis, Betriebe dem Gesetz zu unterstellen, auf die es sich nicht ohne weiteres erstreckt. Demgegenüber sind, wie wir weiter unten sehen werden, die Mutterschaftsbeihilfen in Bombay und in den Zentralprovinzen rein lokal geregelt und gehören somit zur dritten Gruppe. Die indische Gesetzgebung kennt fernerhin die Unterscheidung in vorbehaltene Angelegenheiten (reserved subjects) im Gegensatz zu den übertragenen Angelegenheiten (transferred subjects). Die Arbeitsfragen gehören zu den vorbehaltenen Angelegenheiten und werden von dem Gouverneur der Provinz und seinem Council, welche der Zentralregierung untergeordnet sind, wahrgenommen. Demgegenüber gehört das öffentliche Gesundheitswesen zu den übertragenen Angelegenheiten und liegt in der Obhut der indischen Minister, welche für ihre Portefeuilles den Provinziallandtagen direkt verantwortlich sind. Da sich bei der Sozialversicherung Arbeits- wie auch Gesundheitsfragen überschneiden, geht nicht klar hervor, in wessen Kompetenzbereich sie gehört. Die Sozialversicherung Indiens umfaßt die Unfallhaftung, sowie Mutterschaftsbeihilfen in einigen wenigen Provinzen.

Unfallhaftung in Indien. Obwohl bereits seit 1870 im englischen Unterhaus[65]) wie auch in der englischen Presse die Forderung nach einer Entschädigung bei Arbeitsunfällen in Indien erhoben wurde, ist ein Fabrikgesetz erst im Jahre 1887 eingeführt worden. Dieses Gesetz räumte den Arbeitern lediglich einen Anspruch auf Entschädigung im Todesfalle ein, und erst 1922 wurde es in der Weise abgeändert, daß die Gerichte den Arbeitgebern auferlegen konnten, Entschädigungen auch an verunfallte Arbeiter zu zahlen.[66]) Dennoch läßt sich von einer eigentlichen Unfallhaftung erst seit 1923 sprechen, als das Workmen's Compensation Act eingeführt wurde. Dieses Gesetz hat das oben wiedergegebene englische Gesetz zum Vorbild, wobei viele Vorschriften vom englischen Gesetz direkt über-

[65]) Great Britain's Parliamentary Papers. House of Commons 1890/91. Ud. 57. London. S. 86.

[66]) Labour Legislation in India. Asiatic Review. London, Oktober 1925.

nommen sind.[67]) Durch die in den Jahren 1926 bis 1936 vorgenommenen Änderungen wurde der Kreis der Entschädigungsberechtigten ständig erweitert; er umfaßt neben Fabriken mit mindestens 10 Arbeitern, zahlreiche Pflanzungen, die mindestens 50 Personen beschäftigen, sowie eine Reihe nicht gewerblicher Betriebe (Elefantenzüchter usw.) und erstreckt sich schätzungsweise auf 6 Millionen Personen.[68]) Angestellte unterliegen nur infofern der Gesetzgebung als ihr jährlicher Lohn weniger als 300 Rupien beträgt. Abweichend von der englischen Regelung wird eine Unterscheidung zwischen dauernder und vorübergehender Erwerbsunfähigkeit gemacht. Bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit werden monatlich 60 Rupien bzw. 160% des Grundlohnes gewährt, wobei die kleinere Summe stets berücksichtigt wird. Indien ist das einzige Land, in dem der Einschluß des Trinkgeldes in den Grundlohn ausdrücklich verboten ist.[69]) Einem minderjährigen Verunglückten werden zwei Drittel des Grundlohnes bis zu höchstens 30 Rupien monatlich für die Dauer von 5 Jahren gewährt. Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit beträgt die einmalige Entschädigungssumme höchstens 5.600 Rupien oder 68 monatliche Lohnverdienste, wobei auch hier jeweils die kleinere Summe berücksichtigt wird; ein minderjähriger dauernder Erwerbsunfähiger bekommt 3.500 Rupien. Im Todesfall beläuft sich die Hinterbliebenenentschädigung auf 4.000 Rupien oder 48 monatliche Löhne, wobei wiederum die kleinere Summe berücksichtigt wird. Es ist bei allen diesen Regelungen der unelastische Charakter der Entschädigungssummen auffallend. Die folgende Tabelle gibt die Durchführung der Unfallentschädigungsgesetzgebung für eine Reihe von Jahren wieder:[70])

---

[67]) Der Malaiische Staatenbund hat das Gesetz später völlig übernommen.

[68]) Les Services sociaux en 1933. Bureau International du Travail. Genf 1936. S. 470.

[69]) In den meisten Ländern wird das Trinkgeld stillschweigend in den Grundlohn einbezogen. In einer Reihe von Ländern wurde es vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgeschrieben oder durch Gerichte entschieden, daß Vergütungen einberechnet werden sollen, wenn sie sich als regelmäßig darstellen, oder den Betrag des Lohnes beeinflussen.

[70]) Workmen's Compensation Statistics for the Year 1936. Delhi 1938. S. 1.

Jahr	Anzahl der Fälle	Ausbezahlte Summen Rs.
1924 (Juli-Dez.)	4 168	1.50.224
1925	11 371	6.44.120
1926	14 096	8.21.476
1927	15 216	11.11.254
1928	16 768	10.95.730
1929	18 865	12.60.164
1930	23 574	12.46.764
1931	17 489	10.66.356
1932	14 261	8.93.115
1933	14 559	8.13.949
1934	16 810	8.68.847
1935	22 999	11.61.465
1936	28 510	14.64.186

Die 28 510 gezählten Fälle des Jahres 1936 setzten sich aus 1 038 Todesfällen, 1 540 dauernd arbeitsunfähigen Personen sowie 25 932 vorübergehend arbeitsunfähigen Personen, zusammen. Eine Betrachtung der oberen Tabelle zeigt, daß die Zahl der Fälle, wie auch die ausbezahlten Summen in den Jahren 1931 bis 1934 erheblich zurückgegangen waren, um vom Jahre 1935 an wieder zu steigen. Diese sprunghafte Entwicklung ist ein Spiegelbild der wirtschaftlichen Lage, die seit 1935 einen Aufschwung genommen hat. Auch hat sicher die gesunkene Lohnrate der Krisenjahre zum Sinken der Entschädigungssummen beigetragen. Dementsprechend schwankte auch die durchschnittlich ausbezahlte Summe in den einzelnen Jahren sehr, wobei sie sich 1936 auf 51 Rupien belief. Gleichzeitig zeigt die Tabelle, daß die Durchführung der Unfallentschädigungsgesetzgebung im allgemeinen noch in den Anfängen steckt. Es scheint festzustehen, daß viele Arbeiter die Entschädigung nicht beanspruchen, weil ihnen das Gesetz unbekannt ist, und es hat sich als verfehlt erwiesen, daß die Kommissäre nicht von sich aus die Untersuchung der Unfälle vornehmen können, ohne von den Arbeitern erst dazu aufgefordert zu werden. Die Durchführung der Gesetzgebung liegt in den Händen der oben erwähnten Kommissäre, die von den Provinzregierungen bestellt werden. In einzelnen Städten haben die Arbeitgeber die Möglichkeit, sich gegen Unfälle ihrer Arbeiter freiwillig bei privaten Versicherungsgesellschaften zu versichern. Solche Versicherungsgesellschaften bestehen in Bombay, Bengal, Burma, Calcutta und Madras. Im allgemeinen machen die wenigsten Arbeit-

geber von dieser Möglichkeit Gebrauch, doch hatten sich in Bombay 1936 58% der Arbeitgeber versichern lassen.

Unfallhaftung der Seeleute in Indien. Die Unfallhaftung der Seeleute ist durch ein besonderes Gesetz (Indian Merchant Shipping Act 1923) geregelt. Es werden in Indien 140000 Seeleute gezählt; doch erstreckt sich das Gesetz lediglich auf solche Seeleute, die auf indischen Schiffen beschäftigt sind und auch nur, solange sich diese Schiffe in indischen Gewässern aufhalten. Denjenigen Seeleuten, die auf Schiffen beschäftigt sind, die ihren Heimathafen in Großbritannien haben bzw. sich in britischen Gewässern befinden, steht bei Unfällen ein Entschädigungsanspruch nur nach dem britischen Gesetz zu. Nichtsdestoweniger können aber weder die von einem Unfall Betroffenen noch ihre Hinterbliebenen die Anerkennung ihrer Rechte in Großbritannien betreiben. Daher pflegen die britischen Reeder bei der Einstellung der Seeleute sich meistens freiwillig zur Entschädigungsleistung bei etwaigen Unfällen nach den Vorschriften des indischen Gesetzes zu verpflichten.[71]) Das Gesetz erstreckt sich auch auf Ausländer. Der Reeder ist haftbar, wenn der Seemann während des Dienstes verletzt wird bzw. erkrankt. Bleibt der Beschäftigte an Bord bzw. verläßt er das Schiff am Heimathafen, so hat der Arbeitgeber für ärztliche Hilfe und für den Lohn während des Aufenthaltes an Bord aufzukommen. Im Jahre 1933 bekamen 437 Seeleute Entschädigungen in Gesamthöhe von 90 000 Rupien ausgezahlt.[72])

Mutterschaftsbeihilfen in Indien. Die öffentliche Meinung Indiens wurde auf die Frage des Mutterschutzes erst aufmerksam, als die Internationale Arbeitskonferenz in Washington 1919 ein Übereinkommen über Pflichturlaub und Mutterschaftsbeihilfe angenommen hatte. Zwar wurde Indien von der Ratifizierung dieses Übereinkommens befreit, dennoch verlangte die Konferenz, daß die Lage der arbeitenden Frauen vor und nach der Geburt, sowie die bestehenden Mutterschaftsentschädigungen gründlich untersucht würden.[73]) Um dieser For-

[71]) Die bestehende Praxis soll nächstens durch einen Staatsvertrag zwischen der britischen Regierung und der indischen Regierung rechtlich festgelegt werden.

[72]) International Survey of Social Service in 1933. Internat. Labour Organization Genf 1936. Bd. 1. S. 412.

[73]) „That the Indian Government be requested to make a study of

derung zu entsprechen, schickte die indische Regierung 1921 ein Rundschreiben an die Provinzregierungen mit der Bitte, darüber Auskunft zu erteilen, ob den industriellen Arbeiterinnen ärztliche Hilfe, Urlaub und Entschädigung gewährt wird, ob eine freiwillige Mutterschaftsversicherung besteht und schließlich, ob die sofortige Einführung des Pflichturlaubs wie auch der obligatorischen Mutterschaftsversicherung möglich und wünschenswert wäre.

Aus der Beantwortung dieser Fragen ging hervor, daß die Stellung der Frau von den jeweiligen Sitten und religiösen Gebräuchen abhängig ist. So ist es z. B. bei einzelnen Kasten nicht üblich, daß die Frauen ärztliche Hilfe bei der Niederkunft in Anspruch nahmen.[74]) Es erwies sich auch, daß nur die wenigsten Arbeitgeber freiwillig Mutterschaftsbeihilfen zahlen.[75]) Dennoch ging die allgemeine Meinung dahin, daß eine sofortige Einführung des Pflichturlaubs und einer obligatorischen Mutterschaftsversicherung unmöglich wären. Zwar wurde die Wichtigkeit eines Pflichturlaubs ohne weiteres anerkannt und man nahm sogar an, daß die höhere Zahl der Totgeburten bei arbeitenden Müttern, die durch eine Untersuchung in Bombay und Naigaum festgestellt wurde,[76]) auf das Fehlen dieses Pflichturlaubs zurückzuführen sei.[77]) Dennoch fehlten zur Ein-

---

the employment before and after confinement and all maternity benefits." (International Labour Conference. 1. Session, Genf 1919. S. 178.)

[74]) North West Frontier Province; „Parthan women hardly ever seek medicial aid during childbirth." (Int. Lab. Conf. Genf 1921. 3 rd Session, Bd. II. S. 1147.)

[75]) a) Auf fast allen größeren Teebetrieben Assams erhalten Frauen bei fortgeschrittener Schwangerschaft und nach der Niederkunft die Hälfte des Lohnes ausbezahlt. Oft wird noch eine Vergütung bei der Entbindung gegeben.

b) Die Assamer Eisenbahnhandelsgesellschaft, eine der größten Unternehmungen des Landes, zahlt schwangeren Frauen die Hälfte des Lohnes für die Dauer von 6 Monaten.

c) Von 64 Jutespinnereien gewähren 53 Mutterschaftsbeihilfen. (The Indian Year Book. Delhi 1934. S. 483.)

[76]) Geburten pro 1000: Bombay Naigaum Totgeburten Bombay Naigaum
bei arbeitenden Müttern 2.85 2.91 pro 1000: 34 33
nichtarbeitenden Müttern 2.75 2.78 Geburten: 31 27
(Sorleys Report of the Cities of Bombay. Delhi 1931. S. 12.)

[77]) „Working mothers work too late before and too soon after childbirth and so are liable to certain influences which do not affect non-working mothers." (Ebenda.)

führung dieses Pflichturlaubs nicht nur die technischen Voraussetzungen (Mangel an Ärztinnen), sondern ein obligatorischer Urlaub würde den ärmeren Teil der Bevölkerung direkt dem Hungertode preisgeben.[78]) Aber auch die Einführung einer Pflichtversicherung, d. h. eines Pflichturlaubs mit Entschädigung, wurde abgelehnt, denn ein solcher Versuch würde sicher zur Ersetzung der weiblichen Arbeitskräfte führen.[79]) Die Provinzregierungen schlugen vor, freiwillige Mutterschaftsbeihilfen einzuführen und erklärten sich bereit, die Arbeitgeber dabei durch Subventionen zu unterstützen. Lediglich die Provinzen Bihar und Orissa lehnten auch solche Maßnahmen ab, indem sie auf ihre angespannten Finanzverhältnisse hinwiesen.[80]) Als 1924 von den Vertretern der Arbeiterpartei in der gesetzgebenden Versammlung die Einführung der obligatorischen Mutterschaftsbeihilfen verlangt wurde, lehnte die Regierung sie ab, unter Hinweis auf die oben wiedergegebene Umfrage, die bewiesen hatte, daß eine solche Maßnahme mit nachteiligen Folgen für die Arbeiterinnen verbunden sein würde.[81])

---

[78]) Aymer Mervara: „It must be remembered that in many cases the woman lives from day to day and if she should abstain from work 2 weeks before and 2 weeks after childbirth she may starve. (Ebenda.)

[79]) Delhi: „A legislation would simply succeed in withdrawing all supply of female labour from the control factories." Ayner Merwara: „If the employer is called to pay for a maternity benefit he will probably in many cases employ old women past child bearing and young women will be thus thrown out of work." North West Frontier Province: „Anything in the nature of a compulsory maternity benefit scheme would probably result in pregnant women being refused employment altogether.' (Intern. Lab. Confer. Genf 1921. 3 rd Session. Bd. II. S. 1147.)

[80]) „The Governor in Council regrets that he is unable to support the suggestion that such schemes should be assisted by direct contributions from provincial revenues. The provincial finances are not even adequate for the support of the most essential services, to which the public are entitled. The conditions of life of industrial workers in Bihar and Orissa do not compare unfavourably with the conditions of landless agricultural labourers or the petty tenantry. Morever the standard of living of the class from which female labour is drawn is such that the husband has no difficulty in supplying his wife from his daily wages during the period before and after confinement, when she cannot work. To such conditions ideas based on European schemes of State aid are quite inappropriate and the Local Government would not feel justified in devoting any part of the meagre fund at their disposal to this special subject." (Intern. Lab. Confer. Genf 1921. Bd. II. 3 rd Session. S. 1152.)

[81]) Clow. A. G.: Indian Factory Legislation. Calcutta 1926. S. 163.

Mutterschaftsbeihilfen für weibliche Staatsangestellte, sowie allgemeine Mutterschaftsbeihilfen in Bombay und in den Zentralprovinzen. Nachdem sich eine allgemeine Einführung der Mutterschaftsbeihilfen als undurchführbar erwiesen hatte, führte die indische Regierung Mutterschaftsbeihilfen für ihre eigenen Angestellten ein. Jede weibliche Angestellte hat bei Niederkunft Anspruch auf einen voll bezahlten Urlaub von 6 Wochen, wobei dieser Urlaub beim Vorweisen eines ärztlichen Attestes ausgedehnt werden kann. Im Jahre 1929 führte Bombay ein Mutterschaftsgesetz ein, das 1930 von den Zentralprovinzen nachgeahmt wurde. Diese Gesetze erfassen Frauen, die in Fabriken mit mindestens 20 Arbeitern beschäftigt sind. Die Wartezeit, die verstreichen muß, bevor eine Arbeiterin Anspruch auf Entschädigung hat, wurde sowohl in Bombay als in den Zentralprovinzen auf 9 Monate festgesetzt. Die Unterstützungssumme beträgt in beiden Provinzen 8 annas täglich. Die Unterstützungsdauer darf auf keinen Fall 8 Wochen überschreiten. Die Gesamtkosten der Entschädigung werden von den Arbeitgebern getragen; demgegenüber unterliegt die Durchführung der Gesetze der Fabrikaufsicht der einzelnen Provinzen. Die nachstehende Tabelle zeigt die Durchführungsergebnisse dieser Gesetzgebung für Bombay und die Zentralprovinzen:[82])

12 Monate endend	Zahl der von der Gesetzgebung erfaßten Frauen	Zahl der Entschädigung beziehenden Mütter	Gewährte Entschädigungssumme (Rs)
Bombay 30. 5. 1933	49 672	5 790	1.35.813
Zentralprovinzen 31. 12. 33	4 717	430	9.333

Ähnliche Gesetze wurden 1934 in Madras und 1936 in Mysore eingeführt.

Möglichkeiten der Erweiterung der Sozialversicherung in Indien. Die Internationale Arbeitskonferenz hatte sich wiederholt mit den sanitären Verhältnissen Indiens befaßt, und dabei festgestellt, daß die Mortalitäts- und Morbiditätsrate wesentlich höher als in den westlichen Ländern ist, daß ärztliche Hilfe nur wenigen zugänglich ist, und daß die niedrigen Löhne die Arbeiter im Krankheitsfall in große

[82]) Les services sociaux en 1933. Bureau International du Travail. Genf 1926. S. 475.

Not brachten. Die britische Regierung hat daraufhin gemeinsam mit der indischen Regierung 1929 einen Ausschuß eingesetzt, der die bestehenden Arbeitsverhältnisse untersuchen sollte und Vorschläge zur Besserung der sanitären, Arbeits- und Lohnverhältnisse und der evtl. Erweiterung der Sozialversicherung machen sollte.[83]) Dieser Ausschuß hat als erstes die Frage einer Einführung der obligatorischen Unfallversicherung geprüft, und kam dabei zum Ergebnis, daß eine solche Zwangsversicherung undurchführbar sei. Bei der Zahl der vielen kleinen Arbeitgeber wären die Kosten außerordentlich groß und eine tatsächliche Durchführung nur schwer zu erzwingen. Dagegen befürwortete der Ausschuß eine Ausdehnung des Kreises der entschädigungsberechtigten Personen und vertrat die Ansicht, daß einmalige Entschädigungssummen Rentenzahlungen vorzuziehen seien; denn Rentenzahlungen wären infolge der großen Entfernungen mit hohen Verwaltungskosten verbunden. Die Tatsache, daß Entschädigungssummen für Hochzeiten ausgegeben würden, dürfe nicht als Verschwendung angesehen werden, denn sie entspräche einer weitverbreiteten Landessitte. Dieser Ausschuß hat sich auch mit der Lage der arbeitenden Mütter befaßt und die Einführung von Mutterschaftsbeihilfen im ganzen Lande nach dem Vorbild der Einrichtungen in Bombay und in den Zentralprovinzen befürwortet. Um die Möglichkeiten der Einführung einer Krankenversicherung festzustellen, forderte der Ausschuß die einzelnen Provinzregierungen auf, diese Frage gemeinsam mit Vertretern der Arbeitgeber und -nehmer zu behandeln. Die Ergebnisse fielen völlig verschieden aus. Am weitestgehend war der Vorschlag der Vereinigten Provinzen, eine einheitliche Versicherung, die Krankheit, Alter, Ableben und Arbeitslosigkeit erfassen sollte, einzuführen. Die Mehrheit der Zentralprovinzen sowie Burma nahmen an, daß die Einführung einer noch so begrenzten Versicherung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen würde. Punjab setzte sich für die Einführung einer Krankenversicherung ein. Alle Provinzregierungen betonten, daß die mit der Einführung einer Versicherung verbundenen Kosten die der europäischen Staaten erheblich übersteigen würden. Um die ärztlichen Hilfsleistungen tatsächlich gewähren zu können, würde man in zahlreichen Dörfern Hilfsstationen errichten müssen, wobei die Errichtung

[83]) Report of the Royal Commission on Labour in India. London 1931.

dieser Hilfsstationen durch den Aberglauben der Bevölkerung erschwert würde. Der Ausschuß hat sich mit dem Vorschlag der Vereinigten Provinzen befaßt und ihn als undurchführbar zurückgewiesen. Tatsächlich würde die Einführung einer Alters- oder Hinterbliebenenversicherung auf besondere Schwierigkeiten stoßen, die in den spezifischen bevölkerungspolitischen Fragen Indiens ihre Ursache haben. Eine Altersversicherung, wie sie in den europäischen Ländern besteht, könnte nicht einfach den indischen Verhältnissen angepaßt werden, denn die Lebensdauer der indischen Bevölkerung ist verhältnismäßig kurz. Nur 4% der indischen Bevölkerung erreicht das 60. Lebensjahr.[84]) Andererseits erschwert die abnorm hohe Todesrate Indiens die Einführung einer Hinterbliebenenversicherung. 1933 belief sich die Todesrate auf 24,8 pro mille.[85]) Obwohl genaue statistische Angaben fehlen, ist es bekannt, daß die Frauensterblichkeit höher ist als die Sterblichkeit der Männer im gleichen Alter. Die Gründe dafür liegen in der Vernachlässigung der Mädchen,[86]) in der geschwächten Widerstandsfähigkeit der Frauen infolge der Kinderehen,[87]) sowie in der hohen Sterblich-

---

[84]) Zum Vergleich der Prozentsatz der über 60 Jahre alten Personen in einigen anderen Ländern:

Frankreich	14 %
Vereinigte Staaten	12.3 %
Japan	7.70 %

(Annuaire Statistique de la S. D. N. Genf 1931/32. S. 30/31.)

[85]) Zum Vergleich sei die Todesrate einiger anderer Länder angeführt:

Neuseeland	Engl. u. Wales	Japan	Indien	Ägypten
8	12.5	17.8	24.8	28.8

Die Todesrate Indiens ist demnach fast doppelt so groß wie die Englands und dreimal so groß wie die Neuseelands. (Annuaire Statistique de la S. D. N. Genf 1934. S. 50.) 15 % der gesamten weiblichen Bevölkerung sind Witwen. (Census of India. Delhi 1391. Bd. I. Teil 11. S. 130.

[86]) „The death rate amongst females is higher than amongst males in the 5 till 10 years age group. This is due to the neglect of female children. There is no reliable evidence showing whether the tendency to neglect female children is more powerful in certain communities and castes than in others, but it is probable that neglect of female children varies to some extent with economic circumstances." (Census of India. Delhi 1931. Bd. I. Teil 1. S. 201.)

[87]) Nach der Zählung vom Jahre 1921 waren von 1000 Frauen 11 vor dem 5. Lebensjahr, 88 zwischen dem 5. und 10. Lebensjahr und 382 zwischen dem 10. und 15. Lebensjahr verheiratet worden. Für Bengal wurde das Durchschnittsheiratsalter der Frauen auf 12½ Jahre berechnet. (Census of India. Delhi 1921. S. 153.)

keitsrate der Frauen an Kindbettfieber.[88]) Die allgemeine hohe Mortalitätsrate ist in erster Linie auf den niedrigen Lebensstandard der indischen Bevölkerung zurückzuführen.[89]) Im

„Das Gesetz über die Beschränkung der Kinderheirat vom Jahre 1920 hat das Heiratsalter für Mädchen auf 14 Jahre heraufgesetzt, aber es wird noch viele Jahre dauern, bevor dies tatsächlich allgemein durchgeführt wird." (Das, R. K.-Frauenarbeit in Indien. Internat. Rundschau d. Arbeit. Genf. Februar 1934.)

„The highest female mortality which extends that of males by 60 to 61 % per 1000 occurs in the age group of 15 to 30 and must be attributed to the early marriage of girls." (Census of India. Delhi 1931. S. 93.)

Inquiries into a large number show that when the marriage of young people is consummated at an early age, say that when the boy is not more than 16 years or the girl is 12, a fairly large percentage of girls die within 10 years of the consummation of the marriage." (The Age of Consent Committee. Bombay 1931. S. 201.)

[88]) „100 out of every 1000 girl wives are doomed to die in child birth before they have ceased to have babies and about 200 000 mothers die in giving birth to children every year." „Death of young mothers at child birth is not an un-common occurence, but more common than this, however, is the death of women in the later period of maternity, say between the years of 20 and 30 brought on by the physical exhaustion, the nervous breakdown and other ailments which are the aftercast of premature childbearing." (Census of India. Delhi 1931. Bd. I. Teil 1. S. 93 und 97.)

Eine im Jahre 1932 in 31 Teepflanzungen in Assam vorgenommene Untersuchung zeigte, daß sich die Sterblichkeit der Frauen an Kindbettfieber auf 42 pro 1000 Geburten stellte, d. h. daß sie zehnmal so hoch wie diejenige Englands war. (The Indian Year Book. Bombay 1933. S. 576.)

[89]) Dies wird durch einen Vergleich der Todesrate der männlichen Bevölkerung mit der Todesrate der männlichen Versicherten der Oriental Government Security Life Assurance, die den wohlhabenden Kreisen angehören, offensichtlich.

	Männliche Versicherte d. Oriental Assurance 1905—1925		Männliche Bevölkerung Indiens 1931	
Alter	Todesrate pro 100	Weitere wahrscheinl. Lebensdauer	Todesrate pro 100	Weitere wahrscheinl. Lebensd.
20	0.72	37.16	1.27	29.57
30	0.88	29.89	1.93	23.60
35	1.00	26.22	2.41	20.99
40	1.26	22.58	2.94	18.60
50	2.51	15.95	4.10	14.31
60	5.09	10.86	5.79	10.25
70	8.64	7.15	9.76	6.35

Zu beachten ist, daß sich die Statistik der Versicherungsgesellschaft auf die Jahre 1905 bis 1925 bezieht, während sich die allgemeinen statistischen Zahlen auf das Jahr 1931 beschränken. (Census of India. Delhi 1931.

Gegensatz zu den Schwierigkeiten, die die Einführung einer Alters- und Hinterbliebenenversicherung unmöglich machten, glaubte der Ausschuß, daß die Einführung einer Krankenversicherung wohl durchzuführen sei. Allerdings machte das Fehlen jeglicher krankheitsstatistischer Erhebungen es unmöglich, auch nur annähernde Angaben über die voraussichtlichen Kosten zu machen.[90])

Bd. I. Teil 1. S. 150.) Ein weiterer Beweis für das Sinken der Todesrate bei besseren sanitären und wirtschaftlichen Verhältnissen ist die niedrige Sterblichkeitsziffer für die Armee und die Gefängnisse.

Todesrate pro 1000 für das Jahr 1925:

Europäische Armee	Eingeborenenarmee	Gefängnisinsassen	Männl. europäische Bevölkerung im Alter von 20 bis 40
2.89	4.01	14.42	21.5

Government of India: Moral and Material Progress of India. Bombay 1925. S. 133. Balfour and Scott: Health Problems of the British Empire. London 1930. S. 128.

[90]) Es gibt lediglich eine Morbiditätsstatistik der Regierungs- und Eisenbahnarbeiter; doch da die Arbeiter hier nur nach besonderer ärztlicher Untersuchung angestellt werden, darf man daraus keinen Rückschluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand ziehen. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht der Ausgaben des öffentlichen Gesundheitswesens der Provinzen für die Jahre 1928/29 wieder:

	Ärztliche Hilfe	Öffentl. Gesundheitswesen
	In Millionen Rupien	
Madras	8.2	2.6
Bengal	5.5	3.3
Bombay	5.3	2.9
Punjab	4.9	2.0
Burma	4.5	2.7
United Provinces	3.5	2.2
Bihar)		
Orissa)	2.6	1.4
Central Provinces	1.7	0.6
Assam	1.3	0.8
Gesamtsumme:	37.5	18.5

(Dütschler, E. Der Finanzausgleich zwischen der Zentralregierung und den Provinzen des Britischen Reiches. Dissertation. Zürich 1931. S. 33.)

Ein Vergleich der Ausgaben mit dem Budget des Jahres 1921/22 zeigt, daß sie um ca. 50 % gestiegen sind.

Vergleicht man die prozentuale Zunahme der Ausgaben in den verschiedenen Provinzen, so ergeben sich von Provinz zu Provinz beträchtliche Unterschiede. Sie wurden von Layton für die Zeit von 1922/23 bis 1929/30 folgendermaßen berechnet:[3])

Im Jahre 1935 wurde von der indischen Regierung erneut ein Krankenversicherungsprojekt geprüft und es wurde beschlossen, weiteres Material zu sammeln.

Palästina.

Palästina ist seit dem Kriegsausgang englisches Mandatsland, wobei dort in Einlösung der Balfour-Erklärung vom Jahre 1917 eine jüdisch-nationale Heimstätte errichtet werden soll. Diese politische Entwicklung hat die Struktur der Bevölkerung in weitgehender Weise beeinflußt, indem sich seit dem Kriege die Zusammensetzung der Bevölkerung nach Nationen, der Altersaufbau und die Tendenzen der Bevölkerungsbewegung grundlegend geändert haben. So hat sich die Gesamtbevölkerung von 750 000 Personen im Jahre 1922 auf 1 300 000 Personen im Jahre 1935 erhöht, dabei ist der Prozentsatz der Juden in der Bevölkerung in der gleichen Zeit von 17% auf 30% gestiegen. Diese starke Zunahme der Gesamtbevölkerung ist auf die jüdische Einwanderung und die hohe Geburtenziffer der palästinensischen Bevölkerung zurückzuführen.[91]) Die Bevölkerungsdichte Palästinas beträgt 59 Personen pro qkm und ist in den Bezirken Tel-Aviv, Jerusalem und Haifa durch besonders hohe Ziffern gekennzeichnet. Trotz der Anfänge einer industriellen Entwicklung ist Palästina ein Agrarland; die landwirtschaftlich nutzbare Bodenfläche und die

---

Prozentuale Zunahme in den einzelnen Provinzen:

	Ärztliche Hilfe und öffentliches Gesundheitswesen
Madras	115 %
Punjab	94 %
United Provinces	67 %
Bombay	43 %
Bengal	24 %

Bihar, Orissa und Assam zeigen dieselbe langsame Entwicklung wie Bengal. Simon Report, London 1931. Bd. II. S. 234.

[91]) Für das Jahr 1934 betrug die Geburtenrate pro 1000 der Bevölkerung:

Mohammedaner	Christen	Juden
46.56	33.55	30.21

(Memorandum of the Palestine Government submitted to the Mandates Commission. Jerusalem 1935.)

daraus abhängige Aufnahmefähigkeit des Landes für neue Einwanderer spielen seit einigen Jahren eine ausschlaggebende Rolle in den Diskussionen über die Zukunft des Jüdischen Nationalheims in Palästina. Nach einer Berechnung aus dem Jahre 1925 hat die Gesamtfläche Palästinas westlich vom Jordan einen Umfang von 26 330 qkm, wovon 11 223 qkm kultivierbar sind.[92]) Die ländliche Bevölkerung, die zum allergrößten Teil aus Fellachenfamilien zusammengesetzt ist, bildet fast genau zwei Drittel der Gesamtbevölkerung des Landes. Die Landwirtschaft zeigt in Palästina im wesentlichen drei Haupttypen, die durch die Bodenbeschaffenheit und Wasserverhältnisse der verschiedenen Gebiete, die landwirtschaftliche Qualifikation der Bauern und den Grad der Kapitalausstattung der Wirtschaft bedingt sind. Diese Haupttypen, die natürlich wiederum eine Fülle von Variationen aufweisen und auch kombiniert auftreten, sind die extensive Getreidewirtschaft, die gemischte Wirtschaft, die Pflanzungswirtschaft. Die gemischte Wirtschaft, eine Kombination von Getreidebau, Futterbau und Viehhaltung, ist als der Übergangstyp von der extensiven zur intensiven Bewirtschaftung auf dem für Getreidebau geeigneten Boden, besonders von den jüdischen Siedlern, entwickelt worden. In der Küstenebene ist man zum Pflanzungsbau übergegangen, der an wirtschaftlicher Bedeutung heute schon den Getreidebau in diesen Gebieten überragt, obwohl die mit Getreide bebaute Fläche weit größer als die Fläche der Planzungen ist. Die industrielle Entwicklung Palästinas ist keinesfalls durch das Vorhandensein von Rohstoffen angeregt worden, sondern war vielmehr in erster Linie das Produkt der Unternehmungslust der Einwanderer und des eingewanderten Kapitals, und ist als transferierte Wirtschaft in ihrem Entwicklungsgang nicht mit der Entstehungsgeschichte der Industrien anderer Länder zu vergleichen. Gleichzeitig ist seit dem Kriegsausgang eine Aufwärtsbewegung der Preise zu verzeichnen, die weit höher ist als die Erhöhung des Preisniveaus anderer Länder. Besonders bemerkenswert sind die Steigerungen der Bodenpreise, die auf die durch die jüdische Einwanderung erfolgte Nachfrage nach Boden zurückzuführen sind. Die Frage nach den Ursachen dieser Preissteigerung führt zur Feststellung des außerordentlichen

[92]) Report of the Experts submitted to the Joint Palestine Survey Commission. Jerusalem 1925.

Kapitalimports nach Palästina, der in den Nachkriegsjahren begann und bis heute nicht aufgehört hat. Diese Veränderungen von der Kapitalseite her haben sich in einer vermehrten Produktion und in einer Erhöhung der Umsatzziffern für den Binnen- und Außenhandel ausgewirkt. Im Laufe der letzten 15 Jahre ist ferner eine weitgehende Verschiebung der Struktur eingetreten, die auch bemerkenswerte Folgen für den Import, für die Einkommensverteilung und den Verbrauch der ganzen Bevölkerung bedeutet. Die Sozialgesetzgebung, insbesondere die Sozialversicherung, hat mit dieser allgemeinen Aufwärtsentwicklung keinesfalls Schritt gehalten. Es besteht lediglich eine obligatorische Unfallhaftung, sowie eine freiwillige jüdische Arbeiter-Krankenversicherung, die infolge ihrer Bedeutung, in den Rahmen dieser Untersuchung eingeschlossen wurde.

Unfallhaftung in Palästina: Das Unfallhaftungsgesetz, das im Jahre 1927 eingeführt wurde, ist auf das oben wiedergegebene englische Workmen's Compensation Act zurückzuführen, dabei sind aber die Summen der Entschädigung erheblich niedriger als im englischen Gesetz. Bei Erwerbsunfähigkeit beträgt die wöchentliche Rente $66^2/_3\%$ des Lohnes; diese Rente kann nach einem halben Jahre auf Ersuchen in eine Kapitalabfindung umgewandelt werden. Im Todesfall wird eine einmalige Entschädigungssumme in Höhe von drei Jahreslöhnen bis zu höchstens £ 250[93]) gewährt. In besonderen Fällen ist der Arbeitgeber zur Zahlung eines Sterbegeldes bis zu höchstens £ 15 verpflichtet. Wird der Unfall durch den Arbeiter angezeigt, so hat der Arbeitgeber das Recht zu verlangen, daß eine ärztliche Untersuchung vorgenommen wird. Für Streit- und Auslegungsfälle ist ein Schiedsgericht vorgesehen. Durch die Unfallhaftungsgesetzgebung werden nur Arbeiter bestimmter Berufszweige erfaßt.

Die freiwillige jüdische Arbeiterkrankenkasse in Palästina. Die Anfänge dieser Krankenkasse reichen bis in die Zeit vor dem Kriege zurück. Bereits in der ersten Zeit der jüdischen Ansiedlung zeigte sich ein Bedürfnis nach einer Krankenversicherung, denn man zählte in den fieberreichen Gegenden eine Morbiditätsrate von 50%. Im Jahre 1912

[93]) Im folgenden wird unter £ das palästinensische Pfund verstanden, 1 palästinensisches Pfund = 1 Pfund Sterling.

gründeten die landwirtschaftlichen Arbeiter Judäas und Galiläas eine Krankenkasse. Zwei Faktoren trugen zum auffallenden Wachstum dieser Kasse bei: die seit dem Jahre 1920 einsetzende große Einwanderungswelle jüdischer Arbeiter, die die Zahl der Kassenmitglieder entsprechend steigen ließ, sowie die im Jahre 1921 erfolgte Gründung des Allgemeinen Arbeiterverbandes, der die Krankenkasse übernommen hat. Seit diesem Zeitpunkt können im allgemeinen nur Mitglieder des Allgemeinen Arbeiterverbandes in die Krankenkasse aufgenommen werden, wobei Gruppen organisierter Arbeiter durch besondere Verträge der Krankenkasse angeschlossen sind;[94]) doch können in Einzelfällen auch Nichtmitglieder durch besonderen Beschluß aufgenommen werden.[95]) Die folgende Tabelle gibt ein Bild der Entwicklung der Mitgliederzahl.[96])

1920	1921	1925	1930	1932	1933	1934
2 000	3 200	12 350	17 500	19 500	24 277	37 299

Von diesen Versicherten leben 48% in den Städten, 33,5% in den Kolonien und 18,5% in den Siedlungen. Während die auf dem Lande lebenden Mitglieder des Allgemeinen Arbeiterverbandes sich fast restlos der Krankenkasse angeschlossen haben, steht eine große Zahl der städtischen Arbeiter noch außerhalb der Krankenkasse. In den letzten Jahren ist die Mitgliederzahl noch sprunghafter gestiegen. So zählte man im September 1937 128 000 Mitglieder zuzüglich der anspruchsberechtigten Angehörigen gegenüber 66 628 anspruchsberechtigten Personen im Jahre 1934.[97]) Etwa 50% der Kassenmitglieder erhalten Monatslöhne von 2½ bis 6 Pfund und nur 7% verdienen mehr als 12 £.

Die Leistungen der Krankenkasse erstrecken sich sowohl auf ärztliche Hilfe als auch auf Barunterstützung, wobei auch Mutterschaftsbeihilfen gewährt werden. Das Krankengeld richtet sich nach dem Grade der Krankheit und dem Familienstand und ist für Stadt- und Dorfbewohner verschieden fest-

---

[94]) Ein solcher Vertrag wurde mit dem Hapoel Hamisrachi, der religiös-zionistischen Arbeiterschaft geschlossen.

[95]) So ist in Haifa eine Gruppe arabischer Eisenbahnarbeiter in die Krankenkasse aufgenommen worden.

[96]) Walter Preuß: Die jüdische Arbeiterbewegung in Palästina. Berlin 1933. Bd. II. S. 122.

[97]) Internationales Jahrbuch der Sozialpolitik. Internationales Arbeitsamt. Genf 1938. S. 370.

gesetzt. Im Durchschnitt schwankt es zwischen 70 bis 165 Mills täglich.[98]) Mitglieder der landwirtschaftlichen Kollektivsiedlungen sowie Arbeiter, die ihren Lohn weiter ausbezahlt bekommen, erhalten kein Krankengeld. Nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht der prozentuellen Verteilung der Ausgaben für das Jahr 1935 wieder.[98])

Ärztliche Hilfe	Krankengeld	Mutterschaftsbeihilfen	Verwaltung	Verschiedenes
61 %	17 %	5 %	11 %	6 %

Die Gesamtausgaben der Kasse beliefen sich 1936 auf £ 210 509. Die Einnahmen der Kasse setzen sich zum größten Teil aus den Beiträgen der Versicherten zusammen; diese Beiträge machen 2 bis 3% des Lohnes der Mitglieder aus. Zwar war es nach dem Kriege gelungen, einzelne private Arbeitgeber zur freiwilligen Zahlung von Beiträgen zu bewegen und eine Reihe größerer Fabriken und Plantagen bezahlen heute 3% der Lohnsumme an die Krankenkasse, doch ist für diese Beteiligung der Arbeitgeber keine gesetzliche Grundlage vorhanden. Auch ist der Beitrag der Zionistischen Organisation, der noch im Jahre 1929 mehr als ein Viertel der Kasseneinkünfte ausmachte, seit dem Jahre 1933 eingestellt worden. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht der Verteilung der Einnahmen für eine Reihe von Jahren wieder:

Jahr	Mitgliederbeiträge der Gewerkschaften		Beiträge der Zionistischen Organisation[100])		Beiträge der Arbeitgeber		Verschiedenes	
1923	14 912	57,4	9 322	35,9	1 270	5,0	434	1,7
1929	28 808	55,4	13 364	25,7	8 840	17,0	988	1,9
1931	47 813	78,6	3 528	5,8	3,029	13,2	1 460	2,4

In den folgenden Jahren ist der Anteil der Arbeitnehmerbeiträge weiter gestiegen. So entfielen auf die Gesamtkasseneinnahmen des Jahres 1936, die £ 205 932 ausmachten, 83,1% auf die Arbeitnehmerbeiträge. Die Krankenkasse macht ernsthafte Anstrengungen, sowohl die Arbeitgeber im vermehrten Umfange zur Aufbringung der Beiträge zu veranlassen, als auch eine Regierungssubvention zu erlangen, doch blieben diese Bemühungen bisher erfolglos. Die Kasse wird von einer beson-

[98]) 50 Mills = 1 s.

deren Behörde verwaltet, die von der Mitgliederversammlung des Allgemeinen Arbeiterverbandes gewählt wird.

Projekt zur Einführung einer allgemeinen Krankenversicherung in Palästina. Die freiwillige jüdische Krankenkasse hatte die Einführung einer allgemeinen Kranken- und Invalidenversicherung gefordert und dem Ausschuß für Arbeiterschutzgesetzgebung einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf hielt sich im wesentlichen an die in England bestehende Regelung und empfahl, daß sämtliche arabischen und jüdischen Arbeitnehmer durch eine obligatorische Krankenversicherung erfaßt werden. Die Mittel für diese Versicherung wären durch Staats-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge aufzubringen. Dieser Gesetzentwurf blieb aber ohne Erfolg. In dem Bericht der Mandatarmacht an den Völkerbund vom Jahre 1932 heißt es, daß nach Ansicht des Ausschusses für Arbeiterschutzgesetzgebung gesetzliche Vorschriften über die Krankenversicherung „nach Lage der gegenwärtigen Umstände nicht erwünscht sind".[101]) Die Frage der Krankenversicherung kam auch in der Mandatskommission 1933 zur Sprache; der damalige Chefsekretär der Palästina-Regierung, der die hygienischen Maßnahmen der Juden lobend erwähnte, fügte hinzu, daß eine Erweiterung der Befugnisse der jüdischen Arbeiterkrankenkasse auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde; so wünschenswert die Einführung einer allgemeinen obligatorischen Krankenversicherung wäre, würde sie die finanziellen Möglichkeiten der Regierung weit übersteigen.[102])

---

[99]) W. Preuß: Die jüdische Arbeiterbewegung in Palästina. Berlin 1933. Bd. II. S. 125.

[100]) Ebenda.

[101]) Jahrbuch der Sozialpolitik. Internat. Arbeitsamt. Genf 1933.

[102]) Im Jahre 1930 hat die Regierung £ 105 500 für hygienische Maßnahmen ausgegeben. (Report of the Mandates Commission. Genf 1934. S. 36.)

3. Kapitel.

Ostasien.

Im Gegensatz zu Japan, das mit seinen 70 Millionen Einwohnern einen straff organisierten Staat bildet, gibt es im Riesenreich China, dessen 430 000 000 Einwohner etwa 20% der Gesamtbevölkerung der Erde bilden, weder ein Staatsvolk noch eine Staatsregierung im europäischen Sinne. Dieser Mangel an Staatsorganisation ist eine Folge der den Chinesen aufgezwungenen Handelsverträge. Diese Handelsverträge, die mit politischen und wirtschaftlichen Vertragsbestimmungen zu Ungunsten Chinas ausgestattet wurden, haben für die Gestaltung Chinas eine Bedeutung gewonnen, die weit über das hinausgeht, was man mit diesem Begriff im allgemeinen verbindet (so wurde China durch diese Verträge seit 1842 die einseitige Meistbegünstigung auferlegt). Parallel mit der Entwicklung des Handels haben sich Hafenniederlassungen oder Hafenkolonien entwickelt. Von chinesischer Seite waren sie als Niederlassungsgebiet für die Fremden innerhalb Chinas gedacht und vermutlich hat ursprünglich niemand geahnt, daß die Vertragshäfen und Niederlassungen sich zu den wichtigsten Wirtschaftszentren entwickeln werden. Die Territorialhoheit Chinas ist in diesen Niederlassungen beschränkt, denn die Polizei- und Steuerhoheit liegt in den Händen der ausländischen Konsuln. Es ist verständlich, daß die Chinesen das Fortbestehen der alten Verträge als Zwang empfinden, und die seit 1925 stattfindenden Unruhen, gehen auf dieses Streben nach Gleichberechtigung zurück. 1927 gab Großbritannien als erster Vertragsstaat die Konzession in Hankow auf; Belgien folgte mit der Aufgabe der Konzession in Tientsin. Unbestimmt ist die Zukunft der wichtigsten Niederlassung Schanghais. Die englische und französische Niederlassung in Schanghai gehört zum größten Wirtschaftszentrum des Landes, so daß Schanghai mit seinen 1 500 000 Einwohnern zum wichtigsten Handelsplatz Ostasiens geworden ist. Sowohl Japan wie auch China sind Agrarländer; die japanische Landwirtschaft er-

hält ihr eigenes Gepräge durch den Gebietscharakter des Landes, große Wärme und Feuchtigkeit, die die Voraussetzungen für einen ergiebigen Reisanbau bilden; daher entfällt die Hälfte der angebauten Fläche auf die Reiskultur, ein Viertel auf Weizen, Roggen und Gerste. Auch in China ist der Reis neben der Bohne der wichtigste Anbauzweig, wobei die Soja-Bohne das einzige Agrarprodukt ist, das China in größeren Mengen ausführt. In beiden Ländern überwiegt der bäuerliche Kleinbetrieb bei weitem; auf eine landwirtschaftliche Haushaltung in Japan entfällt durchschnittlich nur 1 ha Fläche, etwa 45% des anbaufähigen Bodens in Japan und sogar 52% des Reislandes sind Pachtland. Wenn man in Betracht zieht, daß von der Gesamtoberfläche Japans von 380 000 qkm, nur 17% auf anbaufähigen Ackerboden entfallen, ist es verständlich, daß die Ernährungsgrundlage durch fortgesetzte Intensivierung der Agrikultur verbreitert wurde, und daß Japan heute zu den Gebieten der intensivsten Bodenbearbeitung gehört. Der Ertrag der japanischen Landwirtschaft ist auf den Flächeninhalt berechnet tatsächlich sehr hoch, denn auf dem kleinen kulturfähigen Areal leben 27 Millionen Menschen oder 50% der Erwerbstätigen direkt vom Ackerbau. Unter dem Gesichtspunkt der weltwirtschaftlichen Verflechtung und nach ihrer Bedeutung für die japanische Volkswirtschaft sind die Rohseidenindustrie und die Baumwollspinnerei und -weberei die wichtigsten Industriezweige. Auch in China wurden während des Weltkrieges, der Ostasien ja kaum berührte, eine Reihe von Spinnereien und Webereien gegründet; daneben arbeitet auch heute noch die Hausindustrie weiter, die ihre Erzeugnisse an Verleger absetzt; allerdings geht diese Art der Gewerbetätigkeit sehr zurück.

Eines der charakteristischen Züge sowohl der japanischen als auch der chinesischen Gesellschaft ist das Bewußtsein einer kollektiven Verantwortung für alles Geschehen seitens der Familie und Sippe. Die Grundlage hierfür ist die heute noch verbreitete Anschauung, die auch im japanischen Zivilrecht fortbesteht, daß dem Oberhaupt der Familie zwar alles gehört, was jedes Familienmitglied besitzt und erwirbt, es letzterem aber ebenso selbstverständlich ist, im Falle der Krankheit und Erwerbsunfähigkeit von ihm und anderen Angehörigen auf unbeschränkte Zeit unterstützt zu werden. Auch die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollten bei Einführung

des Fabrikwesens in Japan auf der Basis des Gedankens der Großfamilie geregelt werden.[1]) „Die natürliche Versicherungsorganisation war die Großfamilie." Aber die immer rascher um sich greifende Industrialisierung, die dadurch bedingte Loslösung von Familie und Heimat, schuf eine Fabrikarbeiterschaft, aus der sich bald ein Industrieproletariat entwickelte. Allmählich fängt das Familiensystem an, seine Bedeutung zu verlieren. Als eines der wichtigsten Anzeichen dafür kann die Tatsache gelten, daß die japanische Regierung 1919 eine Kommission zur Änderung des Zivilrechts eingesetzt hat, die insbesondere das Familiensystem neu regeln sollte. Die Regelung dieser Frage wird augenblicklich noch geprüft. Auch ein vor kurzem in Japan in einem auf dem Familiensystem aufgebauten Unternehmen ausgebrochener Streik kann als weiterer Beweis dafür dienen, daß das Familiensystem schweren Angriffen ausgesetzt ist, insbesondere, weil es sich bei diesem Unternehmen um die größte 35 000 Arbeiter beschäftigende Spinnerei Japans, die Karregafuchse Spinning Company gehandelt hat.[2]) Die Regierung will die schwierige Lage meistern, indem sie die überlieferten Formen den neuen Bedürfnissen anzupassen versucht. So soll die Sozialversicherung dazu dienen, die Lücken der Fürsorge auszufüllen. Im folgendem wird die Sozialversicherung Japans, die eine Kranken-, Mutterschafts- und Unfallversicherung sowie freiwillige Unterstützungskassen umfaßt, wie auch die Unfallhaftung Chinas, untersucht werden.

Krankenversicherung in Japan. Japan war das erste außereuropäische Land, das die Lohnarbeiter in Gewerbe und Handel der obligatorischen Krankenversicherung unterworfen hat, wobei hier der Einfluß des Internationalen Arbeitsamtes eine Rolle spielte. Durch eine Kaiserliche Verordnung vom August 1920 wurde eine Kommission zur Untersuchung der Frage der Einführung einer Sozialversicherung eingesetzt. Innerhalb eines Jahres hatte die Kommission eine Krankenversicherungsvorlage ausgearbeitet, und am 22. April 1922 wurde das Krankenversicherungsgesetz angenommen, wobei es wegen

---

[1]) Fehlinger, H. Sozialversicherung und Sozialfürsorge in Japan. Monatsschrift für Arbeiter und Angestelltenversicherung. Berlin Mai 1933.

[2]) Industrial Labour in Japan. International Labour Organization. Genf 1933. S. 47.

des Erdbebens vom Jahre 1923 erst am 1. Januar 1927[3]) in Kraft treten konnte. Bei der in Japan getroffenen Regelung handelte es sich zunächst um eine beschränkte Arbeiterversicherung, die nur Arbeitnehmer bestimmter Berufsgruppen erfaßte. Durch ein Gesetz vom 26. März 1934 wurde das Anwendungsgebiet der Versicherung auf alle Unternehmungen ausgedehnt, die regelmäßig mindestens 5 Arbeiter beschäftigen und deren Betrieb in der Erzeugung oder Weiterleitung motorischer Kraft, der Gewinnung und Lagerung von Mineralien und der Beförderung von Personen oder Waren besteht. Damit wurde die obligatorische Krankenversicherung, die bisher nur die Bergwerks- und der Fabrikgesetzgebung unterworfene Betriebe erfaßte, d. h. jene die gefährliche Stoffe verarbeiten oder durchschnittlich wenigstens 10 Arbeiter beschäftigen, sehr wesentlich ausgedehnt. Angestellte unterliegen ebenfalls der Versicherungspflicht, soweit ihr jährliches Einkommen 1 200 Yen nicht übersteigt. Zu den nicht pflichtversicherten Personen gehören die landwirtschaftlichen Arbeiter und die im Handel und in der Verwaltung beschäftigten Personen; ausgeschlossen von der Versicherung sind Arbeitnehmer, die weniger als 60 Tage beschäftigt sind. Bei der Beratung des Gesetzes im Jahre 1927 nahm man an, daß der obligatorischen Versicherung 2 160 000 Arbeiter unterliegen würden, davon 350 000 Bergarbeiter. Diese Annahme entsprach aber nicht ganz den Tatsachen, denn 1928 hatte man zwar 2 101 446 Versicherte gezählt, doch sank diese Zahl in den folgenden Jahren und sie betrug 1930/31 nur noch 1 513 890 Personen.[4]) Erst seit 1932 findet wieder eine allmähliche Zunahme der Versichertenzahl statt und 1936 wurden 3 043 000 Versicherte gezählt.[5])

Vergleichsweise sei auf einige statistische Angaben über die gesamte werktätige Bevölkerung hingewiesen. Im Jahre 1930 zählte man bei einer Gesamtbevölkerung von 64 447 724 Personen 17 746 372 Lohnempfänger; von diesen waren wiederum 9 326 515 Personen in der Landwirtschaft tätig und kamen so-

---

[3]) Legislative Series. International Labour Office. Jap. 3, Jap. 4 1927: Jap. 4, 1928: Jap. 3, 1929: Jap. 2.

[4]) Internationale Rundschau der Arbeit. Internationales Arbeitsamt. Genf 1928. Bd. I. S. 481. Industrial Labour in Japan. International Labour Office. Genf 1933. S. 274.

[5]) The Japan Year Book. Tokio 1938.

mit für die obligatorische Krankenversicherung nicht in Frage. Von den 59 888 vorhandenen Fabriken beschäftigten im Jahre 1929 33 187, d. h. 55,4% aller Fabriken, weniger als zehn Personen, doch betrug die Belegschaft dieser Fabriken bei insgesamt 1 936 249 Fabrikarbeitern nur 194 560 Personen, d. h. lediglich 10% der gesamten Fabrikarbeiterschaft. Im Jahre 1930 belief sich die in den übrigen Fabriken und Bergwerken beschäftigte Personenzahl auf 2 301 867, und da man 1 547 786 Versicherte zählte, waren über 80% der gesamten in Fabriken und Bergwerken beschäftigten Personen versichert. Zu beachten wäre hier, daß diese statistischen Angaben sich auf das Jahr 1930 beziehen und somit die oben wiedergegebene, 1934 vorgenommene Weiterfassung des Gesetzes nicht berücksichtigt wurde. Das Gesetz gibt den ehemaligen Pflichtversicherten die Möglichkeit, sich weiter zu versichern bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen. Diese Voraussetzungen beziehen sich auf die Mindestdauer der Versicherung, die 180 Tage betragen muß, sowie auf die Einreichung des Antrages binnen 60 Tagen nach Aufhören des Versicherungszwanges. Hierdurch soll vermieden werden, daß die früher Pflichtversicherten ihre Wiederzulassung zur Versicherung in dem Augenblick beantragen, da die ersten Krankheitszeichen in Erscheinung treten. 1935/36 zählte man lediglich 17 freiwillig Versicherte. In Japan bestehen zweierlei Einrichtungen als Versicherungsträger: die Betriebs- (Berufs-) Krankenkassen und die Bezirkskrankenkassen (Versicherungsämter). Die Betriebskrankenkassen werden von den Unternehmern gegründet. Ihnen gehören die versicherten Arbeiter eines Betriebes, oder wenn diese eine gemeinsame Versicherungskasse schaffen, auch mehrerer Betriebe an. Inhaber von Fabriken oder Bergwerken mit wenigstens 500 Beschäftigten haben die Pflicht, Versicherungskassen für ihre Betriebe ins Leben zu rufen, wobei sie den Arbeitnehmern Gelegenheit zur Stellungnahme geben müssen. Bei einer Anzahl von 300 bis 500 Beschäftigten haben die Arbeitgeber die Möglichkeit, mit Zustimmung der Mehrheit der Belegschaft eine solche Kasse zu schaffen. Die Arbeitnehmer, die in solchen Unternehmungen beschäftigt sind, in denen keine Betriebskassen vorhanden sind, müssen sich bei den 50 staatlichen Bezirkskassen versichern, d. h. diese Kassen versichern in erster Linie Arbeiter der Klein-

betriebe; ferner gehören ihnen auch die freiwillig Versicherten an. Diese Bezirkskassen werden lediglich von Beamten ohne Teilnahme der Versicherten verwaltet. Japan ist neben Bulgarien das einzige Land, das der Aufsichtsbehörde eine solche Macht einräumt.[6]) Eine Übersicht der Entwicklung beider Einrichtungsformen für die Jahre 1926 und 1932 gibt folgende Tabelle:[7])

	Anzahl der versicherten Personen		
	Bezirkskassen	Betriebskassen	Gesamtzahl
1926	1 140 865	800 581	1 941 446
1932	1 122 041	598 154	1 720 195

Im Jahre 1926 gab es 319 Betriebskassen, deren Zahl bis 1931 auf 344 anstieg, wobei die Kassen sich auf die einzelnen Fabrikgruppen folgendermaßen verteilten:[8])

Textilfabriken	137
Maschinen und Werkzeuge	58
Chemikalien	38
Bergwerke	51
Metallindustrie	22
Lebensmittel	12
Verschiedenes	26
	344

Die Leistungen der Versicherung umfassen ärztliche Hilfe und Barunterstützung. Die ärztliche Hilfe, die in Pflege und Lieferung von Arzneien besteht, kann vom Tage der Erkrankung bzw. Verletzung für höchstens 180 Tage beansprucht werden. Aus der Statistik geht hervor, daß die Heilung innerhalb dieses begrenzten Zeitraumes in 98% aller Fälle erfolgt. Das Krankengeld richtet sich nach der Höhe des Grundlohnes. Kranke, die ihren vollen Lohn weiterbeziehen, erhalten kein Krankengeld. Die Wartezeit beträgt drei Tage; eine Mindestdauer der Mitgliedschaft ist nicht erforderlich. Die geldliche Unterstützung wird für eine Gesamtzeit von höchstens 180 Tagen im Verlaufe eines Jahres gewährt. Ein in einem Krankenhaus untergebrachter Versicherter erhält ein Krankengeld, das einem

[6]) Die obligatorische Krankenversicherung. Internationales Arbeitsamt. Genf 1925. S. 666.

[7]) Industrial Labour in Japan. International Labour Office. Genf 1933. S. 274. Zit. nach Rodo Jiho. März 1931. International Survey of Social Service in 1933. Internat. Labour Office. Genf 1936. S. 505.

[8]) Industrial Labour in Japan. Internat. Labour Office. Genf 1933. S. 275. Zit. nach Kenko Hoken Jiho. Januar 1932.

Drittel des Normalsatzes gleichkommt. Hat die Familie das Begräbnis bezahlt, so hat sie Anspruch auf ein Sterbegeld in Höhe der Lohnsumme für 20 Tage; diese Summe darf jedoch nicht weniger als 20 Yen ausmachen.

Die Kosten der Versicherung werden durch den Versicherten, den Arbeitgeber und den Staat aufgebracht. Der Beitrag der Versicherten ist für beide Geschlechter der gleiche und richtet sich nach dem Lohn, der in 16 Lohnklassen von 0,30 bis 4 Yen gestaffelt ist. Grundsätzlich ist der Beitrag vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte zu tragen, doch ist der Gesamtbeitrag für alle Personen, deren Tageslohn niedriger als 0,55 Yen ist, vom Arbeitgeber allein aufzubringen. In besonders gefährlichen Gewerben kann der Anteil des Arbeitgebers auf zwei Drittel erhöht werden. Der Anteil des Arbeiters darf aber in keinem Falle 3% des Lohnes übersteigen, so daß der normale Höchstbetrag 6% des Lohnes beträgt. Die Bergarbeiter müssen 3%, die Bergwerksunternehmer 5% zahlen, so daß hier der normale Höchstbetrag 8% des Lohnes ausmacht. Im Februar 1930 zählte man in den Betriebskassen 33 936 Personen, für die Beträge in Höhe von 8% des Lohnes und 1 075 897 Personen, für die Beträge in Höhe von 4% gezahlt wurden.

Die nachstehende Tabelle zeigt den Anteil der Arbeitgeber für das Jahr 1927 in Prozenten der Gesamtbeiträge für 339 Betriebskassen.[9])

Anzahl der Kassen	Prozentsatz der Arbeitgeberbeiträge
202	50%
49	50—60%
44	70—80%
38	60—70%
1	80—90%

Der Staat übernimmt 10% der Versicherungsleistung jeder Kasse, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 2 Yen pro Versicherten pro Tag. Die nachstehende Tabelle gibt den Anteil der Beiträge für das Jahr 1932/33 wieder:[10])

	Yen
Von den Versicherten und Arbeitgebern	26 119 590
Aus Staatsbeiträgen	2 706 625
Aus anderen Quellen	756 245

[9]) Industrial Labour in Japan. Internat. Labour Office. Genf 1933. S. 279.

[10]) International Survey of Sozial Service in 1933. International Labour Office. Genf 1936. S. 503.

Mutterschaftsbeihilfen in Japan. Bereits nach dem ersten Fabrikgesetz des Jahres 1911 und den Bergwerksverordnungen stand den japanischen Arbeiterinnen das Recht zu, vor der Niederkunft eine vierwöchentliche Arbeitsruhe zu verlangen; für die Dauer von 5 Wochen nach der Entbindung war dieser Urlaub sogar obligatorisch. Unter dem Einfluß des von der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1919 in Washington angenommenen Übereinkommens[11]) wurden 1926 in den Gesetzen Änderungen vorgenommen, die den Mutterschutz für Fabrik- und Bergarbeiterinnen beträchtlich ausdehnten: die vierwöchentliche Arbeitspause vor der Niederkunft wurde für obligatorisch erklärt, und der der Niederkunft folgende Pflichturlaub auf 6 Wochen erhöht. Aber erst das Krankenversicherungsgesetz des Jahres 1926 ermöglichte die praktische Durchführung dieser Maßnahmen, indem es den Frauen die für den Unterhalt nötige Barunterstützung gewährte. Die Arbeiterinnen haben auf eine Wochenbeihilfe von 20 Yen und auf ein besonderes Wochengeld von 60% ihres Tagelohnes Anspruch. Das Wochengeld wird 28 Tage vor und 42 Tage nach der Niederkunft, d. h. für die Zeit des Pflichturlaubs gewährt. Die Frauen können gleichfalls kostenlose ärztliche Beratung und Hebammenhilfe erhalten. Werden sie in ein Krankenhaus aufgenommen, so wird das Wochengeld herabgesetzt.

Im folgenden sei eine Gliederung der Mutterschaftsbeihilfen für das Jahr 1932/33 wiedergegeben.[12])

	Yen
Krankengeld	7 313 138
Wochenhilfe	1 013 528
Sterbegeld	433 913
Ärztliche Hilfe	14 843 460
Verschiedenes	160 266
Gesamtsumme	23 764 305

[11]) Japan kann aber noch heute nicht das Washingtoner Übereinkommen ratifizieren, da seine Gesetzgebung die festgesetzten Mindestforderungen noch nicht erreicht hat. Das Übereinkommen erfaßt alle in gewerblichen Betrieben beschäftigten Frauen, während die japanischen Gesetze sich nur auf die in Bergwerken und in den dem Fabrikgesetz unterstehenden Betrieben beschäftigten Frauen erstrecken. Außerdem sehen die japanischen Gesetze die Einstellung der Arbeit 4 Wochen vor der Niederkunft vor, während die vom Washingtoner Übereinkommen festgesetzte Grenze 6 Wochen beträgt.

[12]) International Survey of Social Service in 1933. International Labour Office. Genf. S. 506.

Morbidität und Mortalität in Japan. Regelmäßige kranheitsstatistische Erhebungen fehlen in Japan; doch gibt die Regierung in zwangsloser Folge Berichte heraus, die sich auf Fabriken mit mindestens 500 Arbeitern erstrecken. Da aber die 720 000 Personen zählende Beschäftigungszahl dieser Fabriken 39% der gesamten männlichen und 45% der gesamten weiblichen Arbeiterschaft ausmacht, ist man berechtigt, aus diesen Berichten einen Rückschluß auf den Gesundheitszustand der Arbeiter im allgemeinen zu ziehen. Der letzte Bericht, der allerdings aus dem Jahre 1926 stammt, zeigt, daß die Krankheitsrate in den wichtigsten Industrien ziemlich hoch ist. Dies wird durch die folgende Tabelle veranschaulicht, welche die Krankheitsrate im Jahre 1926 in Fabriken mit einer Mindestbelegschaft von 500 Personen wiedergibt:[13])

	Anzahl der untersuchten Beschäftigten		Krankheitsrate pro 1000 Personen
Textilindustrie	470 671		314,06
Maschinen- u. Werkzeugindustrie	88 067		18,00
Chemische Industrie	38 265		178,07
Nahrungsmittel und Getränke	4 378		184,78
Gas, Elektrizität, Metallbearbeitung	2 104		190,58
Verschiedenes	8 995	Im Durch-	284,82
Gesamtsumme:	612 480	schnitt:	284 49

Die hohe Morbidität der Textilarbeiter ist auf die erhebliche Zahl der weiblichen Arbeitskräfte zurückzuführen; von den 1 019 149 Arbeitern sind 196 884 Männer und 812 265 Frauen. In 77,6% der im Jahre 1926 gezählten 135 239 Krankheitsfälle[14]) wurden Frauen betroffen. Die Krankheitsrate aller von der Unterstützung erfaßten weiblichen Beschäftigten betrug 32%, dem gegenüber beträgt die Krankheitsrate der Männer nur 13%. Dieses Verhältnis ist fast in jedem Jahr dasselbe und entspricht auch den in Europa gemachten Feststellungen, von der höheren Morbidität der Frau. Demgegenüber weicht die Mortalitätsrate der japanischen Frauen wesentlich von der Mortalitätsrate der anderen Länder ab. Dies wurde durch eine Untersuchung, die die japanische Handels- und Industrieabteilung im

[13]) I. L. O. Industrial Labour in Japan. International Labour Office. Genf 1933. S. 245. Zit. nach Kojo Kantoku Nempo von 1926. S. 184.

[14]) Fälle, in denen eine ärztliche Behandlung von mindestens 3 Tagen erforderlich war.

Jahr 1931 über die Entwicklung von 19 japanischen Lebensversicherungsgesellschaften vorgenommen hatte, festgestellt,[15]) und wird durch die nachstehenden Vergleichstabellen für Japan und Deutschland veranschaulicht:[16])

Frauensterblichkeit in % der Männersterblichkeit		
Alter	Japan	Deutschland
20	139,25	77,75
30	145,34	102,22
40	110,84	99,25
50	77,53	86,02
60	64,18	82,43
70	71,85	89,56

Dabei ist es wichtig zu wissen, daß auch die allgemeine Todesrate Japans mit 171 Sterbefällen pro 1000 Personen auch heute noch hoch ist. Bei der Betrachtung dieser Tabellen kommt man zu der Annahme, daß in Japan die für die Frauen mit der Niederkunft zusammenhängenden Gefahren viel größer sind als in den europäischen Ländern und viele schwachen Individuen ausschalten, so daß die Frauen soweit sie die Gefahren des Kindbettes überstanden haben, viel widerstandsfähiger als die Männer sind. Daß trotz der Mutterschaftsversicherung die Gefahren des Kindbetts noch außerordentlich groß sind, beweist auch die japanische Totgeburtenziffer von 5,6 Totgeburten pro 100 Geburten.[17])

Unfallhaftung in Japan. Die Vorschriften über die Entschädigung bei Verletzung in Betrieben werden durch die Verordnung über die Entschädigung der Bergwerksleute des Jahres 1905, das Fabrikgesetz des Jahres 1911, das Unfallentschädigungsgesetz des Jahres 1916 und durch das Gesetz be-

---

[15]) Japanese Experience Life Tables. Tokio 1931. Tables 1912—1917.

[16]) Brix, H. Die Versichertensterblichkeit in Japan. Blätter für Versicherungsmathematik. Beilage z. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Berlin 1932. Bd. II. 7. Heft. S. 266.

[17]) Die deutsche Totgeburtenziffer erreicht mit 3,2 Totgeburten pro 100 Geburten etwas mehr als die Hälfte der japanischen Zahl. Berechnet man besondere Totgeburtenziffern für die ehelichen und unehelichen Geburten, so zeigt es sich, daß die uneheliche Totgeburtenrate von 14,4 % dreimal so hoch ist wie die eheliche, und der japanische Statistiker Kure mag mit seiner Annahme, daß in Japan neugeborene Kinder immer noch häufig getötet werden, teilweise Recht haben. (Okasalei: Die Bevölkerung Japans, S. 586, Allgemeines Statistisches Archiv, 1930, Bd. XX.)

treffend Haftung für die Zahlung der Unfallentschädigung des Jahres 1932 geregelt. Die ersten Anfänge einer Unfallhaftung finden sich in dem Bergwerksgesetz des Jahres 1905 und in einzelnen Bestimmungen des Fabrikgesetzes vom 8. März 1911. Nach dem Bergwerksgesetz sind alle in privaten Bergwerken beschäftigten Arbeiter entschädigungsberechtigt.[18]) Nach dem Fabrikgesetz unterliegen der Unfallhaftung die gleichen Betriebe, auf die sich bis 1934 die Krankenversicherung erstreckte, d. h. jene Fabriken, die gefährliche Stoffe verarbeiten oder durchschnittlich wenigstens 10 Arbeiter beschäftigen. Ausgeschlossen sind 9 Millionen landwirtschaftlicher Arbeiter. Auf der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1921 führte der japanische Regierungsvertreter diesen Ausschluß auf die besonderen landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse Japans zurück.[19])

Im Jahre 1923 fand eine bedeutsame heute noch geltende Änderung der Handhabung des Fabrikgesetzes statt. Die Vorschrift, daß der Unfall „nicht durch eine Schuld des Arbeiters entstehen dürfe", wurde aufgehoben, und von da an wurde nach

[18]) Bei staatlichen Bergwerken ist die Arbeitsunfallhaftung durch besondere Bestimmungen geregelt.

[19]) Mr. Okamoto: „I must request you to give your kind attention to the system of agriculture which prevails in Japan. In our island [Empire] agriculture is carried on a very small scale. Farmers cultivating less than 2 hectars constitute about 90 % of our agricultural holdings; the average holding per household is not more than 1 hectar . . . . The land is subdivided into very small plots troughout the country; the average of which is not longer than 1/20 of a hectar, presenting a condition hardly to be seen in any other country. Such being the case it is but natural that the farms should mainly be worked by members of the same family. So small are the plots into which the land is necessarily subdivided that the employment of cattle in cultivation is very limited and the use of big agricultural machines of the West is well nigh impossible. The work is done with simple farming implements and speaking in general agriculture in Japan may fittingly be termed „spade husbandry". Thus our agricultural labourers are not exposed to the dangers and risks of personal injury as is the case with industrial workers. Extremely rare are the cases by accidents arising out of and in the course of employment in our agriculture. — Unter the circumstances I venture to maintain that the application of laws and regulations to provide specially for the compensation of agricultural workers for personal injury is neither sufficiently necessary nor practicable in Japan to be adopted in the form of a Draft Convention. (Intern. Lab. Confer. Genf 1921. Bd. I, 3 rd. Session. S. 189.)

Zur Veranschaulichung der landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse Japans diene folgende Tabelle für das Jahr 1924:

dem Vorbild des British Workmen's Compensation Act jeder Arbeitsunfall, d. h. ein Unfall, der aus der Arbeit und im Laufe der Arbeit entsteht, entschädigungsberechtigt.[20]) Ausgeschlossen von der Entschädigung sind Unfälle, die einem Verbrechen oder Vergehen des Verletzten zugeschrieben werden können. Befindet sich der Verletzte im Zustande der Trunkenheit, so kann die Entschädigung gekürzt oder ganz versagt werden. Die Unfallentschädigung auf Grund der Fabrik- und Bergbaugesetze ist seit Einführung der Krankenversicherung mit dieser verbunden. Für die ersten 180 Tage ist die Versicherungskasse verantwortlich; nach Ablauf dieser Frist muß der Arbeitgeber die Entschädigung zahlen. Am 1. Januar 1932 traten zwei neue Gesetze in Kraft, das Gesetz betreffend die Haftung für die Zahlung der Unfallentschädigung und das Gesetz betreffend die Versicherung dieser Haftpflicht.[21]) Durch diese Gesetze wurde die Unfallhaftung auch auf die im Transport- und Bauwesen, in Lagerhäusern, Lokalbahnen und Steinbrüchen beschäftigten Arbeiter ausgedehnt. Diese Arbeiter unterlagen bis dahin lediglich dem Schutze des Gemeinen Rechts. Nach dem Bürgerlichen Gesetz mußte der Arbeiter, um die Entschädigungsberechtigung zu erlangen, den Nachweis erbringen, daß der Unfall auf Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Arbeitgebers zurückzuführen sei. Dieses Verfahren war langwierig, kompliziert und gewöhnlich zu

Größe der Fläche	Anzahl der Besitzer	in % der Gesamtbesitzer
unter 0.5 ha	2 470 162	49,6
0,5 — 1 „	1 207 052	24,3
1 — 3 „	890 874	17,9
3 — 5 „	232 923	4,7
5 —10 „	117 088	2,4
10 —50 „	47 695	1,0
über 50 „	4 950	0,1

(Orchard, J. International Year Book of Agriculture. Rome 1927/28. S. 403. The Japanese Population Problem. London 1930. S. 102.) Die nachstehende Vergleichstabelle zeigt die Anzahl der anbaufähigen Morgen pro Landwirt in einigen Ländern:

U. S. A.	Dänemark	Frankreich	Japan
31,7	16,2	6,1	0,9

(League of Nations Memorandum. Genf 1927. S. 34.)

[20]) Die Entschädigung von Betriebsunfällen. Intern. Arbeitsamt. Genf 1927. S. 151.

[21]) Legislative Series. Internation. Labour Office. Genf 1931. Jap. 1 and 2.

kostspielig, um von den Arbeitern angewandt zu werden. Jetzt ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Entschädigung in jedem einzelnen Falle zu zahlen; die Summe richtet sich nach der Entschädigungshöhe der Fabrik- und Bergarbeitergesetze. Die Arbeitgeber haben die Möglichkeit, sich gegen diese Haftpflicht zu versichern. Alle Betriebe, deren Lohnsumme 2 000 Yen übersteigt, können sich bei der staatlichen Kasse versichern; für besonders gefährliche Betriebe ist diese Versicherung obligatorisch. Die Versicherung erstreckt sich jedoch nur auf die Haftung im Todesfalle und bei dauernder Arbeitsunfähigkeit. Die bei kleineren Unfällen entstehenden Ausgaben hat der Arbeitgeber selbst zu tragen. Von dieser Möglichkeit sich zu versichern hat eine Reihe von Arbeitgebern Gebrauch gemacht; insgesamt zählte man 1933 2753 versicherte Betriebe mit 277 640 Arbeitnehmern.[22]) Durch die drei Gesetze wurden ca. 3 250 000 Arbeiter entschädigungsberechtigt. Nachstehende Tabelle gibt für 1930 die Anzahl der durch jedes Gesetz erfaßten Arbeiter wieder:[23])

Fabrikgesetz	1 839 773
Bergbauordnung	258 469
Unfallhaftungsgesetz	1 150 000
Gesamtsumme	3 248 242

Durch die Erweiterung des Unfallhaftungsgesetzes im Jahre 1934, erhöhte sich die Zahl der durch dieses Gesetz erfaßten Personen, so daß man heute schätzungsweise annimmt, daß 5 Millionen Arbeiter entschädigungsberechtigt sind. Die Leistungen aller Gesetze erstrecken sich auf Entschädigungen bei Erwerbsunfähigkeit und Hinterbliebenenentschädigung. Die Gesetze unterscheiden die vorübergehende und die dauernde Erwerbsunfähigkeit. Bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit haben alle Arbeitnehmer Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60% des Grundlohnes. Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit erhöht sich die Entschädigung mit dem Grade der Invalidität. Nach dem Fabrikgesetz und der Bergbauordnung, die nur 4 Grade der Invalidität vorsehen, muß die Entschädigung bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit mindestens das Vierzigfache des Grundlohnes ausmachen; nach dem Unfallentschädigungs-

[22]) Services sociaux en 1933. Bureau International du Travail. Genf 1936. S. 575.

[23]) International Survey of Social Service. Internat. Labour Organization. Genf 1933. S. 458.

gesetz, das 14 Grade der Invalidität kennt, beträgt die Entschädigung das Zwanzigfache des Grundlohnes. Bei völliger Erwerbsunfähigkeit darf die Entschädigung nach allen Gesetzen 600 Tagesgrundlöhne betragen. Die Bergbau- und Gewerbebetriebe gewähren den Hinterbliebenen eine Entschädigung, die 400 Tagesgrundlöhnen des Verstorbenen entsprechen muß. Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht der von den nichtversicherten Arbeitgebern im Jahre 1933 ausbezahlten Entschädigungssummen:[24])

	Yen
Nach dem Unfallhaftungsgesetz 1931	1 063 366
Nach dem Fabrikgesetz	1 269 960
Nach der Bergbauordnung	1 397 722
Gesamtsumme	3 731 048

Im Anfang der industriellen Entwicklung Japans waren die Unfälle recht häufig. Heute hat sich die Zahl der Unfälle im Vergleich zu der gesamten Arbeiterzahl erheblich vermindert. Nachstehende Tabelle zeigt eine Statistik der Unfälle in den von dem Fabrik- und Bergbaugesetz erfaßten Betrieben für die Jahre 1921 und 1930:

	Gesamtzahl der Arbeiter	Gesamtzahl der Unfälle	Unfallrate pro 1000 Arbeiter
1921	1 637 918	54 446	33,2
1930	1 839 773	50 984	27,7
1935	1 627 754		25,7

Die Todesunfallrate beträgt 0,20 pro 1000 Beschäftigte.[25])

[24]) Services soclaux en 1933. Bureau Intern. du Travail. Genf 1936. S. 503.

[25]) Die nachstehende Übersicht gibt die Höhe der Unfallziffer für die einzelnen Industrien im Jahre 1935 wieder:

Art des Betriebes	Anzahl der Unfälle	Unfallrate pro 1000 Arbeiter
Textilindustrie	5 416	65,88
Maschinen- und Werkzeugindustrie	39 316	69,73
Chemische Industrie	10 614	30,59
Nahrungsmittel und Getränkeindustrie	1 998	11,20
Verschiedenes	10 988	28,50

Diese Übersicht zeigt, daß die meisten Unfälle sich in der Maschinen- und Werkzeug-, sowie in der Textilindustrie ereignen. (The Year Book of Japan. Tokio 1935. S. 761.)

Eine Untersuchung der Unfallhäufigkeit nach dem Geschlecht zeigt, daß ausnahmslos in allen Industrien die Unfallziffer der Männer größer als die der Frauen ist. Die Unfallrate betrug 1926 pro 1000 Arbeiter in Fabriken für[26])

Männer	Frauen	Im Durchschnitt
96,5	14,2	42,8

Auffallend zahlreich waren die Unfälle der im Bergbau beschäftigten Frauen. Von den im Jahre 1924 75170 beschäftigten Frauen wurden 30 000 unfallverletzt. Da aber seit 1933 die Frauenarbeit in den Bergwerken untertags verboten ist, kann mit einem erheblichen Nachlaß der Unfallziffer gerechnet werden.

Postversicherung in Japan. Obwohl die Postversicherung nicht eigentlich zur sozialen Versicherung gerechnet werden kann, muß sie erwähnt werden, denn sie stellt eine durch Staatsbeihilfe ermöglichte Versicherung der minderbemittelten Volksteile dar. Sie ist durch das Lebensversicherungsgesetz vom 1. Januar 1916 eingeführt worden und erfreut sich steigender Beliebtheit. Versicherungsträger ist die Regierung; die Verwaltung geschieht durch die Postanstalten. Die Versicherungssumme schwankt zwischen 20 bis 450 Yen, die monatliche Prämie beträgt mindestens $^1/_{10}$ Yen (10 Sen). Ende 1929 zählte man 14 275 000 laufende Policen, wobei die Versicherungssumme 1 895 884 000 Yen betrug. Von dieser Summe waren 4 129 000 Yen auf die Lebensversicherung eingezahlt, während die restlichen Policen auf Alters- und Pensionsversicherungen lauteten.

Freiwillige Hilfskassen in Japan. Noch vor dem Erlaß des ersten Entschädigungsgesetzes im Jahre 1916 bestand bereits eine Reihe von gegenseitigen Hilfskassen. Die erste Hilfskasse wurde von der Vereinigung der Eisenbahnarbeiter gegründet. Ähnliche Kassen entstanden später für andere im Staatsdienst stehenden Arbeiter (Post, Monopolwerke, Metallschmelzereien usw.). Alle festangestellten japanischen Arbeiter und Angestellte durften als Mitglieder aufgenommen werden. Am 30. Juni 1926 wurde verordnet, daß die im staatlichen Dienste stehenden Arbeiter, die keine Mitglieder der Hilfskassen sind, ebenfalls ein Recht auf Unfallentschädigung

[26]) Industrial Labour in Japan. International Labour Office. Genf 1933. S. 224.

haben. Diese Verordnung sollte die Arbeiter, die den Aufnahmebedingungen der Hilfskassen nicht entsprechen, gesetzlich schützen und erstreckt sich auf die vorübergehend Beschäftigten, auf die Hilfsarbeiter und Ausländer.

Die Kosten der Hilfskassen werden von den Mitgliedern und dem Staate aufgebracht. Die Mitgliedsbeiträge machen ungefähr 6% des Monatslohnes aus; der Staat gewährt diesen Kassen eine jährliche Subvention in Höhe von 3% der Mitgliedslöhne. Im Jahre 1929 belief sich die Mitgliederzahl der in Staatsbetrieben vorhandenen Kassen auf 574 383 Personen. Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Hilfskassen in staatlichen Betrieben für das Jahr 1929:[27])

Einnahmen	Yen	Ausgaben	Yen
Mitgliedsbeiträge	16 283 391	Hinterbliebenen-entschädigung	2 782 316
Staatszuschüsse	13 347 592	Invalidenentschädigung	626 423
Zinsen	11 405 375	Ärztliche Hilfe	2 952 853
Geschenke	275	Krankenhausbehandlung	1 756 819
Verschiedenes	238 730	Pensionen	6 841 570
		Altersprämien	1 182 268
		Verschiedenes	316 545
Gesamtsumme:	41 275 363	Gesamtsumme:	16 458 793

Über die Entwicklung der Hilfskassen in der privaten Industrie sind keine Berichte vorhanden, da sie durch keine Gesetzgebung geregelt werden. Nach einer im Jahre 1930 vorgenommenen Statistik zählte man in Privatbetrieben 3 336 Hilfskassen mit einer Gesamtmitgliederzahl von 503 998 Personen.

Unfallhaftung in China. Bereits auf der Washingtoner Arbeitskonferenz im Jahre 1919 wurde ein „Ausschuß für besondere Länder" eingesetzt, der unter anderem die spezifischen Verhältnisse Chinas untersuchen sollte. Die Hauptschwierigkeit war das Fehlen einer Zentralregierung. Verwickelt war die Frage der Arbeitsgesetzgebung Chinas ferner dadurch, daß auf chinesischem Boden sich ein ausgedehntes System ausländischer Konzessionen und Niederlassungen befand, unter denen die Rechtsverhältnisse nicht immer genau festgelegt

[27]) Industrial Labour in Japan. Internat. Labour Office. Genf 1933. S. 237.

waren. Diesem „Ausschuß für besondere Länder" wohnten daher nicht nur Vertreter Chinas bei, sondern auch die solcher Länder, die wie Großbritannien, Frankreich und Japan, Interessen in China besitzen.

Der Ausschuß regte an, „daß die Konferenz bei den betreffenden Regierungen die notwendigen Vorstellungen mache, damit sie in ihren Gebieten innerhalb Chinas die gleichen Beschränkungen durchführen, die die chinesische Regierung beschließen wird, oder andernfalls, daß sie bestimmen, daß sie die von der chinesischen Regierung angenommenen Arbeitsgesetze in ihren Siedlungen und Gebieten einführen werden".[28]) Der erste Schritt der chinesischen Arbeiterschutzgesetzgebung ist eine Pekinger Bergwerkverordnung aus dem Jahre 1914. Aber erst im Jahre 1921 wurde der Versuch gemacht, eine vorläufige Fabrikordnung für ganz China einzuführen, die auch manche Bestimmungen der Washingtoner Konferenz zur Durchführung bringen sollte. Im Jahre 1923 wurde diese Fabrikordnung durch ein Arbeitsunfallhaftungsgesetz ergänzt. Der Bürgerkrieg machte aber die Durchführung dieser Gesetze unmöglich und sie wurden kaum beachtet. Erst mit der allmählichen Konsolidierung der Nationalen Regierung[29]) und der Organisierung der Arbeiterschaft[30]) wurde die Einführung einer sozialen Gesetzgebung ermöglicht und 1930 wurde ein erstes Arbeiterunfallhaftungsgesetz eingeführt. Das Gesetz bedient sich der aufzählenden Methode und erstreckt sich auf alle Fabriken, die mit motorischer Kraft arbeiten und mehr als 30 Personen beschäftigen. Die landwirtschaftlichen Arbeiter sind ausgeschlossen.[31]) Die Arbeits-

---

[28]) Internationale Rundschau der Arbeit. Internationales Arbeitsamt. Genf 1925. S. 205.

[29]) Die Sozialpolitik der Nationalen Chinesischen Partei ist in den folgenden drei von Dr. Sun Yat Sen verfaßten Grundsätzen begründet, die auch den Ausgangspunkt des Programms des Kuomintang bilden: das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das Recht der Völker auf Selbstverwaltung und das Recht der Völker auf Leben und Wohlfahrt.

[30]) Der dritte Arbeiterkongreß für ganz China im Jahre 1927, der mehr als 1 200 000 organisierte Arbeiter vertrat, nahm folgende Entschließung an: „Die Regierung richtet eine soziale Arbeiterversicherung ein, deren Mittel von den Beiträgen der Arbeitgeber und des Staates aufgebracht werden." (Internationale Rundschau der Arbeit. Internationales Arbeitsamt. Genf 1929. S. 246.

[31]) Die chinesische Regierung hat es mit dem herrschenden Familiensystem begründet: „Les exploitations agricoles ne seront pas momentamment

zuweisung an Frauen und Kinder, sowie an Personen von über 50 Jahren darf nur nach einer ärztlichen Untersuchung erfolgen Die Fabriken sind verpflichtet, halbjährliche krankheitstatistische Erhebungen zu machen. Die Leistungen des Gesetzes erstrecken sich auf ärztliche Hilfe und Barentschädigung. Die Barentschädigung wird bei Arbeitsunfähigkeit und im Todesfalle ausbezahlt. Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit beträgt die Barentschädigung zwei Drittel des Grundlohnes für die Dauer von 6 Monaten; für weitere 6 Monate wird die Hälfte des Grundlohnes ausbezahlt. Bei dauernder Arbeitsunfähigkeit richtet sich die Entschädigungssumme nach dem Grade der Invalidität. Die Mindestsumme ist einem Jahreslohn gleich, und die Höchstsumme darf drei Jahreslöhne nicht übersteigen. An die Hinterbliebenen wird eine Entschädigung in Höhe des durchschnittlichen Zweijahreslohnes bis zu 300 $S[32]) ausbezahlt. Der Arbeitgeber ist auch verpflichtet, die Begräbniskosten in Höhe bis zu 50 $S zu tragen. Während die Kranken- und Invalidenentschädigung in Form von Renten gewährt wird, muß das Hinterbliebenen- und Sterbegeld in Form einer einmaligen Summe ausbezahlt werden. Beträgt das Kapital der Fabrik weniger als 50 000 $S, so können alle Barentschädigungssummen nach dem Ermessen der zuständigen Behörden ermäßigt werden. Das Gesetz sieht auch Mutterschaftsbeihilfen vor. Vor und nach der Niederkunft soll allen Arbeiterinnen bei Auszahlung des vollen Lohnes ein Urlaub von insgesamt 8 Wochen gewährt werden. Auf Wunsch des Arbeitgebers muß ein ärztliches Attest vorgelegt werden.[32])

Im Jahre 1931 beschloß die Pekinger Regierung ein Fabrikinspektorat einzuführen und erbat die Hilfe des I.A.A. Es hatte sich nämlich erwiesen, daß die Frage der fremden Niederlassungen und Konzessionen die Durchführung des Arbeitsunfallhaftungsgesetzes erheblich erschwert hat.

---

assujeties à la reglementation des secours, car notre agriculture est familiale; il n' existe pas des exploitationes agricoles occupant de nombreux ouvriers. (Bericht der chinesischen Regierung an das Internationale Arbeitsamt. Zit. nach Koung-Shien Ming: Comment rémedier à la situation tragique des Travailleurs Chinois. Louvain 1927.)

[32]) $S = Schanghai-Dollar.

[33]) Der bis dahin gewährte Urlaub schwankte zwischen 4—6 Wochen. Eine in 210 Shanghaier Betrieben vorgenommene Untersuchung zeigt, daß bis zur Einführung des Gesetzes 30 % der Betriebe freiwillige Mutterschaftsbeihilfen zahlten.

Dies wurde wiederum besonders am Schanghaier Beispiel klar.[33]) Aus der Statistik des Schanghaier Chinesischen Büros für Soziale Angelegenheiten geht hervor, daß im Gesamtbetrieb von Groß-Schanghai 673 industrielle Betriebe vorhanden sind.[34]) Von diesen 673 Betrieben befinden sich 372 auf chinesischem Gebiet, 249 innerhalb der internationalen Niederlassung, 52 innerhalb des französischen Konzessionsgebietes. Man konnte unmöglich eine Arbeitsgesetzgebung nur für ein Teilgebiet einführen.[35]) Nach zahlreichen Verhandlungen erklärte der Stadtrat der internationalen Niederlassung im August 1931, daß er grundsätzlich bereit sei, die Einführung der Arbeitsgesetzgebung zu erleichtern. Der Stadtrat des französischen Konzessionsgebietes schloß sich dieser Erklärung an. Beide Stadträte machten aber jede Gesetzgebung von der Berücksichtigung der bestehenden Verwaltungsvorschriften abhängig. Die vor-

[34]) Nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht der Bevölkerungszusammensetzung Groß-Schanghais:

	Chinesen	Ausländer
Chinesisches Gebiet	1 836 611	9 556
Internationale Niederlassung	971 397	36 471
Franz. Konzessionsgebiet	421 885	12 922
Gesamtsumme	3 229 893	58 949
	3 288 842	

(The Year Book of China. Shanghai 1934. S. 753.)

[35]) International Labour Review. Internat. Labour Office. Genf 1932. S. 599.

[36]) Im Jahre 1931 beauftragte der Stadtrat der internationalen Niederlassung den südafrikanischen Experten, Richter Feethan, die komplizierte Frage, die dadurch entstanden war, daß im Bezirk von Shanghai 3 völlig voneinander getrennte Verwaltungen bestehen, an Ort und Stelle zu untersuchen. In einem Bericht wies Feethan darauf hin, daß die besonderen Schwierigkeiten darauf zurückzuführen sind, daß chinesische Fabriken sich auf dem Gebiete der fremden Konzessionsgebiete befinden, wie es andererseits auch ausländische Unternehmungen auf chinesischem Gebiete gibt. Werden nur chinesische und ausländische Fabriken in Betracht gezogen, so ergeben sich nicht weniger als 6 verschiedene Kombinationen:

Chinesische Fabriken auf chinesischem Gebiet.

Ausländische Fabriken auf chinesischem Gebiet.

Chinesische Fabriken auf dem Gebiet der Internationalen Niederlassung.

Ausländische Fabriken auf dem Gebiet der Internationalen Niederlassung.

Chinesische Fabriken auf dem Gebiet der französischen Konzession.

Ausländische Fabriken auf dem Gebiet der französischen Konzession.

geschlagene Lösung, die sowohl von der chinesischen als auch von den Behörden der internationalen Niederlassung angenommen war, sah folgendermaßen aus: Es soll eine einheitliche Arbeitergesetzgebung eingeführt werden. Die Behörden der internationalen Niederlassung und des französischen Konzessionsgebietes erklären sich bereit, als Gewerbeaufsichtsbeamte solche Personen einzustellen, die die Vorbereitungskurse der chinesischen Regierung besucht haben. Diese Aufsichtsbeamten haben regelmäßig an die chinesische Regierung und gleichzeitig an die Behörden der internationalen Niederlassung und an das französische Konzessionsgebiet Bericht zu erstatten. Obwohl nun seitens der fremden Niederlassungen keine Schwierigkeiten der Durchführung des Gesetzes im Wege standen, gibt es bis heute noch keine Mitteilung über eine Durchführung eines solchen Gesetzes. Im Gegenteil, es wird mehrfach berichtet, daß das Gesetz nur auf dem Papier besteht. In den übrigen Industriestädten sind nicht einmal Schritte zur Einführung einer Unfallhaftung gemacht worden.

Die bevölkerungsstatistischen Angaben Chinas sind sehr unvollkommen. Es wird angenommen, daß die Geburtenrate 50 pro 1000 beträgt, während die Mortalitätsrate sich auf 35 bis 40 pro 1000 beläuft.[36]) Krankheitsstatistische Erhebungen sind überhaupt nicht vorhanden.[37])

---

[37]) Memorandum on Labour Conditions in China. Foreign Office. London 1927.

[38]) An dieser Stelle seien auch die weitverbreiteten Sparkassen erwähnt, die in China zur Vorsorge gegen Krankheit, Alter, Invalidität und Todesfall herangezogen werden.

4. Kapitel.

Vier südamerikanische Republiken.

Im folgenden Kapitel soll die Sozialversicherung der drei sogenannten ABC-Staaten, Argentiniens, Brasiliens, Chiles sowie Uruguays dargestellt werden, während die erst in den Anfängen stehende Sozialversicherung der übrigen südamerikanischen Länder nur kurz aufgezeichnet werden soll. Die lateinamerikanischen Republiken, die nur sehr dünn besiedelt sind, waren in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung vom Einströmen fremder Arbeitskräfte und fremden Kapitals abhängig. Argentinien, das vor dem Kriege die zweite Stelle unter den Einwanderungsländern einnahm, hat jährlich ca. 300 000 Personen aufgenommen. Von der über 12 Millionen zählenden Bevölkerung sind mehr als die Hälfte in der Landwirtschaft tätig. Die Unterschiede in der Struktur der Landwirtschaft entsprechen den Verschiedenheiten der natürlichen Bedingungen. Der Norden ist ein Gebiet extensiver Waldwirtschaft und subtropischer Kulturen. In erster Linie wird Zucker, Baumwolle und Tabak, im La-Plata-Gebiet hauptsächlich Getreide gebaut, wobei die Unstabilität des Klimas zu außerordentlichen Ernteschwankungen führt. Die Industrie hat nur geringe Bedeutung. Brasilien ist mit seinen 8 525 qkm nicht viel kleiner als Australien, wobei im Jahre 1920 nicht mehr als 0,8% der Oberfläche Kulturboden war und die seitdem erfolgte Ausdehnung der Kulturfläche nur sehr gering ist. Die 44 Millionen zählende Bevölkerung ist äußerst ungleichmäßig über das Land verteilt. Der größte Teil ist auf dem östlichen Hochland konzentriert, wo auf einem Drittel der Oberfläche neun Zehntel der Bevölkerung leben.

Eine im Jahre 1922 vorgenommene Statistik über die rassenmäßige Verteilung der Bevölkerung bezeichnet 36% der Bevölkerung als Weiße, 36% als Mischlinge, 19% als Neger und 9% als Indianer. Brasilien ist ein Agrarland, wobei der Kaffee das wichtigste Produkt der brasilianischen Landwirtschaft ist. Er nimmt ca. ein Drittel der Gesamtanbaufläche in Anspruch und liefert fast den gleichen Anteil am Erntewert. Obwohl er innerhalb der Landwirtschaft des gesamten Landes keine mono-

kulturähnliche Stellung einnimmt, spielte er in der brasilianischen Ausfuhr diese Rolle. Die zweitwichtigste tropische Kulturpflanze Brasiliens ist das Zuckerrohr. Demgegenüber spielt der Getreidebau eine geringere Rolle als in anderen großen Agrarländern, wobei der wichtigste Anbauzweig der Mais ist. Obwohl Brasilien interessante Fortschritte in der Industrialisierung gemacht hat, ist die Bedeutung der Industrie innerhalb der Gesamtwirtschaft recht gering.

Die chilenische Bevölkerung beträgt 4,5 Millionen, wobei die Einwohnerzahl infolge des hohen Geburtenüberschusses im Steigen begriffen ist. Die Bevölkerungsdichte, die im Vergleich zu anderen südamerikanischen Staaten verhältnismäßig hoch ist, liegt im Durchschnitt bei 5 Personen pro qkm und ist in den einzelnen Teilen des Landes sehr ungleichmäßig.

Die chilenische Wirtschaft ist in jeder Hinsicht von der Entwicklung der Salpeterindustrie abhängig. Über die Hälfte der bergbaulichen Produktion, die den wichtigsten Wirtschaftszweig Chiles bildet, entfällt auf Salpeter. Auch die Ausfuhr setzt sich zum größten Teil aus Salpeter zusammen und die wichtigste Einnahmequelle des Staates sind die Salpeterausfuhrzölle. Durch die Entdeckung und Produktion des künstlichen Stickstoffs hat Chile seine Monopolstellung als Salpeterlieferant eingebüßt. Dies wird durch die Tatsache veranschaulicht, daß der Anteil des Chile-Salpeters an der Weltstickstoffproduktion von ca. 60% im Jahre 1913 auf ca. 30% in den letzten Jahren gefallen ist. Einen für den Rückgang der Salpeterwirtschaft teilweise, wenn auch nicht voll entschädigenden Ersatz, bietet der Aufschwung der chilenischen Kupferproduktion; nach den Vereinigten Staaten ist Chile der größte Kupferproduzent. Unter dem Schutz fortwährend steigender Zölle und gefördert durch den Zustrom fremden Kapitals hat Chile sich die Anfänge einer Industrie geschaffen. An der Spitze der Industrie stehen das Nahrungsmittel- und das Textilgewerbe.

Uruguay besitzt mit 9 Einwohnern pro qkm die höchste Bevölkerungsdichte Latein-Amerikas. Da aber über ein Viertel der Bevölkerung in der Haupt- und einzigen Großstadt Montevideo lebt, beträgt die Bevölkerungsdichte auf dem flachen Land nur 6½ Einwohner pro qkm. Die ca. 2 Millionen zählende Bevölkerung ist ausschließlich weißer Rasse. Die Viehzucht ist für die Gesamtwirtschaft entscheidend, wenn auch in den

letzten Jahren die Bedeutung des Ackerbaues zunimmt. Die wichtigste Strukturwandlung in der Viehwirtschaft, die durchaus auf die Ausfuhr eingestellt ist, liegt in der wachsenden Bedeutung der Rinderzucht gegenüber der Schafhaltung. Die Grundlagen für den Aufbau einer Industrie größeren Ausmaßes sind ungünstig. Es fehlen die wichtigsten Rohstoffe, und das Lohn- und Lebensniveau ist verhältnismäßig hoch. Der einzige Gewerbezweig, der im größeren Maßstab betrieben wird, ist die Fleischkonservierungsindustrie, die ca. 25% der Gesamtarbeiterschaft beschäftigt.

Die Sozialversicherung der ABC-Staaten sowie Uruguays umfaßt die Gebiete der Krankenversicherung in Chile und Brasilien, der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in Brasilien, Chile und Uruguay, der Unfallhaftung in allen vier Ländern, sowie eine Reihe von Sonderversicherungsverordnungen für bestimmte Arbeitnehmergruppen, wie die Pensionskassen für das Eisenbahnpersonal, das Personal gemeinnütziger Betriebe, sowie für Bankangestellte in Argentinien und schließlich die Pensionskassen für Staatsbeamte, Journalisten und Eisenbahnarbeitnehmer in Chile.

Unfallhaftung in Argentinien. Das Unfallhaftungsgesetz, das aus dem Jahre 1915 stammt und mehrfach geändert wurde, erfaßt alle Fabriken, Werkstätten und Unternehmungen, die mit motorischer Kraft betrieben werden; landwirtschaftliche Betriebe, die als gefahrvoll anzusehen sind, unterliegen ebenfalls dem Gesetz. Ein im September 1934 angenommenes Gesetz bestimmt ferner, daß auch den im Handel beschäftigten Arbeitnehmern bei Erwerbsunfähigkeit und im Todesfalle eine Entschädigung gezahlt werden soll. Ausgeschlossen von der Gesetzgebung sind neben Heimarbeitern und Hausangestellten, Arbeitnehmer, deren Jahresarbeitsverdienst 3 000 Pesos übersteigt. Der Begriff des Unfalles wird nach frazösischem Vorbild sehr weit ausgelegt und umfaßt „jedes Ereignis, das eine unmittelbare oder mittelbare, sichtbare oder unsichtbare, äußere oder innere Körperbeschädigung zufolge hat".[1]) Die zivilrechtliche Verantwortung des Arbeitgebers für Unfälle, die durch dessen Verschulden herbeigeführt sind, ist vom Gesetz nicht umgrenzt. Das Gesetz unterscheidet die vor-

[1]) Die Entschädigung von Betriebsunfällen. Internationales Arbeitsamt. Genf 1925. S. 142.

übergehende und dauernde Erwerbsunfähigkeit. Bei vorübergehender Erwerbsfähigkeit werden 50% des Lohnes gewährt.[2]) Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit wird eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe von 1000 Tageslöhnen, bis zu höchstens 6000 Pesos, gewährt. Im Todesfall beträgt die Hinterbliebenenentschädigung höchstens 3 Jahresarbeitsverdienste. Bei den in Handelsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmern beläuft sich die Entschädigung auf mindestens ein halbes Monatsgehalt für jedes Dienstjahr; immerhin soll sie weder weniger als ein Monatsgehalt noch mehr als 500 Pesos je Dienstjahr betragen. Das Sterbegeld darf sich auf höchstens 100 Pesos belaufen. Zur Anzeige sind sowohl der Unternehmer als auch der Arbeitnehmer verpflichtet. Die Verpflichtung des Unternehmers zur Erstattung der Unfallanzeige binnen 24 Stunden nach Eintritt des Unfalls wird durch Androhung einer Strafe von 50 bis 100 Pesos erzwungen. Der Arbeiter oder seine Hinterbliebenen müssen den Unfall innerhalb von 30 Tagen zur Kenntnis der zuständigen Behörden bringen. Jede Unterlassung ihrerseits kann eine Kürzung des Entschädigungsbetrages um 25% zur Folge haben. Grundsätzlich sind die Friedensrichter für die Entgegennahme der Anzeige zuständig; in den meisten Städten kann die Anzeige auch bei der Ortspolizeibehörde erstattet werden.

Wohnen die Hinterbliebenen bei Eintritt des Unfalls nicht in Argentinien, so wird ihnen jede Entschädigung entzogen. Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht im Falle von Gegenseitigkeitsvereinbarungen. Solche Gegenseitigkeitsverträge hat Argentinien mit Spanien, Italien, Belgien und Österreich geschlossen.[3])

Die Arbeitgeber können sich von den Entschädigungsverpflichtungen befreien, indem sie ihre Arbeiter bei einer Privatgesellschaft oder einer Gegenseitigkeitskasse versichern. Die Versicherungsgesellschaften müssen nach Stellung einer Kaution, die einheitlich auf 50 000 Pesos festgesetzt ist, eine Genehmigung beantragen. Die Nationale Pensionskasse hat einen speziellen

---

[2]) Beträgt eine Erwerbsunfähigkeit weniger als sieben Tage, so wird keine Entschädigung gewährt; dauert sie sieben Tage, so wird vom ersten Tage ab entschädigt.

[3]) Die Gegenseitigkeitsvereinbarungen sind für Argentinien praktisch ohne Bedeutung, da eine Auswanderung aus Argentinien gar nicht stattfindet.

Garantiefonds eingerichtet, der zur Auszahlung derjenigen Entschädigungen bestimmt ist, die infolge Zahlungsunfähigkeit der Unternehmer nicht gezahlt worden sind. Diesem Fonds fließen auch die Entschädigungen zu, die durch Tod von Entschädigungsberechtigten ohne gesetzliche Erben fällig werden, ferner der Entschädigungsbetrag solcher Ausländer, die das Land verlassen sowie die staatlichen Subventionen. Eine Übersicht der Entwicklung der Unfallhaftungsgesetzgebung ist nicht vorhanden.[4])

Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung des Eisenbahnpersonals, des Personals gemeinnütziger Betriebe, sowie der Bankangestellten, in Argentinien. Nachdem im Jahre 1919 eine Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung für das Eisenbahnpersonal eingeführt wurde, die 1934 141 000[5]) Versicherte zählte, folgte ihr 1921 die Versicherung des Personals gemeinnütziger Betriebe und 1924 die Bankangestelltenversicherung.[6]) Was die Versicherung des Personals gemeinnütziger Betriebe[7]) (Straßenbahnen, Telephone, Telegraphie, Gas, Elektrizität, Wasser) anlangt, so zählte man im Jahre 1930 38 000 Versicherte;[8]) diese Versicherten verteilten sich auf 86 Unternehmungen.[9]) Bei den Bankangestellten sind sämtliche bei Privatbanken beschäftigten Angestellten ohne Rücksicht auf die Dauer der Beschäftigung, auf Alter, Nationali-

---

[4]) International Survey of Social Service in 1933. Internat. Labour Office. Genf 1936. 1935 wurden fast 100 000 Unfälle gezählt. (Investigaciones Sociales. Departmento Nacional del Trabajo. Buenos Aires 1936.

[5]) Internationale Rundschau der Arbeit. Tixier: Die Entwicklung der Sozialversicherung in Südamerika. Internat. Arbeitsamt. Genf 1936. S. 27.

[6]) Nachdem die Invaliden- und Altersversicherung für einzelne Zweige der Wirtschaft verwirklicht wurde, ergab sich die Frage der Einbeziehung aller Arbeitnehmer der gewerblichen und kaufmännischen Betriebe in eine solche Versicherung. Im Jahre 1923 wurde diese allgemeine Versicherung geschaffen, sie stieß aber auf heftige Gegnerschaft sowohl der Unternehmer als auch der Arbeitnehmer und wurde daraufhin im Jahre 1936 wieder aufgehoben.

[7]) Als ständig beschäftigt gilt jeder Arbeitnehmer, der mehr als sechs aufeinanderfolgende Monate in dem gleichen Unternehmen beschäftigt ist.

[8]) Tixier: Die Sozialversicherung in Südamerika. Internat. Rundschau d. Arbeit. Internat. Arbeitsamt. Genf 1936. Bd. I. S. 27.

[9]) Von diesen 86 Unternehmungen hatten 37 ihren Sitz in der Bundeshauptstadt; 36 waren in der Provinz Buenos Aires, 7 in der Provinz Santa Fé und 6 in der Provinz Cordoba ansässig.

tät und Verdiensthöhe, versicherungspflichtig. 1933 waren 90 000 Personen versichert. Alle drei Versicherungen zahlen Altersrenten sowie Barentschädigungen bei Erwerbsunfähigkeit und im Todesfalle. Die Auszahlung der Altersrenten wird von der Erreichung des 50. Lebensjahres abhängig gemacht.[10]) Die durch Arbeitsunfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet den Anspruch auf Renten unabhängig von jeder Wartezeit. Bei sonstiger Invalidität beträgt die Wartezeit 5 Jahre.

Die Höhe der Entschädigung bei Erwerbsunfähigkeit macht 5% der normalen Altersrente für jedes Dienstjahr aus; sie darf aber die Altersrente nicht übersteigen. Die den Hinterbliebenen des Versicherten zustehende Gesamtentschädigung beträgt 50% der Altersrenten ohne Rücksicht auf die Zahl der Beteiligten; die Dauer der Wartezeit ist die gleiche wie bei Erwerbsunfähigkeit.

Während die Mittel der Bankangestelltenversicherung allein von den Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber aufgebracht werden, erhält die Versicherung des Personals gemeinnütziger Betriebe einen Staatszuschuß. Bei der Eisenbahnversicherung fällt der Arbeitgeber mit dem Staat zusammen. Die Beiträge der Arbeitgeber überschreiten vielfach die Beiträge der Versicherten und machen in allen drei Versicherungen 8% der Monatslöhne aus. In ihrer Gesamtheit machen sämtliche Beiträge 13% der Löhne aus. Die Versicherung des Personals gemeinnütziger Betriebe hat 1936 an Arbeitgeberbeiträgen 8,22 Mill. Pesos und an Arbeitnehmerbeiträgen 4,91 Mill. Pesos eingenommen. Die Ausgaben für Leistungen betrugen 11,23 Mill. Die Einnahmen der Versicherung der Eisenbahnarbeitnehmer beliefen sich 1936 auf 59,96 Mill., während die Ausgaben für Leistungen und Verwaltungskosten 58,31 Mill. Pesos ausmachten.[11]) Die Zahlen der Bankangestelltenversicherung sind nicht bekannt.

Mutterschaftsbeihilfen in Argentinien. Im November 1934 wurde ein Mutterschutzgesetz angenommen. Unter dieses Gesetz fallen ohne Rücksicht auf ihren Zivilstand alle Frauen im Alter von 15 bis 45 Jahren, die als Angestellte

---

[10]) In besonderen Fällen kann die Rente bereits nach Vollendung des 45. Lebensjahres gewährt werden; dabei wird sie für jedes zur Erreichung des 50. Lebensjahres noch fehlende Jahr um 5% gekürzt.

[11]) Internationales Jahrbuch der Sozialpolitik. Internat. Arbeitsamt. Genf 1937/38. S. 330.

oder Arbeiterinnen im Handel oder Gewerbe beschäftigt sind. Dem Gesetz zufolge ist die Beschäftigung von Frauen 30 Tage vor und 45 Tage nach der Niederkunft verboten. Die Wöchnerinnen haben Anspruch auf ärztliche Pflege und auf die Entschädigung in Höhe des gesamten Lohnes bis zur Höchstgrenze von 200 Pesos. Die Mittel werden zu gleichen Teilen von den Arbeitnehmern, Arbeitgebern und dem Staat aufgebracht. Dieses Gesetz hat die Gründung einer regelrechten Mutterschaftsversicherung zum Ziele.

Unfallhaftung in Brasilien. Das Unfallhaftungsgesetz, das im Jahre 1919 eingeführt wurde, ist im Jahre 1934 völlig umgeändert worden. Das Anwendungsgebiet erstreckt sich auf nahezu alle Arbeiter in der Industrie, im Handel, in der Landwirtschaft, in der Viehzucht und im Haushalt, abgesehen von einigen Ausnahmen von nebensächlicher Bedeutung. Die Leistungen des Gesetzes umfassen ärztliche Hilfe und Barentschädigungen. Die Barentschädigung wird bei Erwerbsunfähigkeit und im Todesfalle gewährt. Das Gesetz kennt zwei Formen der Erwerbsunfähigkeit. Bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit wird eine Barentschädigung in Höhe von 50% des Verdienstes ausbezahlt. Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit wird eine einmalige Entschädigungssumme in Höhe von drei Jahresarbeitsverdiensten gewährt. Die Hinterbliebenenrente darf höchstens drei Jahresarbeitsverdienste betragen und das Sterbegeld soll 100 Milreis nicht übersteigen. Die Versicherung ist freiwillig, doch müssen die nichtversicherten Arbeitgeber einen bestimmten Betrag je nach der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und nach der Gefahrengruppe, in die ihr Betrieb gehört, hinterlegen.

Kranken-, Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in Brasilien. Die erste Invaliden- und Altersversicherung in Brasilien wurde 1923 eingeführt und bezog sich allein auf das Eisenbahnpersonal; aber bereits 1926 wurde sie auch auf die Hafenarbeiter ausgedehnt, seit dem Oktober 1931 unterliegen ihr auch die Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und im November 1932 wurden auch die Bergarbeiter versicherungspflichtig. 1932 zählte man 220 000 Versicherte.[12]) Die Pflichtversicherung deckt die Wag-

[12]) Tixier: Die Sozialversicherung in Südamerika. Internationale Rundschau der Arbeit. Internationales Arbeitsamt. Genf. 1936. S. 27.

nisse des Alters, der Erwerbsunfähigkeit und des Todes. Folgende Tabelle zeigt den Stand der Versicherung für 1933:[13])

Zahl der Alters- und Invalidenrentner	Jahresbetrag der Alters- und Invalidenrenten
11 916	35 434 Contos
Zahl der Hinterbliebenenrentner	**Jahresbetrag der Hinterbliebenenrenten**
12 734	8 143 Contos

Die Mittel der Versicherung wurden von den Versicherten, den Arbeitgebern und dem Staat aufgebracht. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick der Verteilung der Einnahmen für das Jahr 1933:[14])

Beiträge der Versicherten	Beiträge der Arbeitgeber	Sonder-steuer	Zinsen	Gesamtsumme
25 697	26 803	28 189	17 284	97 973

Nachdem in der neuen brasilianischen Verfassung vom Jahre 1934 die Sozialversicherung erwähnt wird, ist die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung durch Einführung von Sonderversicherungen für bestimmte Arbeitergruppen weiter ausgedehnt worden. So unterlagen von 1934 an auch die im Handel beschäftigten Personen, die Bankangestellten, sowie die Arbeiter der Kaffeelager und die Stauer der Versicherungspflicht. Diese beiden letzten Vorordnungen, die auf die Arbeiter der Kaffeelager und die Stauer Bezug nahmen, waren einander sehr ähnlich, da sie für zwei miteinander eng verbundene Berufe gelten, denen die Beschwerlichkeit der Arbeit und die starke Besetzung mit älteren Arbeitern gemein ist. Zur Abstellung der aus der Überalterung entstehenden Nachteile wurde vom Jahre 1934 an niemand im Alter von über 30 Jahren neu zu diesen Berufen zugelassen. Die vorhandenen alten Arbeitnehmer sollen nach und nach unter Gewährung von Invalidenrenten zu einem bestimmten Mindestsatz ausgeschieden werden, sobald in einigen Jahren ausreichende Rücklagen gebildet sind. Die sofortige Gewährung von Altersrenten an die Arbeitnehmer in einem bestimmten Alter ohne Rücksicht auf ihre Arbeitsfähigkeit wäre mit sehr hohen Aus-

[13]) International Survey of Social Service in 1933. International Labour Office. Genf 1936. S. 76.

[14]) Ebenda.

gaben verbunden. Von einer eigentlichen Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung kann man aber erst vom Jahre 1937 an, reden. Als Folge der obenerwähnten Verfassungsordnung wurde 1937 eine Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung für alle Arbeitnehmer, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, eingeführt. Durch diese Gesetzgebung wurden ungefähr 1 Million Arbeitnehmer versicherungspflichtig.[15]) Das Gesetz sieht keine Bestimmungen über die Altersrenten vor; die Sätze der Invaliden- und Hinterbliebenenrente sowie des Krankengeldes werden ausschließlich aus der Gesamtsumme bzw. dem Durchschnitt der vom Berechtigten entrichteten Beiträge berechnet. Ärztliche Leistungen, Mutterschaftsbeihilfen und Sterbegeld können bewilligt werden, wenn die finanzielle Lage der Versicherungskasse es erlaubt. Die Beiträge der Versicherten, der Arbeitgeber und der Bundesregierung sind je auf 3% des Lohnes festgesetzt.

Obligatorische Volksversicherung gegen Krankheit, Mutterschaft, Invalidität und Alter in Chile. Die obligatorische Versicherung gegen Krankheit, Mutterschaft, Invalidität und Alter in Chile ist nach dem deutschen Krankenversicherungsgesetz des Jahres 1884 hergeleitet und trat im April 1925 in Kraft. Die hier eingeführte Versicherung war keine Arbeiterversicherung, sondern wies Merkmale einer Volksversicherung auf.[16]) Sie umfaßt nicht allein die Lohnarbeiter, sondern alle wirtschaftlich schwachen Personen unter 65 Jahren, deren Gesamteinkommen[17]) 8 000[18]) Pesos nicht übersteigt und die nicht besonderen Versicherungsordnungen unterliegen. Praktisch umfaßt die Versicherung durch die Bezugnahme auf die Lohnhöhe doch hauptsächlich Arbeiter.

---

[15]) Internationales Jahrbuch der Sozialpolitik. Internat. Arbeitsamt. Genf. 1937/38. S. 335.

[16]) Die Volksversicherung besteht nur noch in Portugal und in der Schweiz. Die obligatorische Krankenversicherung. Internationales Arbeitsamt. Genf 1927. S. 17.

[17]) Unter Gesamteinkommen werden hier Lohn, Gehalt, Arbeitsertrag und Sachleistungen verstanden.

[18]) Alle hier erwähnten Geldsummen sind nach der Währungsabwertung Chiles entsprechend geändert worden. Im Jahre 1925 betrug 1 Peso (Gold) 0,63 Schweizer Franken; im Jahre 1933 sank der Wert eines Peso auf 0,30 Schweizer Franken. Annuaire Statistique de la S. D. N. 1933/34. S. 17.

Mitglieder von genehmigten Hilfskassen sind von der Versicherungspflicht befreit. Für Personen, deren Einkommen 8 000 Pesos übersteigt, besteht die Möglichkeit der Weiterversicherung bzw. freiwilligen Versicherung. Weiterversichern können sich auch Personen, die wegen Überschreitens der Einkommensgrenze aus der Versicherungspflicht ausgeschlossen wurden, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst nicht mehr als 16 000 Pesos beträgt. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht der Zahl der Versicherten in den Jahren 1925—1931:[19])

Jahr	Männer	Frauen	Gesamtzahl
1925	106 204	42 365	148 569
1926	380 032	116 770	496 802
1927	553 920	169 014	722 934
1928	701 654	223 247	924 901
1929	801 353	276 211	1 077 564
1930	881 787	321 074	1 202 861
1931	910 436	345 671	1 250 107

Seit 1931 ist ein Rückgang in der Versichertenzahl festzustellen; im Jahre 1937 zählt man noch 1 160 000 Versicherte. Die Zahl der Versicherten beträgt ungefähr 25% der Bevölkerung. Die Leistungen der Versicherung werden bei Krankheit, Mutterschaft, Invalidität oder Alter gewährt. Die Krankenversicherung besteht aus ärztlicher Hilfe und Barunterstützung. Die ärztliche Hilfe wird vom ersten Tag der Krankheit für die Dauer von höchstens einem Jahr gewährt. Die Krankenkassen haben auch Maßnahmen für die zahnärztliche Behandlung zu treffen. Das Krankengeld wird vom fünften Krankheitstage[20]) für die Dauer eines Jahres gewährt. Das Krankengeld, das in der ersten Woche die volle Lohnsumme ausmacht, sinkt in der zweiten Woche auf die Hälfte; von der dritten Woche ab erhält der Kranke nur noch ein Viertel des Lohnes ausbezahlt. Österreichische Sachverständige, die 1927 nach Chile berufen wurden, um ein Gutachten über die Sozialversicherung abzugeben, wiesen darauf hin, daß die Löhne in Chile außergewöhnlich stark schwanken und schlugen vor, das Krankengeld nicht nach dem zufälligen letzten Lohn, sondern etwa nach dem Durchschnitt der Lohnklassen der letzten 6 Wochen zu berechnen.[21]) Auch der

[19]) Revue Internationale du Travail. Bureau Internat. du Travail. Genf 1934. Bd. I. S. 879.

[20]) Dauert die Krankheit länger als eine Woche, so wird das Krankengeld auch für die ersten vier Tage nachbezahlt.

[21]) Mumelter: Die Reform der Sozialversicherung in Chile. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Berlin 1928. S. 451.

Verlauf der Geldunterstützung wurde von diesen Sachverständigen kritisiert. Es sei unhaltbar, daß vorübergehend Erkrankte höhere Unterstützungssummen als längere Zeit Erkrankte erhalten.[22])

Krankheitsstatistische Erhebungen sind in Chile nicht vorhanden. Bekannt ist lediglich, daß die Krankenkasse Valparaisos,[23]) die 50 000 Mitglieder umfaßt, eine Morbiditätsrate von 150% errechnet hat.[24])

Die Leistungen der Mutterschaftsversicherung erstrecken sich auf ärztliche Hilfe und Barunterstützung. Die Barunterstützung beträgt 50% des Lohnes für die Dauer von 4 Wochen; nach Aufhören der Barunterstützung wird ein Stillgeld von 25% des Lohnes für die Dauer von acht Monaten gewährt. Die Ehefrauen der Versicherten haben keinen Anspruch auf Mutterschaftsbeihilfe. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht der Entwicklung der Mutterschaftsversicherung für die Jahre 1926 bis 1932 wieder:[25])

Jahr	Anzahl der unterstützten Personen	Höhe der ausbezahlten Beträge in 1000 Pesos
1926	222	9 353
1927	516	18 752
1928	774	30 413
1929	934	32 090
1930	1 184	43 245
1931	1 173	44 786
1932	1 034	20 387
Gesamtsumme:	5 837	199 026

[22]) Mumelter: Die Reform der Sozialversicherung in Chile. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Berlin 1928. S. 451. Bemerkenswert ist, daß Ungarn mit der Dauer der Krankheit die Höhe des Krankengeldes erhöht.

[23]) Die Einwohnerzahl Valparaisos beträgt 307 509 Personen. (Demografia y Asistencia Social. Santiago de Chile. 1936.)

[24]) Folgende Übersicht zeigt die Morbiditätsrate für die einzelnen Jahrgänge:

	Im Alter von		
	1—19	19—55	55 und mehr
Morbiditätsrate in %	382	150	127

Diese Morbiditätsraten erscheinen befremdend hoch; Vizcarra glaubt annehmen zu können, daß 20% der Krankheitsfälle simuliert sind. (Vizcarra. Prevision Social. Valparaiso 1933. S. 16.)

[25]) Primer Congreso Interno de la Caja de Seguro Obligatorio. Santiago 1933.

Die Geburtenziffer Chiles, die am Anfang des Jahrhunderts 40 pro 1000 der Bevölkerung betrug, ist in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen; 1935 zählte man 34,1 Geburten pro 1000 der Bevölkerung. Der Rückgang der Geburtenziffer ist in erster Linie auf die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zurückzuführen. Gleichzeitig muß aber berücksichtigt werden, daß auch die Säuglingssterblichkeit in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen ist.[26]) Dennoch weist Chile auch heute noch die höchste Säuglingssterblichkeit der Welt auf.[27]) Diese hohe Säuglingssterblichkeit läßt sich zum Teil auf den hohen 29,1 betragenden Prozentsatz der unehelichen Geburten zurückführen; die Säuglingssterblichkeit betrug im Jahre 1932 20,2% bei ehelichen und 31,6% bei unehelichen Geburten.[28])

Die Altersversicherung ist nach dem Prinzip der privaten Versicherungen aufgebaut. Die Versicherten leisten Einzahlungen in Höhe von 2% des Lohnes, wobei die Rente durch Kapitalisierung der dem einzelnen Versicherten gutgeschriebenen Beiträge gebildet wird. Den einzelnen während der Versicherungsdauer entrichteten Beiträgen wird je nach dem Zeitpunkt der Beitragszahlung ein verschiedener Wert beigemessen. Das Gesetz gestattet den Rentenbeziehern den Beginn des Rentenbezugs je nach Wahl mit dem 55., 60. oder 65. Lebensjahr festzusetzen. Beim Tode des Versicherten geht der Anspruch auf die Hinterbliebenen über. Die Invalidenverischerung gewährt eine Rente nur bei völliger dauernder Erwerbsunfähigkeit. Der Betrag der Rente richtet sich nach dem Lohn und der Versicherungsdauer.[29]) Die Wartezeit beträgt 105 Wochenbeiträge. Ein Gesetzesentwurf vom Jahre 1931 tritt für die Ersetzung der völligen und dauernden Arbeitsunfähigkeit

---

[26]) Die Mortalitätsrate der Säuglinge ist von 31,8 im Jahre 1908 auf 26,8 im Jahre 1933 zurückgegangen. (Annuario Estadistico de Chile-Santiago 1936.)

[27]) Zum Vergleich sei die Säuglingssterblichkeit einiger anderer Länder angeführt:

England	Argentinien	Japan	Costarica	Salvador
6,6	9,2	11,8	16,4	14,1

(Annuaire Statistique de la S. D. N. 1933/34. S. 52.)

[28]) Demografia y Asistencia Social. Santiago 1932. S. 9.

[29]) Bei einer Versicherungsdauer von 2 Jahren werden 50 %, bei einer Versicherungsdauer von 5 Jahren werden 75 % und bei einer Versicherungsdauer von 10 Jahren werden 100 % des Lohnes ausbezahlt.

durch die Zweidrittelinvalidität ein; denn die Voraussetzung der völligen Arbeitsunfähigkeit wird nur in wenigen Fällen erreicht. Im Jahre 1934/35 liefen 2 339 Renten im Gesamtbetrage von 636 440 Pesos.[30]) Der gleichzeitige Bezug von Invaliden- und Altersrenten ist untersagt. Uns sind die Zahlen für die Altersrenten zuletzt aus dem Jahre 1931 bekannt. Damals betrug die Zahl der laufenden Altersrenten 831; insgesamt wurden 250 000 Pesos ausbezahlt. Wie in den übrigen südamerikanischen Ländern wird auch in Chile die Altersrente früher als in den europäischen Ländern und zwar bereits bei Erreichung des 55. Lebensjahres gewährt. Die allgemeine Meinung ging dahin, daß das Klima der südamerikanischen Länder die Arbeitsfähigkeit vermindere, sowie die Lebensdauer verkürze. Doch zeigte eine von den österreichischen Sachverständigen vorgenommene Gegenüberstellung der chilenischen Bevölkerungsstatistik mit der Bevölkerungsstatistik Österreichs, daß Personen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, keine wesentlich kürzere Lebensdauer zu erwarten haben als die gleichaltrigen Personen in Österreich.[31]) Einen Überblick der von der Versicherung ausgezahlten Beträge gibt für eine Reihe von Jahren folgende Tabelle wieder:[32])

Jahr	Krankheits- u. Mutterschaftsbeihilfen und ärztliche Hilfe	Alters- u. Invalidenrenten	Verwaltungsausgaben	Gesamtsumme
	In 1000 Peses			
1925/26	11 384		4 647	16 031
1927	22 220		6 137	28 357
1928	26 487	10	5 722	32 219
1929	33 947	42	6 335	40 324
1930	32 906	176	7 550	40 632
1931	23 393	517	6 890	30 800
1932	25 802	914	8 085	34 892

Die Lasten der Versicherung werden von den Unternehmern, den Versicherten und dem Staat getragen. Die Beiträge verteilen sich folgendermaßen: 3% zahlen die Unternehmer, 2% die Versicherten und 1% der Staat. Im Jahre 1937 wurde der Arbeitgeberbeitrag auf 4% und der Staatsbeitrag auf 1½% erhöht. Während die Mehrzahl der Betriebe 6% des Lohnes aufbringen muß, haben bestimmte gefährliche Betriebe,

[30]) Bustos, J. La Seguridad Social. Santiago de Chile 1936.

[31]) Mumelter: Die Reform der Sozialversicherung in Chile. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Berlin 1928. S. 453.

[32]) Revue Internationale du Travail. Bureau International du Travail. Genf 1934. S. 881.

insbesondere die Bergbaubetriebe, die Pflicht 9% abzuführen. Von den Beiträgen gehen drei Fünftel zur Deckung der Krankheits- und Mutterschaftsbeihilfen ab; die restlichen zwei Fünftel werden den Alters- und Invalidenämtern überwiesen. Der Staat hat eine Sondersteuer zugunsten der Versicherung eingeführt; diese Sondersteuer wird in Höhe von 1% von allen vom Staat oder den Gemeinden geleisteten Zahlungen erhoben. Ausnahmen bilden Zahlungen für den Dienst der auswärtigen Schulden, Beamtengehälter, Zuwendungen an Wohlfahrts- und Volksbildungszwecke und Ankauf von Rohstoffen und Gütern im Ausland. Der Ertrag dieser Steuer, der von der wirtschaftlichen Lage in den einzelnen Jahren abhängt, schwankt erheblich; dies wird durch die folgende Tabelle veranschaulicht:[33])

Jahr	Ertrag der Sondersteuer in 1000 Pesos
1925/26	1 757
1927	2 340
1928	3 443
1929	4 508
1930	5 253
1931	2 867
1932	2 470

Die freiwillig Versicherten zahlen 3½% ihres Lohnes oder Gehalts; die restlichen 3½% werden vom Staat getragen. Soll die Versicherung auch die Familienmitglieder umfassen, so müssen die freiwillig Versicherten einen Zusatzbetrag in Höhe von 5% ihres Lohnes zahlen. Eine Übersicht der Entwicklung der Einnahmen der Versicherung für eine Reihe von Jahren gibt folgende Tabelle wieder:[34])

Jahr	Beitrag der Versicherten		Beitrag d. Arbeitgeber	Staatsbeiträge	Sondersteuer	Zinsen	Verschied.	Gesamtsumme
	obligatorisch	freiwillig			In 1000 Pesos			
1926	13 944	255	22 530	10 621	1 757	1 250	40	50 397
1927	15 662	316	22 386	9 849	2 340	3 652	78	54 283
1928	20 941	1 082	29 598	13 075	3 443	5 386	156	73 681
1929	25 830	1 744	36 997	17 389	4 508	8 771	1 358	96 597
1930	24 979	1 814	35 266	16 297	5 253	12 481	182	96 272
1931	15 222	1 069	22 672	10 105	2 867	15 671	49	67 655
1932	12 873	816	19 540	8 753	2 470	15 104	502	60 068
1933	16 313	1 027	24 184	9 911	3 023	17 931	563	72 952

[33]) Ebenda. S. 880.

[34]) Revue Internationale du Travail. Bureau International du Travail. Genf 1934. S. 881.

Bis Ende 1931 war die Durchführung der Versicherung verschiedenen Instituten übertragen. 1932 wurde auf den Rat der österreichischen Sachverständigen hin die Versicherung einer einzigen Kasse, der Caja de Seguro Obligatorio übertragen, die ermächtigt wurde, im ganzen Lande eigene Zweigstellen zu errichten. Dies ist die größte Kasse Südamerikas. Die Leitung der Versicherungskasse liegt in den Händen eines Versicherungsrates. Dieser Versicherungsrat setzt sich aus je drei Vertretern der Versicherten, der Arbeitgeber und der Regierung zusammen; den Vorsitz führt der Minister für Volksgesundheit.

Die Caja de Seguro hat sämtliche Krankenhäuser und Heilanstalten übernommen. Der bis dahin zuständigen Nationalsparkasse überließ man vorerst noch den Verkauf der Beitragsmarken und die Auszahlung der Krankengelder. Die Versicherungskonten werden zentral in Santiago geführt. Die Einziehung der Beiträge erfolgt nach dem Markenverfahren. Die Entscheidungen der Caja de Seguro sind endgültig. Lediglich gegen die Verhängung von Geldstrafen kann Berufung an die ordentlichen Gerichte eingelegt werden.

Unfallhaftung in Chile: Das chilenische Unfallhaftungsgesetz, das vom 27. Dezember 1916 datiert, wurde 1931 zusammen mit dem Berufskrankheitsentschädigungsgesetz in das neuentstandene Arbeitsgesetzbuch aufgenommen; durch das Unfallhaftungsgesetz vom 25. Juni 1932 wurden die gesetzlichen Vorschriften noch weiter ausgebaut. Die Unfallhaftung macht die Unternehmer aller Betriebe bei allen vorkommenden Unfällen ihrer Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge entschädigungspflichtig; das Gesetz erstreckt sich auch auf landwirtschaftliche Betriebe. Die Leistungen des Gesetzes umfassen ärztliche Hilfe, Barentschädigung bei Erwerbsunfähigkeit und Hinterbliebenenentschädigung. Das Gesetz sieht freie Arztwahl durch den Unfallverletzten vor. Drei Formen der Erwerbsunfähigkeit werden unterschieden: Bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit hat der Verletzte für die Dauer eines Jahres Anrecht auf die Hälfte seines Grundlohnes.[35]) Im Falle einer vorübergehenden völligen Erwerbsunfähigkeit darf die Kapitalabfindung die Höhe von zwei Jahreslöhnen nicht übersteigen.

[35]) Der zur Berechnung der Entschädigung angenommene Grundlohn darf weder den Betrag von 3 000 Pesos übersteigen noch weniger als 900 Pesos jährlich betragen.

Im Falle einer dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit wird eine Lebensrente in Höhe von 60% des Grundlohnes gewährt. Die Hinterbliebenenentschädigung darf 80% des Grundlohnes nicht übersteigen, wobei Witwe und Kinder je einen Anspruch auf 20% des Grundlohnes haben. Sind weder Witwe noch Waisen vorhanden, so geht die Entschädigung im Betrage von höchstens 30% des Grundlohnes auf andere Verwandte über. Im Jahr 1932 wurden durch die Unfallhaftung 1 224 083 Personen erfaßt,[36]) wobei die Unfallhaftung der Seeleute und der Fischer besonders geregelt ist. Im gleichen Jahr wurden 12 000 Unfälle gezählt und 3 600 000 Pesos ausbezahlt; d. h. jeder Unfallverletzte bekam durchschnittlich 300 Pesos. Die Kosten der Entschädigung werden allein von den Arbeitgebern getragen. Die Unternehmer haben die Möglichkeit, ihre Arbeiter bei der Unfallabteilung der Landessparkasse oder bei genehmigten privaten Versicherungsgesellschaften versichern zu lassen. Machen sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so sind sie im Falle eines Unfalls verpflichtet, der Landessparkasse ein dem Werte der Rente entsprechendes Pfand oder mindestens 25% des Kapitalwertes zu hinterlegen.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht der eingezahlten Prämien für die Jahre 1930 und 1931 wieder:

Versicherungseinrichtung	1930 Pesos	1931 Pesos
Unfallversicherungsdienst der Nationalsparkasse	4 109 819	3 843 576
El Sol de Chile	2 057 524	905 268
La Industrial	855 099	645 216
Gesamtsumme:	7 022 442	5 394 060

In den letzten drei Jahren hat sich die Zahl der bei der Landessparkasse gegen das Unfallwagnis versicherten Arbeitgeber fast verdoppelt. Demgemäß stieg die Zahl der geschützten Arbeitnehmer im Jahre 1937 auf 250 000, d. h. auf 80% der in den versicherten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer, an.

[36]) Die Zahl der Erwerbstätigen machte im Jahre 1933 1 337 814 Personen aus. (Revue Internationale du Travail. Bureau International du Travail. Genf 1934. S. 379).

Staatsbeamten- und Journalisten-Pensionskasse in Chile. Für die Staatsbeamten besteht eine Staatsbeamtenpensionskasse, bei der auch die Journalisten pensionsversichert sind. Diese Kasse, die im Jahre 1925 gegründet wurde, umfaßt etwa 29 000 Staatsbeamte und 2 558 Journalisten. Die Kasse gewährt Staatsbeamten und Journalisten nach zehnjähriger Wartezeit bei Invalidität eine Rente in Höhe von 90% des letzten Gehalts; die Versicherten können sich nach zwanzigjähriger Dienstzeit mit einer Rente in Höhe von 75% des Gehalts zurückziehen. Bei zehnjähriger Dienstzeit erhalten die Hinterbliebenen eines Staatsbeamten 20% des Gehalts, diejenigen eines Journalisten 23% des Gehalts; für jedes weitere Dienstjahr des Verstorbenen wird ein weiteres Prozent gewährt, wobei aber die Rente nie mehr als die Hälfte des letzten Gehalts ausmachen darf. Obwohl die Einführung einer Krankenversicherung vorgesehen ist, wurde sie bisher nicht durchgeführt. Die Kosten dieser Kasse werden gesondert für die Staatsbeamten und Journalisten aufgebracht. Die Beamtenbeiträge setzen sich aus 10% des Gehalts und einem Staatsbeitrag von 4% zusammen. Die Journalistenbeiträge in Höhe von 10% des Gehalts müssen gleichmäßig von den Versicherten und den Arbeitgebern aufgebracht werden. Eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1932 geben nachstehende Tabellen:[37])

	Einnahmen in 1000 Pesos	
	der Beamtenkasse	der Journalistenkasse
Regelmäßige Beiträge der Versicherten	13 450	604
Andere Beiträge der Versicherten	2 732	263
Arbeitgeberbeiträge	—	784
Staatsbeiträge	8 451	—
Zinsen	12 182	2 075
Andere Einnahmen	967	50
Gesamtsumme:	37 782	3 776

[37]) Revue Internationale du Travail. Bureau International du Travail. Genf 1934. S. 885.

	Ausgaben der Beamtenkasse	der Journalistenkasse
	in 1000 Pesos:	
Sterbegeld	157	16
Lebensversicherung	3 292	222
Invaliden- und Altersrenten	3 544	1 691
Hinterbliebenenrenten	1 104	62
Ärztliche Hilfe	6	1
Zurückzahlung von Beiträgen	8 336	52
Verwaltungsunkosten	3 070	292
Gesamtsumme:	19 509	2 336

Pensionskasse des Eisenbahnpersonals in Chile. Bereits 1918 wurde durch eine Verordnung, die später mehrfach ergänzt worden ist, eine Pensions- und Sterbekasse sowie eine Versorgungskasse der Eisenbahnarbeitnehmer geschaffen. Während die Zugehörigkeit zur Pensions- und Sterbekasse obligatorisch ist, beruht die Mitgliedschaft in der Versorgungskasse auf Freiwilligkeit: Der Beitrag der Eisenbahnverwaltung und der Arbeitnehmer an die Pensionskasse beträgt je 5% des Lohnes. Im Jahre 1930 zählte die Pensionskasse 14 700 Mitglieder. Durch den Zusammenbruch der chilenischen Währung haben sich finanzielle Schwierigkeiten für die Versicherungskassen ergeben. Die Reserven sind auf einen Bruchteil ihres früheren Wertes zusammengeschrumpft;[38]) dieser Vermögensverlust wird sich auf allen Versicherungsgebieten recht bemerkbar machen.

Unfallhaftung in Uruguay. Das Unfallhaftungsgesetz, das im Jahre 1919 eingeführt wurde, umfaßte damals lediglich Betriebe, die mit motorischer Kraft arbeiten. Inzwischen ist das Gesetz mehrfach geändert und insbesondere ist sein Geltungsbereich ausgedehnt worden. So erstreckte sich die Unfallhaftung seit 1934 auch auf landwirtschaftliche Arbeiter, wobei weder ein Unterschied zwischen Arbeitern und Angestellten gemacht wird noch eine Besoldungsgrenze vorgesehen ist. Seit

[38]) Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der 280 Millionen Pesos zählenden Reserven der Caja de Seguro Obrero für das Jahr 1932:

Kassenbestand	in Banken	Immobilien	Obligationen	Ausstehende Beiträge des Staates	Verschiedenes	Gesamtsumme
			In 1000 Pesos			
5 293	19 000	5 902	180 313	46 416	22 016	280 000

(Septimo Memorial de Caja de Seguro Obrero. Santiago 1934.)

1934 werden durch das Gesetz 150 000 Personen erfaßt. Die Leistungen des Gesetzes erstrecken sich auf ärztliche Hilfe und Barentschädigung. Die Barentschädigung, die stets in Form einer Rente ausbezahlt wird, wird bei Erwerbsunfähigkeit und im Todesfall gewährt. Das Gesetz kennt drei Formen der Erwerbsunfähigkeit. Bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit wird ein täglicher Betrag in Höhe von 50% des Lohnes ausbezahlt. Im Falle dauernder Erwerbsunfähigkeit erhöht sich die Rente auf 60% des Grundlohnes. Die Hinterbliebenenrente beträgt 20% des Grundlohnes und kann entsprechend der Zahl der Hinterbliebenen auf höchstens 60% des Grundlohnes steigen. Die Gesetzgebung von Uruguay ist die einzige, die Enkeln, Brüdern und Schwestern sowie Vettern dieselben Ansprüche zuerkennt wie Kindern. Eine Statistik der Durchführungsergebnisse der Unfallhaftung ist nicht vorhanden. Die Versicherung der Arbeitgeber war bis 1934 fakultativ. 1934 wurde die obligatorische Versicherung eingeführt, um dann nach Ablauf eines Jahres wieder endgültig aufgehoben zu werden.

Alters- und Invalidenversicherung in Uruguay. Die beitragsfreie Alters- und Invalidenversicherung wurde in Uruguay bereits 1919 eingeführt und erstreckt sich auf alle In- und Ausländer, die einen 15jährigen Wohnsitz im Lande aufzuweisen haben. 1933 zählte man 33 097 Rentenbezieher.[39]) Die Altersrente wird nach dreißigjähriger Dienstzeit bei Erreichung des 50. Lebensjahres gewährt. Die Gewährung der Invalidenrente ist von der Voraussetzung der völligen Erwerbsunfähigkeit abhängig, sie kann aber auch nach der Erreichung des 30. Dienstjahres ohne weitere Voraussetzung erfolgen. Die Höhe der Renten schwankt zwischen 36½ bis 100% des jährlichen Grundlohnes.[40]) Insgesamt bestehen 19 Lohngruppen; mit der Erhöhung des Arbeitsentgeltes nimmt der als Rente zu gewährende Lohnanteil ständig ab. Die Hinterbliebenenrente darf 50% der Altersrente nicht übersteigen. Die Mittel der Versicherung werden von den Versicherten, den Arbeitgebern und dem Staat aufgebracht. Der

[39]) International Survey of Social Service in 1933. International Labour Office. Genf 1936. S. 499.

[40]) Bemerkenswert ist hierbei, daß in Uruguay der Grundlohn dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt von 15 Jahren entspricht.

Beitrag der Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist auf je 6% des Lohnes festgesetzt; die Beitragshöhe des Staates, die durch besondere Abgaben aufgebracht wird, schwankt erheblich. In ihrer Gesamtheit belaufen sich die Einnahmen bis auf 16% der Lohnsummen. Die Gesamtausgaben der Versicherung beliefen sich 1933 auf 8 742 899,38 Pesos.[41]) Neben dieser allgemeinen Alters- und Invalidenversicherung bestehen noch eine Reihe von Sonderversicherungen für die Arbeitnehmer bestimmter Gruppen. 1919, d. h. im gleichen Jahr wie die oben geschilderte Alters- und Invalidenversicherung, wurde eine Versicherung für die Arbeiter und Angestellten gemeinnütziger Betriebe eingeführt. Diese Versicherung wurde ständig erweitert; es werden durch sie nicht nur die Arbeiter und Angestellten der Hafenanlagen erfaßt, sondern sie erstreckt sich seit 1934 auf fast alle Arbeitnehmer der gewerblichen sowie kaufmännischen Betriebe. Die Zahl der von dieser Versicherung erfaßten Personen belief sich 1933 auf 150 000 Personen.[42]) Daneben besteht noch eine Bankpersonalversicherung, die 25 000 Versicherte zählt.

Freiwillige Hilfskassen in Uruguay. Die Krankenversicherung in Uruguay liegt ausschließlich in den Händen von freiwilligen Hilfskassen; die erste dieser Hilfskassen wurde 1860 eingerichtet. Heute bestehen lediglich zwei Hauptkassen; während die eine nur eingewanderte Personen aufnimmt, ist die andere für Einheimische bestimmt.

Das Krankengeld ist für Männer und Frauen ungefähr gleich, schwankt aber je nach den städtischen und ländlichen Bezirken zwischen 11,22 und 0,94 Pesos täglich. Die Gesamtmittel der Versicherung werden von den Mitgliedern aufgebracht. Eine Statistik aus dem Jahre 1925 zeigt, daß damals 117 000 Personen, d. h. 7,8% der Bevölkerung bei den Hilfskassen versichert waren.

Sozialversicherung in Bolivien, Ekuador, Kolumbien, Paraguay, Peru und Venezuela. In Bolivien, Ekuador, Kolumbien, Paraguay, Peru und Venezuela bestehen Unfallhaftungsgesetze. Diese Gesetze weisen untereinander große Mannigfaltigkeiten auf; sie erstrecken sich aber

---

[41]) International Survey of Social Service in 1933. International Labour Office. Genf 1936. S. 494.

[42]) Ebenda.

alle auf die Arbeitnehmer der Industrie und Baubetriebe sowie auf die Arbeiter in Bergwerken. Daneben finden wir in Bolivien eine Bergarbeiterversicherung, in Kolumbien und Paraguay Alters- und Invalidenversicherungen des Eisenbahnpersonals. Lediglich Ekuador und Peru haben bereits allgemeine Sozialversicherungsgesetze eingeführt. Die 1935 eingerichtete Sozialversicherung Ekuadors umfaßte 1937 rund 74 000 Versicherte. Die allgemeine Sozialversicherung in Peru ist 1937 in Kraft getreten. Die Versicherung umfaßt die Gebiete der Krankheit, Mutterschaft, Invalidität und Tod. Alle Arbeitnehmer, deren Einkommen 3 000 Goldsoles nicht übersteigt, sind versicherungspflichtig. Der Gesamtbeitrag zur Versicherung wird derart umgelegt, daß der Versicherte 1,5%, der Arbeitgeber 3,5% und der Staat 2,5% des beitragspflichtigen Lohnes entrichten. Für die Dauer einer Übergangszeit und solange die ärztliche Hilfe noch nicht organisiert ist, wird der Versichertenanteil nicht erhoben und der Arbeitgeberanteil auf 2% des beitragspflichtigen Lohnes herabgesetzt. In den ersten zehn Monaten des Jahres 1937 sind von der Landesanstalt für Sozialversicherung 174 000 Versicherte eingetragen worden, während an Arbeitgeberbeiträgen 1,43 Millionen Goldsoles eingingen. Die Sondersteuern, deren Ertrag der Sozialversicherung zugute kommt, haben während derselben Zeit 0,89 Millionen Goldsoles eingebracht.

Schluß.

Rückblick, Ausblick und Entwicklungstendenzen der Sozialversicherung in den außereuropäischen Ländern.

Im Anschluß an die vorliegenden Ausführungen, welche ohne erschöpfend sein zu wollen, die Symptome der außereuropäischen Sozialversicherung in ihrer zeitlichen Entwicklung festhalten, mögen einige Bemerkungen allgemeinen Charakters Platz finden.

Wie wir gesehen haben, weisen die einzelnen außereuropäischen Staaten die mannigfaltigsten Versicherungs- und Entschädigungssysteme auf. Hierbei drängt sich die Frage auf, ob ein Zusammenhang zwischen der Entwicklung und Verbreitung der Sozialversicherung und der jeweiligen Wirtschaftsordnung, denen sie angepaßt ist, vorhanden ist. Zur Beantwortung dieser Frage empfiehlt es sich, die uns interessierenden Länder in bestimmte Kategorien einzuteilen. Diese Einteilung soll von der Bevölkerungsdichte und dem Vorhandensein einer homogenen Bevölkerung ausgehen. Dabei ergeben sich die folgenden drei Länderkategorien:

A. Dünnbevölkerte Länder mit vorwiegend europäischer Bevölkerung (Australien, Neuseeland, Kanada, die südamerikanischen Republiken[1]).

B. Länder mit gemischter Bevölkerung (Südafrika, Palästina).

C. Dichtbevölkerte Länder mit nichteuropäischer Bevölkerung (Japan, Indien, China).

---

[1]) Trotz der zahlreichen Bevölkerung indianischen Ursprungs, die in den meisten südamerikanischen Ländern existiert, haben wir diese dennoch nicht zu der zweiten Kategorie gerechnet, zu der Länder gehören, in denen die Gegensätze zwischen den europäischen und nichteuropäischen Bevölkerungselementen viel schärfer sind und nicht durch Mischung, durch staatliche Umwälzungen usw. verwischt worden sind.

Zu den Ländern der ersten Kategorie gehören Australien, Neuseeland, Kanada und die südamerikanischen Republiken. Diese Länder sind durch niedrige Bevölkerungsdichte, große Flächen, Überwiegen der Landwirtschaft und der Rohstofferzeugung gekennzeichnet. Trotz dieser Strukturähnlichkeit weisen die Entwicklung und der Stand der Sozialversicherung in diesen Ländern die größten Unterschiede auf. — Die gleiche Bemerkung wird sich auch aufdrängen, wenn wir die zu der zweiten und zu der dritten Kategorie gehörenden Länder betrachten. Diese Mannigfaltigkeit der Formen der Sozialversicherung wird bei den Ländern der ersten Kategorie zum Teil durch die Verschiedenheit der Einflüsse erklärt, die in ihnen die bis jetzt vorherrschenden Ideologien bestimmt haben. So hatten Australien und Neuseeland durch die Entwicklung ihrer Sozialversicherung, insbesondere der Staatsbürgerversorgung, die bereits Ende des vorigen Jahrhunderts eingeführt wurde, die erste und auch die vollkommenste Verwirklichung der gesellschaftlichen Theorien, die auch in England Mitte und Ende des 19. Jahrhunderts weite Verbreitung fanden, gegeben. Auch besteht in Australien zum Unterschied von England und Neuseeland eine obligatorische Unfallversicherung. Im Gegensatz zu Australien, stand und steht Kanada noch immer unter der Einwirkung des fast unbeschwerten ökonomischen Liberalismus, der in England am Anfang des 19. Jahrhunderts und in den Vereinigten Staaten noch bis vor kurzem, der Wirtschaft ihr Gepräge gab. Die Sozialversicherung ist daher in Kanada erst spät, so die Alters- und Invalidenversorgung erst im Jahre 1926, eingeführt worden. Bei den in den Jahren 1916—1930 eingeführten Mutterschaftsbeihilfen hat sich Kanada von amerikanischen Vorbildern leiten lassen. In allen drei Ländern befindet sich die Krankenversicherung in den Händen freiwilliger Hilfskassen.

Eine Sonderstellung innerhalb dieser Länderkategorie gebührt den südamerikanischen Staaten. Die Industrialisierung dieser Länder hatte einen entscheidenden Anstoß erst in den Kriegsjahren bekommen und im Zusammenhang mit dieser Industrialisierung hat sich die Sozialversicherung erst in den Nachkriegsjahren entwickelt, wobei sie, abgesehen von Chile, fast kaum über die Unfallhaftung hinausgekommen ist. In Chile dagegen finden wir eine vorgeschrittene obligatorische Volksversicherung. Bei einer Betrachtung der sozialen Entwicklung der

südamerikanischen Länder müßte man sein Augenmerk auf die spanische Tradition und die Reaktion gegen dieselbe richten, insbesondere wäre auch in diesem Zusammenhang zu beachten, daß Grundsätze der Sozialversicherung in der brasilianischen und mexikanischen Verfassung verankert sind. Eine solche Betrachtung ginge aber über den Rahmen unserer Untersuchung hinaus. Alle hier erwähnten Länder der ersten Kategorie sind Einwanderungsländer[2]) und weisen daher einen besonderen Altersaufbau auf, der sich auch in der Sozialversicherung auswirkt (z. B. Altersrenten). Der Rückgang der Einwanderung und das gleichzeitige Sinken der Geburtenziffer[3]) werden die Alterszusammensetzung der Bevölkerung in der Zukunft wesentlich ändern. Diese veränderte bevölkerungspolitische Lage wird die Sozialversicherung dieser Länder vor neue Probleme stellen.

Hervorzuheben ist auch der Standpunkt der Einwanderungsländer in der Frage der Gleichbehandlung in- und ausländischer Arbeiter. Schon in den ersten Anfängen internationaler Sozialpolitik hatte die Gleichbehandlung einheimischer und fremder Arbeiter auf dem Gebiete der Sozialversicherung im Mittelpunkt des Interesses gestanden, eine Frage, die dann später in Gegenseitigkeitsverträgen ihre praktische Auswirkung finden sollte. Auf der Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz vom Jahre 1924 zeigte es sich aber, daß die Einwanderungsländer das Problem der Gleichbehandlung von einem besonderen Gesichtspunkt aus betrachtet, sehen wollten. Sie erstrebten nämlich eine möglichst schnelle Assimilation der Fremden in ihrem Gebiet und wandten sich dagegen, daß die Gleichbehandlung nur für Länder mit fortgeschrittener Unfallgesetzgebung eingeführt werden sollte.[4]) Auf der Konferenz hatte sich aber der Standpunkt der Auswanderungsländer durchgesetzt, so daß auch im internationalen Übereinkommensentwurf keine uneingeschränkte Gleichstellung von einheimischen und ausländischen Arbeitern besteht.

---

[2]) Die hier gemachten Bemerkungen beziehen sich auch auf die Länder der zweiten Kategorie, Südafrika und Palästina, die auch Einwanderungsländer sind.

[3]) Ein starker Rückgang der Geburtenziffer macht sich in allen diesen Ländern, außer den südamerikanischen Republiken, bemerkbar.

[4]) „Nous voulons coloniser, mais nous ne voulons pas, chez nous des colonies", erklärte der Vertreter Argentiniens auf der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1924. (Conférence Internationale du Travail. Geneve 1924. 6ieme Session. 13ieme Séance. S. 180.)

Die beiden Länder, die zu der zweiten Kategorie gehören, haben wirtschaftlich im großen und ganzen die gleiche Struktur wie die zu der ersten Kategorie gehörenden Länder; doch ist die Fläche Palästinas sehr klein.

Bei der Betrachtung des gegenwärtigen Standes der Sozialversicherung in den Ländern der zweiten Kategorie und bei der Prognose über ihre künftige Entwicklung, muß man ebenfalls den europäisch-ideologischen Einfluß analysieren. (Südafrika: Engländer, Buren, Palästina: Juden.) Aber die Lage wird in diesen Ländern durch das Vorhandensein zweier Nationen mit erheblichem sozialen Niveauunterschied kompliziert.[5]) In Südafrika glaubte man eine Lösung gefunden zu haben, indem man der nichteuropäischen Bevölkerung eine unterschiedliche Behandlung sowohl in der Altersversorgung als auch in der Unfallentschädigung, zuteil werden ließ. In Palästina schloß sich die nichteuropäische Bevölkerung ab, so daß wir neben einer allgemeinen Unfallhaftung, nur eine jüdische Krankenkasse finden.

Die zur dritten Kategorie gehörenden Länder: Japan, Indien, China sind im Gegensatz zu denen, die wir zu den beiden ersten Kategorien gerechnet haben, von einer sehr großen Bevölkerungsdichte; die intensive Landwirtschaft bildet ihre wirtschaftliche Grundlagen. Die herrschende Auffassung von der Familie, der Zusammengehörigkeit ihrer Mitglieder, von der Stellung der Frau ist von Grund auf von der europäischen verschieden. So mußte die Einführung der Sozialversicherung in diesen Ländern auf große Schwierigkeiten stoßen. Japan ist das einzige von diesen Ländern, das eine mehr oder minder vorgeschrittene Europäisierung aufweist und in dem eine sehr beträchtliche industrielle Entwicklung vorhanden ist. So wurden hier bei der

---

[5]) Bei den Untersuchungen Max Webers über die polnische Landarbeiterfrage in den deutschen Ostprovinzen, wo die Verhältnisse mit den südafrikanischen und palästinensischen vergleichbar waren, hatte Max Weber die Regel aufgestellt, daß bei dem Zusammentreffen zweier Bevölkerungen von verschiedenem Lebensstandard allmählich eine Angleichung im Niveau der beiden Schichten stattfindet, die sich zuerst nach dem niedrigeren Niveau richtet. Franz Oppenheimer formulierte diesen Grundsatz folgendermaßen: „Es geht mit den Arbeitern wie nach der Greshamschen Regel mit dem Geld; wie das schlechte Geld das gute aus dem Lande treibt, so treibt der schlechtere, d. h. der weniger zivilisierte und anspruchslosere Arbeiter den guten, d. h. höher zivilisierten und deshalb anspruchsvolleren Arbeiter rettungslos aus dem Land." (Franz Oppenheimer: Wege zur Gemeinschaft, Berlin 1926. S. 216.)

Regelung der Sozialversicherung, wie auch bei anderen Fragen, westeuropäische Einrichtungen zum Vorbild genommen. In Japan besteht neben der Unfallversicherung eine obligatorische Krankenversicherung. In den beiden anderen Ländern steht die Sozialversicherung noch in den Anfängen. Es ist aber zu begreifen, daß eine Übertragung der europäischen Sozialversicherungssysteme in diese Länder, in denen neben dem Analphabetentum die Kinderehen, das Konkubinat und der häufige Wechsel der Frau besteht, undurchführbar wäre. So ist es zu erklären, daß man in Indien bisher über eine Unfallhaftungsgesetzgebung nicht hinausgekommen ist. Auch in China wurde die Unfallhaftung eingeführt, aber das Fehlen einer effektiven Zentralgewalt hat die praktische Durchführung dieser Gesetzgebung äußerst erschwert.

Wir können unsere Betrachtungen nicht abschließen, ohne mit einigen Worten die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamtes auf dem Gebiete der Sozialversicherung zu erwähnen. Das Internationale Arbeitsamt, dem die meisten außereuropäischen Staaten als Mitglieder angehören, hat sich auf vielen Sondertagungen mit der Frage der Sozialversicherung beschäftigt.[6]) Maßgebend dafür waren wirtschaftliche Erwägungen einzelner Staaten, denn das Fehlen einer Sozialversicherung gab gewissen Ländern einen Kostenvorsprung auf dem Weltmarkt. Aber eine Betrachtung der Beschlüsse der einzelnen internationalen Arbeitskonferenzen zeigt, daß ihre Ergebnisse sehr beschränkt gewesen sind. In den internationalen Vereinbarungen konnten nur Grundsätze aufgestellt werden, und auch diese betrafen nur Einzelfragen in den verschiedenen Sozialversicherungszweigen. Insbesondere aber dadurch, daß die Beschlußfassungen über eine internationale Vereinbarung und die Annahme durch den einzelnen Mitgliedsstaat zwei getrennte Vorgänge sind, halten sich die praktischen Ergebnisse der internationalen Vereinbarungen noch in sehr engen Grenzen.

Betrachten wir die Sozialversicherung der außereuropäischen Länder abschließend, so läßt sich feststellen, daß

[6]) Die Sondertagungen des Internationalen Arbeitsamtes: die Mutterschaftsbeihilfen (1919), Ausdehnung der Sozialversicherung auf die Landwirtschaft (1921), Gleichbehandlung in- und ausländischer Arbeiter bei der Entschädigung von Betriebsunfällen (1924), die Krankenversicherung (1927), die Altersversorgung (1930).

im Gegensatz zu Europa, wo eine gewisse Müdigkeit und Abkehr von der Sozialversicherung vorhanden ist, die Sozialversicherung in den außereuropäischen Ländern Durchbruch findet, obwohl ihre Grenzen hier nicht nur in den wirtschaftlichen, sondern insbesondere auch in den sozialen und kulturellen Möglichkeiten dieser Länder enger umschrieben werden.

Anhang.

So wünschenswert es gewesen wäre, die Sozialversicherung aller außereuropäischen Länder und Kolonien zu behandeln, finden wir in vielen Gebieten nur die ersten Ansätze einer Sozialpolitik, und die Schwierigkeiten der Materialbeschaffung machen in einzelnen Fällen auch einen kurzen Überblick unmöglich. Zur Vervollständigung seien daher im Folgenden die Sozialversicherungsgesetze der in der Arbeit nicht behandelten außereuropäischen Länder und Kolonien, aufgezählt.

Land	Jahr	
Ägypten	1936	Unfallentschädigung
Honduras	1936	Unfallversicherung
Irak	1936	Unfallentschädigung
Kuba	1916/1933	Unfallentschädigung und Mutterschaftsversicherung
Kosta Rika	1925/1934	Unfallentschädigung
Mexiko	1931	Unfallentschädigung
Nikaragua		Unfallentschädigung
Panama		Unfallentschädigung
Philippinen	1927	Unfallentschädigung
Türkei	1936	Unfallentschädigung
Britische Kolonien[1])		
Barbados	1934	Unfallentschädigung
Britisch-Guinea	1934	Unfallentschädigung
Ceylon	1934	Unfallentschädigung
Gambien	1932	Unfallentschädigung

[1]) Ein schwerer Grubenunfall an der Goldküste lenkte die Aufmerksamkeit der englischen öffentlichen Meinung auf die Frage der Einführung einer Unfallentschädigung in den Kolonien im allgemeinen. Bei der Beantwortung einer Anfrage im Unterhaus erklärte der Staatssekretär für die

Land	Jahr	
Britische Kolonien		
Granada	1934	Unfallentschädigung
Hawaii	1917	Unfallentschädigung
Johore	1934	Unfallentschädigung
Kedah	1934	Unfallentschädigung
Kenia	1934	Unfallentschädigung
Malaiische Staaten	1934	Unfallentschädigung
Malta	1934	Unfallentschädigung
Tanganajka	1935	Unfallentschädigung
Vincent	1934	Unfallentschädigung
Uganda	1935	Unfallentschädigung
Fidschi Inseln	1932	Einzelne Vorschriften über Unfallentschädigung
Gibraltar	1932	„ „ „ „
Jamaika	1932	„ „ „ „
Mauritius	1932	„ „ „ „
Nordrhodesien	1932	„ „ „ „
Nordborneo	1932	„ „ „ „
Somaliland	1932	„ „ „ „
Seeschellen	1932	„ „ „ „
Trinidad	1932	„ „ „ „
Cypern	1932	Unfallentschädigung der Bergbauarbeiter
Goldküste	1932	„ „ „
Nigeria	1932	„ „ „
Sierra Leone	1932	„ „ „
Französische Kolonien		
Algier		Unfallentschädigung für europäische und eingeborene Arbeitnehmer nach dem Vorbild der französischen Gesetzgebung
Marokko	1934	„ „ „
Tunis	1934	„ „ „

Kolonien, daß die Einführung einer Unfallentschädigung in den britischen Besitzungen in Afrika mehrere Jahre lang geprüft werden soll. Der Entwurf einer Musterverordnung wurde ausgearbeitet und den Verwaltungsbehörden übermittelt. Auf der Grundlage dieses Entwurfes wären schon mehrere Gesetzentwürfe ausgearbeitet worden. Eine gewisse Einheitlichkeit erschien aber wünschenswert, um die Aufstellung vergleichbarer Entschädigungsgesetze zu ermöglichen. Deshalb beschloß die Regierung die Entscheidung der Frage bis nach Eintreffen der Äußerungen aller Kolonialbehörden zurückzustellen, um dann den Musterentwurf auf der Grundlage dieser Bemerkungen abändern zu können. (Internationales Jahrbuch der Sozialpolitik, Internationales Arbeitsamt. Genf 1935. S. 548.)

Land	Jahr	
Französische Kolonien		
Neukaledonien	1934	Unfallentschädigung für europäische Arbeitnehmer
Französ.-Westafrika	1934	Unfallentschädigung
Französ.-Guayana	1934	Unfallentschädigung
Indo-China	1934	Unfallentschädigung
		Unfallentschädigung
Italienische Kolonien		
Erythraea	1936	Alters- und Invalidenversicherung sowie Unfallentschädigung für italienische Arbeitnehmer nach dem Vorbild der italienischen Gesetzgebung
Somaliland	1936	" " "

Holländische Kolonien		
Land	Jahr	
Curacao	1936	Unfallentschädigung

Portugiesische Kolonien		
Land	Jahr	
Portugies.-Guinea	1936	Unfallentschädigung

Literaturverzeichnis.

Sozialversicherung im allgemeinen:

Armstronn, B. N.: Insuring the Essentials. New York 1934.
Belloc, H.: The Servile State. London. 1925.
Cole, G. D. H.: A short History of the British Working Class Movement. Bd. 1—3. London, 1927.
Keiler, M.: Die Tätigkeit der internationalen Arbeitsorganisation auf dem Gebiete der Sozialversicherung. Diss. Berlin. 1929.
Kull, M.: Das Obligatorium in der schweizerischen Sozialversicherung. Diss. Basel. 1932.
Lederer, E.: Sozialversicherung. Grundriß der Sozialökonomik. Abt. 9. Teil 12. Tübingen 1927.
Manes, A.: Sozialversicherung. Berlin. 1923.
— Versicherungswesen. Leipzig. 1924.
Pic, P.: Les Assurances Sociales en France et a l'Etranger. Paris. 1913.
Singer, I.: Einführung der Sozialversicherung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Das Versicherungsarchiv. Wien, April 1935.
Zacher, A.: Die Arbeiterversicherung. Berlin. 1908.

Veröffentlichungen des Internationalen Arbeitsamts. Genf.

Grundprobleme der Sozialversicherung. 1925.
Die Entschädigung von Betriebsunfällen. 1925.
Die obligatorische Krankenversicherung. 1927.
Die beitragsfreie Staatsbürgerversorgung. 1933.
International Survey of Social Service. 1934.
International Survey of Social Service in 1933. Bd. I und II. 1936.

International Labour Conference, 3 Session. Bd. I und II, 1921.
Report of the Governing upon the Working of the Convention concerning the Workmen's Compensation. 1924.
Report concerning Sickness Insurance. 1927.

Internationale Rundschau der Arbeit. 1920—1938.
Internationales Jahrbuch der Sozialpolitik. 1930/38.
International Labour Review.
Informations Sociales.
Legislative Series.

Veröffentlichungen des Völkerbunds. Genf.

Annuaire Statistique de la S. D. N. 1933/34
Bulletin Mensuel de Statistique. 1938.

Neuseeland:

Annual Reports of the Pensions Department. 1933 u. 1934. Wellington. 1937.

Official Year Book of New Zealand. Wellington 1934 u. 1938.

Parliamentary Debates. Gouvernment of New Zealand. Wellington. 1894.

Registrar of Friendly Societies 1931 u. 1932. Wellington 1932.

Condliffe, J. B.: New Zealand in the Making. London 1930.

Fabian: Society. The State and its Functions in New Zealand. London 1896.

Manes, A.: Die Arbeiterversicherung in Australien. Zacher: Die Arbeiterversicherung im Ausland. Berlin 1908.

Macdonald, J.: Worker's Compensation in New Zealand. Wellington 1934.

Sherman, P. T.: Old Age Pensions Experience in Denmark, New Zealand, France and Great Britain. New York 1923.

Siegfried, A.: New Zealand and the Democracy. London 1907.

Treadwell, C. and Parry, E.: Worker's Compensation in New Zealand. Auckland 1927.

Australien:

Annual Report of the Workmen's Compensation Act. Sydney 1930/31.

Invalid and Old Age Pensions Handbook. Canberra. 1935.

Invalid and Old Age Pensions Statement. Canberra 1932 u. 1937.

Maternity Allowance Statement, Canberra 1932 u. 1937.

Official Year Book of Australia Canberra 1911, 1915, 1921, 1923, 1929, 1932 u. 1937.

Official Year Book of New South Wales, Sydney 1931/32 und 1934/35.

Old Age Pensions Report, Melbourne 1932.

Parliamentary Debates. Session 1907/08 Bd. 3, Coomonwealth of Australia. Melbourne.

Royal Commission on Maternity Insurance, Melbourne 1924/25 und 1933.

Royal Commission on National Insurance, Melbourne 1925.

Royal Commission on Old Age Pensions, Melbourne 1906.

Copland, D. B.: An Economic Survey of Australia. Philadelphia 1931.

Fisher, Allan, G.: The Drift to the Town. Economic Record. Journal of the Economic Society. Melbourne 1929.

Manes, A.: Sieg der Sozialversicherung. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Berlin 1930.

Reeves, W. P.: State Experiments in Australia. London 1910.

Schachner, Robert: Die soziale Frage in Australien und Neuseeland. Jena 1911.

Suranyi-Unger, T.: Wirtschaftliche Schwierigkeiten in Australien. Jahrbücher für Nat. Oek. und Statistik. Berlin, April 1932.

Women of the Pacific. Pan Pacific Union. Honolulu 1928.

Kanada:

An Investigation on Mother's Allowance. Toronto 1920.
Department of Indian Affairs. Ottawa 1931.
Parliament of Canada. Debates. Ottawa 1906/07 und 1910/11.
Proceedings of the Conference of the Care of Dependent Children. Washington 1909.
Proceedings of the Mother' Allowance Board. Toronto 1925.
Proceedings of the Special Committe appointed to make an Inquiry into an Old Age Pensions System for Canada. Ottawa 1924.
Select Standing Commitee on Industry, Ottawa 1928.
The Canada Year Book. Ottawa 1933 und 1938.
Quebec Social Insurance Commission. Quebec 1930.

Cohen, J. L.: Mother's Allowance Legislation in Canada. London 1927.
Latimer, Murray W.: Industrial Pensions System in U. S. A. and Canada. New York 1932.
The Labour Gazette. Ottawa.

Südafrika.:

Annual-Report of the Department of Health Pretoria 1933.
First, Second and Third Report of the Commission on Old Age Pensions and National Insurance. Cape Town 1927. Pretoria 1928 u. 1929.
Official Year-Book of the Union of South Africa. Pretoria 1917, 1918, 1920, 1921, 1926, 1932, 1933 1938.
Report of the Commission of Inquiry regarding Cape coloured Population of the Union. Pretoria 1937.
Report of the Commission of Inquiry of Health. Insurance. Pretoria 1936.
Report of the Miners Phthisis Commission of Inquiry. Pretoria 1929.
Report of the Native Affairs Commission. Pretoria 1932.
Report of the Native Economic Commission. Cape Town 1932.
Report of the Select Committee on the Subject of the Worker's Compensation Bill. Cape Town 1931 und 1934.
Report of the Technical Committee on Workmen's Compensation Act. Pretoria 1932.
South African Year Book. Cape Town. 1933.
Workmen's Compensation Bill. Cape Town 1933.

Dalton, J. P.: Intioduction to Social Insurance. Johannesburg 1934.
— Some Aspects of the Workmen's Compensation in South Africa. The South African Journal of Economics. Johannesburg. Dezember 1933.
Journal of the Medical Association of South Africa. Cape Town.
Karstedt: Der Gedanke der Sozialversicherung in der Südafrikanischen Union. Reichsarbeitsblatt. Teil 2, Berlin 1929.
Nathan, M.: Workmen's Compensation in South Africa. Durban 1935.
Reports of the Institute of Race Relations. Cape Town.
Social and Industrial Review. Pretoria.
Transactions of the Eighth Congress of Actuaries. New York 1927.

Indien.

Annual Sanitary Report. Bombay 1925.
Census of India. Delhi 1921, 1923 und 1931. Bd. I, Teil 1.
Great Britain's Parliamentary Papers. Hoese of Commons. London 1890/91, Bd. 57.
Moral and Material Progress of India. Government of India. Bombay 1925.
Public Health Commission. Annual Health Report for 1927. Bd. 1.
Report of the Royal Commission on Labour in India. London 1931.
Simon Report. London 1931. Bd. 2.
Sorley's Report of the Cities of Bombay. Delhi 1931.
Statistical Abstract for British-India. Delhi 1930/31.
The Age of Consent Committee. Bombay 1931.
The Indian Year Book. Bombay 1931, 1933 und Delhi 1934 u. 1938.
Workmen's Compensation Statistics. Delhi 1933 u. 1938.

Anstey, Vera: The Economic Development of India. London 1931.
Balfour und Scott. Health Problems of the British Empire. London 1930.
Clow, A. G.: Indian Workmen's Compensation Act of 1923. Calcutta 1925.
— Indian Factory Legislation. Calcutta 1926.
Das. Rajani. K.: The Industrial Efficiency of India. London 1930.
— The Problem of India's Overpopulation. Rom 1932.
— The Rise of Labour Legislation in India. Asiatic Review. London 1936.
— Frauenarbeit in Indien. Internationale Rundschau d. Arbeit. Internationales Arbeitsamt. Genf, Februar 1934.
Dütschler, E.: Der Finanzausgleich zwischen Zentralregierung und den Provinzen Britisch-Indiens. Diss. Zürich 1931.
Gregory, T. W.: The Menace of Colour. London 1926.
Labour Gazetta Bombay.
Labour Legislation in India. Asiatic Review. London. Oktober 1925.
Paruletzar, S. V.: Social Insurance for Industrial Workers in India. Bombai 1937.
Pillai, P. P.: Economic conditons in India. Delhi 1928.
— India and the International Labour Organization. Patna University. Patna 1931.
Sarkar, B. K.: Accident Insurance. Bombay 1928.
— Social Insurance. Legislation and Statistics. Calcutta 1936.

Palästina.

Census of Palestine. Jerusalem 1931.
Memorandum of the Palestine Government submitted to the Mandates Commission. Jerusalem 1935.
Report of the Experts submitted to the Joint Palestine Survey Commission. Jerusalem. 1925.

Report of the Mandates Commission. Genf 1934.
Preuss, W.: Die jüdische Arbeiterbewegung in Palästina. Berlin 1933, Bd. 2.

Japan:

Brix, H.: Die Versichertensterblichkeit in Japan. Blätter für Versicherungsmathematik. Beilage zur Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Berlin 1932. Bd. 2, H. 7.
Fehlinger, H.: Sozialversicherung und Sozialfürsorge in Japan. Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung. Berlin 1931.
Harada, Shuichi: Labour Conditions in Japan. The Japan Year Book. Tokio 1933.
Industrial Labour in Japan. Genf 1933.
International Year Book of Agriculture. Rom 1928.
Japanese Experience Life Tables. Tokio 1931.
Kitishima, T.: Medical Aspect of the Health Insurance of Japan. Tokio 1929.
League of Nations Memorandum. Genf 1937.
Maurette, A.: Aspects Sociaux du Developpement Industriel au Japan. Genf 1935.
Okasalei: Die Bevölkerung Japans. Allgemeines Statistisches Archiv. Berlin 1930. Bd. 20, S. 586.
Orchard, S.: The Japanese Population Problem. London 1930.
The Japan Year Book. Tokio 1938.

China.

Central Field Health Station. Report of Shanghai. 1933.
Memorandum on Labour Conditions in China. Foreign. Office. London 1927.
Report of Mr Thomas on his Visit to the Far East. Internationales Arbeitsamt. Genf 1928.
The Year Book of China. Shanghai 1927, 1934, und 1935.
Andersen, Adelaide: Humanity and Labour in China. London 1928.
Chang, L.: La Legislation du Travail en Chine. London 1928.
Koung-Shien-Ming: Comment Rémedier a la Situation Tragique des Travailleurs Chinois Louvain 1927.
— Une Assurance Sociale en Chine.
Lieu, D.K.: A Preliminary Report on Shanghai Industrialisation, Shanghai. 1933.
Long, Kia Sion: LeMouvemet Social en Chine. Lyon 1930.
Ta-Chen: Study of the Applicability of the Factory Act of the Chinese, Government. Shanghai. 1931.
Tawney, R: Land and Labour in China. New York 1932.

Argentinien.

Bas, A.: La Prevision Social Argentine. Buenos Aires 1930.
Collar, L.: A nova lei de Accidentes de Trabaje. Rio de Janeiro 1936.

Caja Nacional de Subilaciones y Pensiones de Empleados Ferroviarios. Buenos Aires 1938.

Fierre, L.: El Servicio Social en la Maternidad. Buenos Aires 1930.

Frias, J.: El Peligro Social en la Republica Argentina. Buenos Aires 1932.

Inverstigaciones Sociales. Departmento Nacional del Trabajo. Buenos Aires 1930.

Pinto, M.: La Republica Argentina y la Organizacion del Trabajo. Buenos Aires 1929.

Brasilien.

Caja de Seguro: Obligatorio de Trabajo. Rio de Janeiro 1936.

Collar, L.: A nova Lei de Accidentes de Trabajo. Rio de Janeiro. 1936.

Chile:

Annuario Estadistico de Chile. Santiago de Chile 1936.

Bustos, J.: La Seguridad Social. Santiago de Chile 1936.

Demografia y Asistencia Social. Santiago de Chile 1932 u. 1936.

Izaguirre,, Carlos K.: Los Accidentes del Trabajo. Santiago de Chile 1936.

Mumolter: Die Reform der Sozialversicherung in Chile. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Berlin 1928, S. 451.

Pedregal, C.: Un Aporto al Estudio de los Seguros sociales. Santiago 1936.

Poblete, Tr.: Instituciones de Prevision Ocial. Santiago de Chile 1927.

Primer Congreso Interno de la Caja de Seguro Obligatorio. Santiago 1933.

Septimo Memoria de Caja de Seguro Oberero. Santiago de Chile 1934.

Tixier: Die Sozialversicherung in Südamerika. Internationale Rundschau der Arbeit. Internationales Arbeitsamt. Genf 1936, S. 17,

Viscarra, J.: Prevision Social. Valparaiso 1933.

Workmen's Compensation Legislation of the Latin-American Countries. Department of Labour. United States. Washington 1930.

Uruguay:

Annuario Estatistico. Montevideo 1932.

Les Assurances Sociales a Uruguay. Montevideo 1935.

Les Retiras Obreras. Caja de Jubilaciones. Montevideo 1933.

Lebenslauf.

Ich, Esther Pines, bin am 26. Januar 1911 in Riga als Tochter des lettländischen Kaufmannes Dr. Meyer Pines und seiner Ehefrau Sara Pines geb. Schalit, geboren. Ich bin Jüdin. Im Jahre 1915 übersiedelte meine Familie nach Archangelsk. Im Jahre 1919 zogen wir nach London, wo ich die St. Dunstan's School in Hampstead besuchte. Im Jahre 1921 kamen wir nach Berlin, wo ich die Königin-Luise-Schule in Charlottenburg besuchte. Im Jahre 1929 ging ich nach Danzig und bestand dort vor dem Staatlichen Prüfungsausschuß die Reifeprüfung als Extranerin. Vom Wintersemester 1929 bis zum Wintersemester 1932/33 studierte ich an der Friedrich-Wilhelms Universität in Berlin, vom Sommersemester 1933 bis zum Sommersemester 1936 an der Universität Basel. Im Sommersemester 1930, im Jahre 1935 sowie im Wintersemester 1936 war ich vom Besuch der Vorlesungen beurlaubt.

In Berlin habe ich die Vorlesungen der Herren Professoren Herkner, Schumacher, von Gottl-Ottlilienfeld, Bernhard, Lederer, Jastrow, Sombart, Vierkandt, Wolfers, Prion, Aeroboe, Wagemann, Nußbaum, Wolff, Smend, Dersch gehört.

In Basel nahm ich teil an den Vorlesungen und Uebungen der Herren Professoren Furlan, Salin, Mangold, Ritschl, Brogle, Ruck, Simonius. Am 10. Juli 1936 bestand ich in Basel die mündliche Doktorprüfung. Mein besonderer Dank gilt meinem Lehrer Herrn Professor L. V. Furlan der mich zu der vorliegenden Arbeit angeregt und ihren Werdegang mit regem Interesse verfolgt hat.

Berlin-Charlottenburg, den 1. 11. 1939

Esther Pines.